



REVISION

KONZEPT WOLF SCHWEIZ UND KONZEPT LUCHS SCHWEIZ

Ergebnisse der Konsultation

Schlussbericht

17. Dezember 2014

IMPRESSUM

Empfohlene Zitierweise

Autor: Bundesamt für Umwelt, Abteilung Arten, Ökologie, Landschaft, 3003 Bern
Titel: Revision Konzept Wolf Schweiz und Konzept Luchs Schweiz
Untertitel: Auswertung der Konsultation
Ort: Bern
Jahr: 17. Dezember 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	4
Résumé	5
1 Konsultationsvorlage	6
2 Eingegangene Stellungnahmen	7
3 Gesamtbeurteilung der Vorlage	8
4 Grundsätzliche Bemerkungen zu den Konzeptvorlagen Wolf und Luchs	10
5 Konzept Wolf Schweiz - Beurteilung der Vorlage im Einzelnen	12
6 Konzept Luchs Schweiz - Beurteilung der Vorlage im Einzelnen	39
Anhang A Übersicht der Stellungnehmenden	51
Anhang B Übersicht der übereinstimmenden Stellungnahmen zum Konzept Wolf	56
Anhang C Weitergehende Anträge und Meinungsäusserungen	57

KURZFASSUNG

- **Die Themen Wolf und Luchs bewegen und polarisieren:** Bis zum Abschluss der Konsultation wurden 178 Stellungnahmen eingereicht: 86 zu beiden Konzepten Wolf und Luchs, 91 nur zum Konzept Wolf Schweiz und 1 nur zum Konzept Luchs. Insgesamt äusserten sich 122 Stellungnehmende ohne Einladung zur Konsultationsvorlage. Davon stammt der Grossteil aus der Landwirtschaft (96 Stellungnahmen) und insbesondere von regionalen und lokalen Schafzuchtgenossenschaften und -vereinen sowie Ziegenzuchtvereinen (64 Stellungnahmen). Die eingegangenen Stellungnahmen auf rund 1850 Seiten spiegeln die Polarisierung der Befürworter und Gegner von Wolf und Luchs in Politik und Gesellschaft.
- **Möglichkeiten von technischen Vollzugshilfen wurden überschätzt:** Auffallend viele Stellungnahmen enthalten Anträge und Meinungsäusserungen, welche Grundsätze der Grossraubtierpolitik betreffen. Grundsätze – zum Beispiel die Daseinsberechtigung der Grossraubtiere – bedürfen einer Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe und sind somit nicht Gegenstand einer technischen Vollzugshilfe gemäss Art. 10^{bis} JSV.
- **Kein Konsens zu den Revisionsvorlagen:** Die überarbeiteten Konzepte Wolf und Luchs werden von allen Seiten aus unterschiedlichen Gründen kritisiert. Die Kantone akzeptieren zwar mehrheitlich die Stossrichtung der Konzepte. Die Detailausführungen werden aber als zu komplex, zu detailliert und ungenügend aufeinander abgestimmt beurteilt. Die ressourcenschutzorientierten Organisationen (Pro Natura, WWF, SVS Birdlife, ALA) äussern Vorbehalte. Für sie ist der Tenor der Revisionsvorlagen zu negativ und zu problemfixiert. Für die ressourcenschutzorientierten Organisationen kommen Regulierungsabschlüsse grundsätzlich nur in Frage, wenn es überlebensfähige Bestände gibt, was aus ihrer Sicht heute noch nicht der Fall ist. Entschieden abgelehnt wird die Vorlage von jenen, welche in der Schweiz keinen Platz für die Grossraubtiere und somit keine Möglichkeit der Koexistenz von Mensch und Grossraubtieren sehen. Aus ihrer Sicht, sind die Konzepte nach wie vor zu stark auf den Schutz von Wolf und Luchs ausgerichtet. Diese Stellungnehmenden (u.a. SAB, SAV, SBV, SZV, SZZV, weitere landwirtschaftliche Organisationen) äussern denn auch weitergehende Forderungen, welche gesellschaftspolitisch diskutiert und auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen.
- **Inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung notwendig:** Grossmehrheitlich wird beantragt, die Konzepte sowohl inhaltlich als auch redaktionell zu überarbeiten, indem die Abläufe gestrafft, gewisse Bedingungen und Vorgaben vereinfacht, die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und weiteren Involvierten auf die Kernpunkte reduziert sowie Mehrfachnennungen oder anderweitig bereits geregelte Vorgaben oder Abläufe weggelassen werden.
- **Versachlichung der Diskussion, statt Polemik:** Verschiedene Kantone und Organisationen verlangen Massnahmen für einen unaufgeregten Umgang mit Grossraubtieren und eine sachliche, wissenschaftlich fundierte Kommunikation. Dabei soll auch die Biologie und die konkreten positiven Einflüsse von Wolf und Luchs im Ökosystem stärker kommuniziert werden. Kommunikationskonzepte sollen auf verschiedene Interessengruppen (Schulen, Tourismusorganisationen, Hundehaltende etc.) in den verschiedenen Regionen ausgerichtet werden und alle Aspekte und möglichen Bedenken mit einbeziehen. Die ressourcenschutzorientierten Organisationen erwarten, dass die Grossraubtierpolitik am Verhandlungstisch mit den Interessenvertretern ausgestaltet wird. Mit ökologischem Verständnis und pragmatischen Lösungen statt mit emotionalen Debatten. Die direkt Betroffenen können auf diese Weise besser unterstützt, und das Nebeneinander von Mensch, Nutztier und Grossraubtier in der Schweiz kann schrittweise gelernt werden.

RÉSUMÉ

- **Polarisation et émotion** : au terme de la consultation, on compte 178 avis déposés, dont 86 portent sur les deux plans de gestion, loup et lynx, 91 sur le seul Plan loup et 1 sur le seul Plan lynx. Au total, 122 avis ont été remis spontanément, sans invitation à s'exprimer sur les projets en consultation. La plupart de ces avis sont issus du milieu de l'agriculture (96 avis) et en particulier des coopératives et associations d'élevage de moutons et de chèvres (64 avis). Les avis reçus sur quelque 1850 pages reflètent la polarisation qui divise partisans et opposants du loup et du lynx dans la politique et dans la société.
- **Surévaluation des possibilités d'aides techniques à l'exécution** : il ressort clairement que nombre d'avis concernent les principes mêmes de la politique menée en matière de gestion des grands prédateurs. Des principes, comme le droit des grands prédateurs à être présents, nécessitent une réglementation au niveau de la loi ou de l'ordonnance et ne sont donc pas l'objet d'une aide technique à l'exécution comme visée à l'art. 10^{bis} OChP.
- **Pas de consensus sur les projets de révision** : les plans révisés de gestion du loup et du lynx sont critiqués de toutes parts pour diverses raisons. Les cantons acceptent certes pour la plupart l'orientation donnée aux plans de gestion, mais ils jugent les explications trop complexes, trop détaillées et insuffisamment harmonisées. Les organisations axées sur la protection des ressources (Pro Natura, WWF, ASPO Birdlife, ALA) font part de leurs réserves, estimant que les projets de révision sont au fond trop négatifs et trop axés sur les problèmes. Pour ces dernières, il est question de tirs de régulation uniquement lorsque des effectifs viables à long terme sont présents, ce qui, selon elles, n'est pas encore le cas. Par contre, les plans révisés sont fermement rejetés par les opposants qui estiment qu'il n'y a pas de place en Suisse pour les grands prédateurs et ne voient donc aucune possibilité de cohabitation avec l'homme. Ils jugent aussi que ces plans de gestion restent trop axés sur la protection du loup et du lynx. Ces avis (notamment SAB, SAV, USP, FSEO, FSEC, autres organisations agricoles) formulent d'autres exigences qui devront être discutées sur un plan sociétal et réglées au niveau de la loi.
- **Fond et forme à revoir** : une grande majorité demande de revoir les plans de gestion aussi bien sur le fond que sur la forme pour alléger les processus, simplifier certaines conditions et charges, réduire à l'essentiel la répartition des tâches entre la Confédération, les cantons et les autres organes impliqués, et enfin renoncer à citer plusieurs fois des procédures ou objectifs déjà mentionnés ailleurs.
- **S'en tenir aux faits au lieu de polémiquer** : plusieurs cantons et organisations exigent des mesures pour calmer la polémique autour des grands prédateurs et pour communiquer sur le sujet de manière objective et scientifique. Il faut d'ailleurs informer davantage sur la biologie du loup et du lynx et sur les influences positives concrètes qu'ils ont sur l'écosystème. Les stratégies de communication doivent être axées sur les différents groupes d'intérêts (écoles, organisations touristiques, propriétaires de chiens, etc.) dans les différentes régions et aborder tous les aspects et tous les doutes et réserves possibles. Les organisations axées sur la protection des ressources souhaitent que la politique concernant les grands prédateurs soit conçue à la table des négociations avec les représentants des groupes d'intérêts, en faisant preuve de compréhension écologique et en cherchant des solutions pragmatiques, et non pas en cédant aux débats émotionnels. Les principaux intéressés peuvent ainsi être mieux soutenus et la cohabitation avec les grands prédateurs en Suisse peut ainsi être apprise pas à pas.

1 KONSULTATIONSVORLAGE

Am 3. Juni 2014 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Konsultation zu den beiden überarbeiteten Konzepten Wolf Schweiz und Luchs Schweiz eröffnet. Die beiden Konzepte Wolf Schweiz und Luchs Schweiz sind technische Vollzugshilfen des BAFU gemäss Art. 10^{bis} JSV¹. Sie richten sich primär an die Vollzugsbehörden. Sie konkretisieren Rechtsbegriffe und fördern damit eine kantonsübergreifende einheitliche Umsetzung. Vollzugshilfen des BAFU werden unter Einbezug der Kantone und aller betroffenen Kreise erarbeitet.

Anlass für die Überarbeitung gaben ein Auftrag des Parlaments (Motion Hassler 10.3605, überwiesen 2011) sowie die Erfahrungen der letzten Jahre mit der stetigen Zunahme der Anzahl Wölfe in der Schweiz und mit den stabilen und sich weiter ausbreitenden Populationen des Luchses.

Der Konsultationsentwurf enthält die folgenden zentralen Elemente:

- Als Massnahme zur Umsetzung der Motion Hassler soll neu die Regulation der Grossraubtierbestände in der Schweiz möglich sein, und zwar, wenn die Bestände durch regelmässige Fortpflanzung gesichert sind und das Monitoring dafür besteht. Zudem müssen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen – gemäss der seit 1. Januar 2014 geltenden revidierten Jagdverordnung – umgesetzt sein.
- Im Konzept Wolf soll neu bei der Präsenz von Rudeln ein erleichterter Abschuss von einzelnen schadenstiftenden Wölfen auf geschützten Weiden möglich sein. Voraussetzung dafür sind drei Angriffe mit insgesamt 10 gerissenen Schafen. Die heute schon bestehende Möglichkeit, einzelne schadenstiftende Tiere abzuschliessen, wenn innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe gerissen wurden, bleibt unverändert.
- Für die Erteilung einer Abschussbewilligung ist wie bis anhin der betroffene Kanton zuständig, nachdem die interkantonale Kommission eine Empfehlung abgegeben hat. Angepasst wird die Aufteilung des Landes in so genannte Grossraubtierkompartimente. Neu werden fünf Hauptkompartimente und 16 Teilkompartimente vorgeschlagen. Letztere sind insbesondere wichtig bei der Überprüfung der Kriterien, die Abschlüsse erlauben.

¹ Konzepte gemäss Art. 10^{bis} JSV enthalten Grundsätze über: a) den Schutz der Arten und die Überwachung von deren Beständen; b) die Verhütung von Schäden und von Gefährdungssituationen; c) die Förderung von Verhütungsmassnahmen; d) die Ermittlung von Schäden und Gefährdungen; e) die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen und Schäden; f) die Vergrämung, den Fang oder den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen, den Massnahmenperimeter sowie die vorgängige Anhörung des BAFU bei Massnahmen gegen einzelne Bären, Wölfe oder Luchse; g) die internationale und interkantonale Koordination der Massnahmen; h) die Abstimmung von Massnahmen nach dieser Verordnung mit Massnahmen in anderen Umweltbereichen.

2 EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Mit Schreiben vom 3. Juni 2014 wurden 79 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen.

In die vorliegende Auswertung einbezogen wurden 178 Stellungnahmen (rund 1850 Seiten): 152 Stellungnahmen waren bis zum Abschluss der Konsultation (5. 9. 2014) eingegangen, 26 zusätzliche bis zum 22. September 2014. Insgesamt 86 Stellungnahmen wurden zu beiden Konzepten Wolf und Luchs eingereicht. 91 Stellungnehmende äusserten sich ausschliesslich in Bezug auf das Konzept Wolf Schweiz. Ein Stellungnehmender beschränkte sich auf das Konzept Luchs (siehe Abbildung 2-1).

Insgesamt äusserten sich 122 Stellungnehmende ohne Einladung zur Konsultationsvorlage. Davon stammt der Grossteil aus der Landwirtschaft (96 Stellungnahmen, insbesondere von regionalen und lokalen Schafzuchtgenossenschaften und -vereinen, Ziegenzuchtvereinen und kantonalen Bauernverbänden). Eine Übersicht über alle Stellungnehmenden findet sich in Anhang A.

Abb. 2-1 Übersicht über die Anzahl eingegangener Stellungnahmen

	Total	Konzepte		Eingeladen
		Wolf & Luchs	nur Wolf	
Bundesämter	5	5		6
Kantone	25	25		26
Konferenzen und Vereinigungen der Kantone	3	3		7
Politische Parteien	4	4		12
Dachverbände Gemeinden, Städte, Berggebiete	1	1		3
Nationale Verbände/Vereine – Ressourcennutzungsorientiert	16	12	4	8
Nationale Verbände/Vereine – Ressourcenschutzorientiert	5	5		7
Regionale/lokale Vereinigungen – Ressourcennutzungsorientiert	92	17	74	1
Weitere	26	14	12	10
Privatpersonen	1		1	0
	178	86	91	1

Adressaten, welche auf eine Stellungnahme verzichteten (z.B. Kanton Schaffhausen, Dachverbände der Gemeinden und Städte), sind in der Übersicht nicht aufgeführt. Unter der Sammelbezeichnung «Ressourcennutzungsorientiert» sind Organisationen der Landwirtschaft, Waldwirtschaft und Jagd zusammengefasst. Unter der Sammelbezeichnung «Ressourcenschutzorientiert» sind Organisationen zu Naturschutz, Vogelschutz und Tierschutz zusammengefasst.

In die vorliegende Auswertung nicht einbezogen wurden weitergehende Anträge und Meinungsäusserungen, welche über die Möglichkeiten von Vollzugshilfen hinausgehen. Dazu zählen Grundsätze der Grossraubtierpolitik – zum Beispiel die Daseinsberechtigung der Grossraubtiere. Diese bedürfen einer Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe und sind somit nicht Gegenstand einer technischen Vollzugshilfe (vergleiche Fussnote 1). Auch Anträge und Meinungsäusserungen im Zusammenhang mit den Richtlinien für Herdenschutz und Herdenschutzhunde zählen dazu. Solche weitergehende Anträge werden in Anhang C aufgelistet, damit sie transparent einsehbar und für parallel laufende Diskussionen zum Thema Wolf und Luchs zugänglich sind.

3 GESAMTBURTEILUNG DER VORLAGE

Die folgende Gesamtbeurteilung der eingegangenen Stellungnahmen betrifft beide Konzepte Wolf und Luchs. Für grundsätzliche Bemerkungen zu den beiden Konzepten siehe Kapitel 4. Die detaillierten Eingaben zu den einzelnen Kapiteln folgen in den Kapiteln 5 und 6.

3.1 Bundesämter

Fünf Bundesämter äusserten sich zur Konsultationsvorlage. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) und das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) haben keine Bemerkungen zur Konsultationsvorlage. Das Bundesamt für Justiz (BJ) wünscht eine Präzisierung der rechtlichen Grundlagen in beiden Konzepten. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) beantragt, in beiden Konzepten Ausführungen zu den Pflichten der Tierhalter in Bezug auf die betroffenen Nutztiere zu ergänzen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) erachtet den vorliegenden Revisionsentwurf als nicht ausgewogen und beantragt eine Überarbeitung.

3.2 Kantone

Von den Kantonen äusserten sich 25 zur Konsultationsvorlage. Der Kanton Schaffhausen verzichtete auf eine Stellungnahme. Die grosse Mehrheit der Kantone akzeptiert zwar die Grundausrichtung der Konzepte; ihre Praxistauglichkeit stellen sie jedoch in Frage. Sie beantragen, dass die Konzepte sowohl inhaltlich wie auch redaktionell überarbeitet werden.

3.3 Konferenzen und Vereinigungen der Kantone

Sämtliche Konferenzen der Kantone äusserten sich zur Konsultationsvorlage. Die Konferenz der Jagddirektorinnen und -direktoren (JDK) erarbeitete unter Einbezug der Kantone und der Direktorenkonferenzen BPUK, FoDK und LDK inklusive deren Fachkonferenzen eine konsolidierte Stellungnahme. Darin wird die Stossrichtung der Vorlage mehrheitlich akzeptiert, die Detailausführungen werden jedoch als nicht umsetzungsorientiert beurteilt. Eine inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung der Konzepte wird beantragt. Entgegen der anderen Konferenzen fordert die LDK eine grundsätzliche, weitergehende Lockerung des Wolfsschutzes. Die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) äussert sich zusätzlich zur konsolidierten Stellungnahme und fordert ebenfalls die Herabsetzung des Schutzstatus sowie die Jagdbarerklärung des Wolfes. Für die KBNL ist einerseits das Schwergewicht in beiden Konzepten zu stark auf die Problembewältigung gelegt und andererseits sind die Formulierungen zu unpräzise für einen schweizweit einheitlichen Umgang mit Wolf und Luchs.

3.4 Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) lehnt die Konsultationsvorlage aus grundsätzlichen Überlegungen ab und macht Forderungen, welche gesellschaftspolitisch diskutiert und auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen. Die Dachverbände der Städte und Gemeinden verzichteten auf eine Stellungnahme.

3.5 Politische Parteien

Vier politische Parteien äusserten sich zur Konsultationsvorlage. Die FDP lehnt beide Konzeptvorlagen aus finanziellen Gründen ab. Die SVP-Stellungnahme enthält Meinungsäusserungen und weitergehende Anträge, welche Grundsätze der Grossraubtierpolitik betreffen. Die Grünen kritisieren, dass mit den beiden vorliegenden Konzepten ein seit einiger Zeit zu beobachtender Paradigmenwechsel weiter Einzug hält, bei dem Nutzungsansprüche vermehrt höher gewichtet werden als der Artenschutz. Das Aufweichen des Artenschutzes ist für die Grünen inakzeptabel. Die CVP fordert eine Überarbeitung des Konzeptes Wolf und eine bessere Übereinstimmung des Konzepts mit den Beschlüssen des Parlaments. Zudem verlangt die CVP, dass die Revisionsvorlagen Informationen zu den finanziellen Auswirkungen auf den Bund und die Kantone enthalten.

3.6 Ressourcennutzungsorientierte Verbände und Vereine

Die nationalen landwirtschaftlichen Organisationen und die regionalen/lokalen landwirtschaftlichen Verbände und Vereine lehnen beide Konzepte in der vorliegenden Fassung grossmehrheitlich ab. Aus ihrer Sicht leisten sie keinen Beitrag zur Verbesserung der Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Menschen in der kleinräumigen Schweiz. Das vorliegende Wolfskonzept sei zu stark auf den Schutz des Wolfes ausgerichtet und trage den Anliegen der betroffenen Bevölkerung zu wenig Rechnung. Sie fordern eine Verbesserung der Konzepte gemäss den parlamentarischen Beschlüssen (siehe Anhang C, weitergehende Anträge).

Jagd Schweiz, Diana Suisse und die regionalen Jägervereine lehnen beide Konzepte in der vorliegenden Form ab, da sie zu komplex und überreguliert seien. Jagd Schweiz und Diana Suisse fordern eine Überarbeitung der Konzepte entsprechend den Vorgaben von Art. 4 JSV eine bessere Abstimmung zwischen den beiden Konzepten, Kompatibilität mit Bestrebungen in Nachbarländern und die Berücksichtigung von Kumulationseffekten bei gleichzeitigem Auftreten von Wolf und Luchs.

Der Waldwirtschaftsverband Schweiz begrüsst grundsätzlich die Förderung der Grossraubtiere wie Luchs und Wolf in der Schweiz, solange sich diese positiv auf die Regulierung des Schalenwildbestandes (Reh, Gämse und Hirsch) auswirke, die natürliche Verjüngung einheimischer Baumarten (insbesondere Weisstanne) damit begünstige und Kosteneinsparungen bei Schutzmassnahmen ermöglicht werden.

3.7 Ressourcenschutzorientierte Verbände und Vereine

Die Mehrheit der ressourcenschutzorientierten Organisationen (Pro Natura, WWF, SVS Birdlife, ALA) äussern Vorbehalte gegen die Konsultationsvorlage. Sie setzen sich für ein friedliches Nebeneinander des Menschen mit Luchs und Wolf ein. Aus ihrer Sicht ist der Tenor der Konzepte weiterhin zu negativ und zu problemfixiert. Der positive Einfluss des Wolfes auf den Wildbestand und das Ökosystem Wald werde zu wenig hervorgehoben und berücksichtigt. Die Ausweitung der Eingriffsregeln lehnen sie ab, denn sie gefährdet den Fortbestand des Schweizer Wolf- und Luchsbestandes. Aus Sicht des Schweizerischen Tierschutzes werden die (Wirtschafts-) Interessen höher gewichtet als das Existenzrecht des Einzeltieres; der Schutzgedanke werde zunehmend ausgehöhlt. Der Schweizer Tierschutz lehnt die Regulierung ab.

3.8 Weitere Stellungnehmende

Insgesamt wurden 26 Stellungnahmen von weiteren Organisationen eingereicht (siehe Anhang A). Davon sind 15 von verschiedenen Gemeinden aus dem Kanton St. Gallen und Wallis, von regionalen und lokalen Wirtschaftsverbänden sowie von grossraubtierkritischen Organisationen. Sie alle lehnen die Konzepte und insbesondere das Konzept Wolf Schweiz aus Grundsatzüberlegungen ab. Einzelne Organisationen – Agridea, IG Gantrisch - beziehen keine politische Position in Bezug auf den Umgang mit dem Wolf. Agridea beschränkt sich auf Verbesserungsvorschläge für vollzugsrelevante Punkte. Die IG Gantrisch und der Schweizerische Forstverein machen konkrete Vorschläge, wie die Waldverjüngung in den Konzepten besser berücksichtigt werden kann. Die wissenschaftlichen Fachorganisationen – Vogelwarte, Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie, Walliser Gesellschaft für Wildtierbiologie – bemängeln das Fehlen wissenschaftlicher Fakten in beiden Konzepten und insbesondere populationsbiologische Grundlagen bei der Definition der Eingriffsmöglichkeiten.

3.9 Privatpersonen

Die Privatperson nimmt zum Konzept Wolf Schweiz Stellung und lehnt dieses ab.

4 GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN ZU DEN KONZEPTVORLAGEN WOLF UND LUCHS

Die grundsätzlichen Bemerkungen zum Konzept Wolf und zum Konzept Luchs werden nachstehend zusammengefasst. Neben den grundsätzlichen, einleitenden Bemerkungen werden auch allgemeine Bemerkungen berücksichtigt, welche bei den einzelnen (Unter-) Kapiteln notiert waren.

Konzepte zu komplex, zu detailliert, nicht umsetzbar: Die Kantone und die Konferenzen der Kantone (JDK, FoDK, BPUK, LDK inklusive deren Fachkonferenzen) erachten die Konzeptvorlagen als zu komplex, zu detailliert und ungenügend aufeinander abgestimmt. Sie enthalten viele Nebenaspekte, die ausführlich behandelt werden (Herdenschutz, Aufgabenteilung, Öffentlichkeitsarbeit usw.), welche die geforderten und notwendigen Eingriffe auf Populationsstufe unnötig erschweren oder gar verunmöglichen. Das ursprüngliche Ziel, Eingriffe bei Problemtieren im Siedlungsbereich wie auch Regulationseingriffe im Rahmen der gesetzlichen Regeln bürokratisch zu vereinfachen, werde mit der gegenwärtigen Vorlage nicht erreicht. Das Ziel eines gesamtschweizerisch einheitlicheren Umgangs mit diesen Tieren wird mit diesen Vorlagen verfehlt. Der Kanton ZG begrüsst und unterstützt zwar den Schutz überlebensfähiger Wolfs- und Luchspopulationen, nicht aber die aus dem Konzept resultierende Zuweisung neuer Aufgaben sowie den damit verbundenen grossen Wertverlust des kantonalen Jagdregals. Der Kanton Zürich beantragt, dass die den Kantonen durch die Übertragung von weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wolfskonzept entstehenden Kosten vollständig durch den Bund zu finanzieren sind.

Redaktionelle und inhaltliche Überarbeitung gefordert: Die Kantone und die Konferenzen der Kantone beantragen eine redaktionelle Überarbeitung, indem Wiederholungen und Mehrfachnennungen oder anderweitig bereits geregelte Vorgaben oder Abläufe weggelassen werden. Sie fordern eine inhaltliche Überarbeitung, indem die Abläufe gestrafft, gewisse Bedingungen oder Vorgaben vereinfacht und die Klärung der Aufgabenteilung Bund/Kantone/weitere Involvierte auf die Kernpunkte reduziert werden. Als Grundvoraussetzung für die angestrebte Koexistenz sei der Herdenschutz sicher zentral, im Konzept sei er aber zu ausführlich abgehandelt. Die Ausführungen zum Herdenschutz seien auf das Konzeptionelle zu reduzieren. Grundsätzlich sei bei einer Überarbeitung klarer zu trennen, was im Konzept selbst und was allenfalls in nachfolgenden Richtlinien zu regeln ist. Nachfolgende Richtlinien sind zusammen mit den Kantonen zu erarbeiten oder zu bereinigen. Die Konferenzen der Kantone beantragen auch, die Flexibilität zur Handhabung der Kompartimente zu klären. Aus ihrer Sicht müssen die Abgrenzung der Gebiete mit regulatorischen Massnahmen und die Zusammensetzung der interkantonalen Kommission (IKK) dynamisch angepasst werden können. Weiter sind die beiden Konzepte Wolf und Luchs insgesamt besser aufeinander abzustimmen, insbesondere auch bezüglich der Eingriffskriterien. Für die Regulation ist beim Luchs neben anderen Kriterien auch die Dichteschwelle wichtig, wozu das Fotofallenmonitoring als Hilfsmittel einzubeziehen ist. Bei den französischen Konzeptversionen sind sprachliche Divergenzen und ungenaue Begriffe zu bereinigen.

Kein Konsens zur Regulation von Wolf und Luchs: Die vorgeschlagenen Kriterien und Bedingungen finden in vorliegender Form bei den Interessenvertretern grossmehrheitlich keine Zustimmung. Die Mehrheit der Kantone kritisiert die strengere Definition des grossen Schadens bei einem Rudel als bei einem einzelnen Wolf, die mit Unsicherheiten behaftete Ermittlung der Abnahme der Schalenwildbestände, der Referenzwert der Jagdstrecke, die zu hoch berechnete Abschussquote beim Eingriff in das Wolfsrudel, der zu kurz bemessene Zeitraum für Regulationsabschüsse und die ungenügende Berücksichtigung von Einzeltierabschüssen, Wildereifällen und anderen Verlusten in den Abschussquoten der Regulierung. Für die ressourcenschützorientierten Organisationen kommen Regulierungsabschüsse grundsätzlich nur in Frage, wenn es überlebensfähige Bestände gibt, was aus ihrer Sicht heute noch nicht der Fall ist. Für die landwirtschaftlichen Organisationen sind die vorgeschlagenen Kriterien gesamthaft unbrauchbar.

Versachlichung der Diskussion und lösungsorientiertes Vorgehen, statt Polemik:

Die Kantone NE und JU weisen auf bestehende Wissens- und Erfahrungslücken bezüglich Verhalten und potentielle Schäden des Wolfes im Mittelland und im Jura hin. Sie schlagen deshalb ein auf Forschung und Entwicklung basierter Lösungsfindungsprozess vor, der gemeinsam von Bund und Kantonen realisiert und transparent kommuniziert wird. Auf diese Weise können Massnahmen schrittweise weiter erforscht und systematisch angepasst und verbessert werden («adaptive management»). Die wissenschaftlichen Fachorganisationen fordern allgemein eine stärkere Berücksichtigung von ökologischen Erkenntnissen, wissenschaftlichen Fakten und populationsbiologischen Modellen – insbesondere im Zusammenhang mit der Regulierung.

Statt emotionaler Debatten und Parlamentsvorstössen mit radikalen Forderungen seien praktikable und zielführende Lösungen gefragt. Pro Natura, WWF und SVS Birdlife erwarten, dass die Grossraubtierpolitik am Verhandlungstisch mit den Interessensvertretern ausgestaltet wird. So können die direkt Betroffenen besser unterstützt und das langfristige Überleben von Grossraubtieren in der Schweiz gesichert werden.

Akzeptanz der Grossraubtiere verbessern: Die Kantone GR, SG, SZ und UR sowie KOLAS weisen darauf hin, dass die Frage der Akzeptanz der Wölfe (und des Luchses) bei der betroffenen Landbevölkerung ein mitentscheidender Faktor für die Zukunft dieser Grossraubtiere ist. Die Kantone BL, LU und SZ, die KBNL, JagdSchweiz und das Netzwerk CH Pärke fordern eine Stärkung der «Öffentlichkeitsarbeit» zwecks Verbesserung der Akzeptanz des Wolfes in der gesamten Bevölkerung. Denn aktuell sei der Wolf noch immer *ein Spielball unterschiedlicher politischer Interessen – von der „Ikone für Natur“ bis zum „Totengräber der Berglandwirtschaft“*. Der Kanton LU, die KBNL und die ressourcenschutzorientierten Verbände fordern, dass die positiven Seiten des Wolfes (Funktionen im Artengefüge und im Lebensraum) besser dargestellt und kommuniziert werden. In der vorliegenden Fassung werde insbesondere im Wolfskonzept ein Schwergewicht auf die Problembewältigung gelegt. JagdSchweiz fordert konkrete offizielle Kommunikationskonzepte, welche auf verschiedene Interessengruppen (Schulen, Tourismusorganisationen, Hundehaltende etc.) ausgerichtet sind und alle Aspekte und Bedenken mit einbeziehen. Da der Wolf in der ganzen Schweiz auftreten kann, sollten sich diese Kommunikationskonzepte nicht auf einzelne Regionen beschränken.

5 KONZEPT WOLF SCHWEIZ - BEURTEILUNG DER VORLAGE IM EINZELNEN

In diesem Kapitel werden die detaillierten Eingaben zu den einzelnen Kapiteln der Konsultationsvorlage Konzept Wolf Schweiz dargestellt. Die Gliederung entspricht der Struktur der Konsultationsvorlagen Konzept Wolf Schweiz. Sämtliche grundsätzlichen Bemerkungen – auch jene, welche bei einem spezifischen Kapitel geschrieben waren – wurden in das Kapitel 4 integriert.

5.1 Ausgangslage – Rechtliche Grundlagen, Politischer Auftrag, Stellenwert

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Bundesamt für Justiz, Jagd Schweiz und Diana Suisse beantragen eine Präzisierung des ersten Satzes, denn der Schutz des Wolfes ergibt sich nicht direkt aus der Bundesverfassung. Das Bundesamt für Justiz schlägt konkret folgenden Einleitungssatz vor: *«Der Wolf ist eine geschützte Tierart im Sinne von Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0). Die Kompetenz des Bundes zum Erlass solcher Schutzbestimmungen stützt sich auf Art. 78 Abs. 4 der Bundesverfassung. Seit der Ratifizierung...»*. Der SBV², SZV und SZZV beantragen den Aufzählungspunkt g) an die Formulierung des geltenden Art. 10^{bis} JSV anzupassen: *«die nationale, internationale und interkantonale Koordination der Massnahmen»*.

POLITISCHER AUFTRAG

Die Kantone FR und TG weisen darauf hin, dass für die Rahmenbedingung der flächigen Verbreitung eine Bezugsfläche fehlt. Sie wünschen eine Präzisierung, ob dieser Begriff (flächige Verbreitung) sowohl die Alpen, Voralpen, den Jura und auch das Mittelland beinhaltet. Der SBV, SZV und SZZV beantragen, die flächige Verbreitung und dokumentierte Reproduktion als Rahmenbedingungen zu streichen. Pro Natura, WWF und SVS Birdlife heben hervor, dass der Bundesrat als Rahmenbedingungen sowohl die flächige Verbreitung des Wolfes, dokumentierte Reproduktion, Monitoring der Bestände als auch umgesetzte Herdenschutzmassnahmen festgelegt hat. Der SBV, SZV und SZZV fordern, den ersten Absatz im Sinne des Originaltextes des Postulats 02.3393 der UREK-N wie folgt zu ändern: *«...das Konzept Wolf Schweiz so zu gestalten, dass die konventionelle und traditionelle Tierhaltung, insbesondere die Schafhaltung im Berggebiet, weiterhin und im bisherigen Rahmen – d.h. ohne unzumutbare Einschränkungen für die Tierhalter – möglich ist. Der Bundesrat wird beauftragt, den in der Berner Konvention vom 19. September 1979 gegebenen Spielraum zugunsten der im betroffenen Gebiet ansässigen Bevölkerung voll auszuschöpfen, dies bei gleichzeitiger Beachtung der Konvention und im Sinne des Schutzes von Mensch und Tier vor dem Wolf. Der Bundesrat wird beauftragt, eventuell notwendige Gesetzesänderungen vorzulegen.»*

STELLENWERT

Jagd Schweiz und Diana Suisse beantragen, dass die Vollzugshilfe als Anweisung zum gänzlichen Schutz des Wolfes anzusehen und daher in Berücksichtigung der in Art. 4 der JSV vorgesehenen Kriterien zu überarbeiten ist.

² Die Bezeichnung der Stellungnahmen des Schweizer Bauernverbands (SBV), Schweizerischen Schafzuchtverbands (SZV) und Schweizerischen Ziegenzuchtverbands (SZZV) schliesst gleichzeitig auch all jene nationalen ressourcenschuttorientierten Organisationen inklusive regionalen und lokalen Schafzuchtgenossenschaften und –vereine, Ziegenzuchtvereine und kantonalen Bauernverbände mit ein, welche übereinstimmende Stellungnahmen einreichten (vergleiche Anhang B).

DER WOLF IN DER SCHWEIZ UND IN DEN ALPEN

Das Unterkapitel «Der Wolf in der Schweiz und in den Alpen» wird kontrovers beurteilt.

Der Schweizerische Forstverein, die Grünen, die ressourcenschützorientierten Organisationen und die Walliser Gesellschaft für Wildtierbiologie fordern, dass der positive Einfluss der grossen Beutegreifer auf den Wildbestand und das Ökosystem Wald stärker berücksichtigt wird. Die Walliser Gesellschaft für Wildtierbiologie weist in diesem Zusammenhang unter anderem speziell auf den positiven Einfluss auf den Gesundheitszustand der Wildtiere hin. Jagd Schweiz und Diana Suisse beantragen, den Fokus nicht nur auf die Alpen (siehe Titel des Unterkapitels) sondern auch auf das Mittelland zu richten. Der SBV, SZV und SZZV verlangen die Streichung der internationalen Vereinbarung über eine sogenannte «Alpenpopulation», da diese ohne Anhörung der Betroffenen geschaffen worden sei. Gemäss SBV, SZV und SZZV sind bei den Phasen 1, 2 und 3 die Formulierungen «verlangt sind...» zu streichen; aus ihrer Sicht gehören diese nicht in die Ausgangslage und könnten stattdessen in das Kapitel Abläufe integriert werden. Für den Schweizer Bauernverband ist die Ausgangslage eine rein subjektive, idealisierte Darstellung seitens des BAFU. Der Kanton VD, Pro Natura, WWF, ALA und SVS Birdlife beantragen, den ersten Satz wie folgt zu ändern: «Seit 1995 sind...Schweiz zugewandert ~~und haben Nutztiere gerissen; einzelne Nutztierhalter erlitten dabei grosse Schäden.~~ Ihre Begründung: Diese Wertung habe in diesem Abschnitt nichts verloren. Es handle sich hier um einen neutralen, beschreibenden Abschnitt über die Ausbreitungssituation des Wolfes.

Phase 1: Der Kanton VS beantragt den Hinweis, wonach Schäden zu 90% auf den Alpen entstehen, wegzulassen. Falls der Hinweis beibehalten wird, sei eine Bemerkung im folgenden Sinne aufzunehmen: es ist davon auszugehen, dass mit zunehmender Zahl der Wölfe massive Probleme zu erwarten sind und der Schutz dieser Gebiete massive Mehrkosten verursachen wird. Der Kanton VD, Pro Natura, WWF, ALA, SVS Birdlife und die Walliser Gesellschaft für Wildtierbiologie beantragen die Streichung des folgenden Satzteils: «~~früher oder später starten sie aber Angriffe auf Kleinviehherden, insbesondere wenn diese ungeschützt sind, und richten grosse Schäden an.~~ Aus ihrer Sicht ist diese Formulierung missverständlich, da suggeriert werde, dass Angriffe auf Nutztiere zum normalen Verhalten von Wölfen gehören. Die Logik sei jedoch anders: wo Herden nicht geschützt werden, können Wölfe die Gelegenheit nutzen, ohne viel Aufwand Futter zu beschaffen.

Phase 2: Die Kantone NW, OW und VS beantragen, die Formulierung «adäquate Alpbewirtschaftung» zu streichen, da diese zu Fehlinterpretationen führen könne. Eine adäquate Alpbewirtschaftung gelte nicht als Herdenschutzmassnahme.

Phase 3: Der Kanton LU weist darauf hin, dass die so beschriebene Ausgangslage nur dann zutreffen dürfte, wenn hier neben der Unterstützung der Landwirte beim Herdenschutz, dem Abschuss von einzelnen schadenstiftenden Wölfen sowie der Regulierung der Wolfbestände auch ausdrücklich gefordert wird, dass die Planung und Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen systematisch betrieben werden. Die Begriffe öffentliche Hand, Dritte und Unterstützung seien deshalb zu konkretisieren. In Bezug auf die Unterstützung vertritt der Kanton LU die Auffassung, dass die Finanzierung der entsprechenden Massnahmen zulasten des Budgets des BAFU erfolgen muss und das Budget des Bundesamtes für Landwirtschaft nicht zusätzlich belastet werden darf. Die Kantone OW und VS, der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband sowie die Bauernverbände NW, OW, UR und SZ fordern beim Beschrieb der Phase 3 eine vollständige Unterstützung der angepassten Kleinviehhaltung. Der Kanton NE beantragt beim Beschrieb der Phase 3, dass nicht nur die Kleinviehhaltung sondern auch die Grossviehhaltung durch die öffentliche Hand im Umgang mit der Präsenz von Wölfen und anderen Grossraubtieren unterstützt wird. Die Kantone NW und VS sowie der SBV, SZV und SZZV beantragen die folgende Ergänzung des Beschriebs für Phase 3: «Abschuss von einzelnen Schaden anrichtenden Wölfen...entstehen, oder wo der Herdenschutz nicht umsetzbar ist.» Der Kanton NW begründet die Ergänzung damit, dass auf einigen Alpen zum Beispiel aufgrund

der Grösse oder der Topographie der Herdenschutz nicht umgesetzt werden könne. Würden die Bewirtschafter dieser Alpen zur Aufgabe gezwungen, entstünden wirtschaftliche Verluste (Alpungs- und Sömmerungsbeitrag, das Sömmerungsgeld für die Alpung der Schafe vom Tal an den Sömmerungsbetrieb sowie der Pachtzins an den Eigentümer der Alp gehen verloren). Jagd Schweiz und Diana Suisse weisen darauf hin, dass in Phase 3 bei Zuwachsraten von 20-30% der Herdenschutz alleine nicht genüge. Die Vogelwarte und ALA fordern die Streichung des Begriffs «sozialverträgliche Dichte» beim Beschrieb der Phase 3. Ihre Begründung: Der Begriff «sozialverträgliche Dichte» lässt sowohl eine wolfsbiologische als auch eine anthropogene Sichtweise mit wahrscheinlich unterschiedlichen Interpretationen zu.

Die KBNL, der Kanton VD, die Vogelwarte, Pro Natura, WWF, ALA, SVS Birdlife, die Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie und die Organisation Netzwerk CH Pärke beantragen folgende Anpassung im Text: In der Schweiz ist die Entwicklung von Phase 1 zu Phase 2 abgeschlossen, und sie befindet sich heute am Anfang der Phase 2. Ihre Begründung: Die Paarbildung und Reproduktion hat nachweislich erst an einem Ort stattgefunden. Der Tod eines der Elterntiere würde bedeuten, dass es in der Schweiz kein Wolfsrudel mehr gäbe. Mit einem einzigen Rudel, ansonsten aber nur sesshaften und wandernden Einzelwölfen, befindet sich die Schweiz heute in Phase 2, und nicht bereits in Phase 3. Die KBNL weist zudem darauf hin, dass auch der Mensch in mehreren Regionen erst am Anfang von Phase 2 angelangt ist. So sind eine adäquate Alpbewirtschaftung und ein effektiver Herdenschutz noch nicht überall selbstverständlich und führen zu unnötigen Konfliktsituationen. Jagd Schweiz und Diana Suisse stützen sich auf den französischen Aktionsplan Wolf 2013-2017 und gehen davon aus, dass der Wolf in seinem überlebensfähigen Bestand dementsprechend nicht gefährdet sei. Jagd Schweiz und Diana Suisse beantragen aus diesem Grund die Anpassung des Beschriebs und Massnahmenkatalogs des 3-Phasensystems.

Die Walliser Gesellschaft für Wildtierbiologie weist darauf hin, dass in diesem Kapitel nicht zwischen Einzelwölfen und Rudeln unterschieden wird. Es sei jedoch wichtig zu berücksichtigen, dass ein Rudel im Gegensatz zu den Einzelwölfen standorttreu und somit lernfähig sei. Würde den Schäfern beispielsweise die Möglichkeit gegeben Vergrämungsschüsse abzugeben, würde ein Rudel sehr schnell lernen, sich von Nutztieren fern zu halten.

5.2 Rahmen und Ziele

Der Kanton ZH beantragt, dass die Gegebenheiten und die Ziele bezüglich des angestrebten, wieder zu besiedelnden Teils der Schweiz konkretisiert werden. Insbesondere sei eine Aussage dazu zu machen, ob Wölfe städtische Agglomerationen besiedeln können beziehungsweise sollen. Die «Kriterien für den Abschuss» seien um entsprechende Kriterien für den Abschuss von Wölfen in diesen Regionen zu ergänzen. Begründung: Die gegenwärtigen Zielsetzungen vermögen wohl in den Alpen, Voralpen und dem Jura zu genügen, nicht aber in den dicht besiedelten städtischen Agglomerationen. Die mit der Wiederbesiedlung einer städtischen Agglomeration durch den Wolf einhergehende Schwierigkeit wird eine ganze Reihe anderer Probleme mit sich bringen (Stichwort «Problembar») als jene des Herdenschutzes in den Alpen, in den Voralpen oder im Jura.

GEGEBENHEITEN

Fünfzehn Kantone (AG, AI, AR, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SO, TI, TG, ZH), die Konferenzen der Kantone³ (Federführung JDK), Pro Natura, WWF, ALA und SVS Birdlife beantragen, den vierten Aufzählungspunkt zu ändern. Statt von Alpen, Voralpen und Jura sei allgemein die Schweiz zu nennen. Ihre Begründung: wie der von einem Zug bei Schlieren getötete Wolf zeige, gehöre auch das Mittelland potenziell zum vom Wolf besiedelbaren Gebiet. Die gleichen Stellungnehmenden und die Schweizer Gesellschaft für Wildbiologie beantragen weiter, das Wort «zugewandert» sowohl bei den Gegebenheiten wie auch bei den Zielen zu streichen, denn es gebe in der Schweiz mittlerweile nicht mehr nur zugewanderte Wölfe. Der SBV, SZV und SZZV beantragen, den 5. Aufzählungspunkt

³ Die Stellungnahme der Konferenzen der Kantone – erarbeitet unter der Federführung der JDK – wird von den folgenden Kantonen unterstützt: AG, AI, FR, GE, NW, OW, SO, TI und ZH.

(Erfahrungen aus dem Ausland) zu streichen. Der Kanton VS weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit den Erfahrungen aus dem nachbarlichen Ausland im Konzept Hinweise auf die Erfahrungen von Frankreich mit Schäden trotz Herdenschutzbemühungen oder bezüglich dem *tir de défense* fehlen. Agridea beantragt, das Beispiel Frankreich wegzulassen, da die Abschusspraxis in Frankreich eher verwirrend und problematisch wirke und kein Vorbild für die Schweiz sein könne.

SVS Birdlife und ALA beantragen die Streichung des Wortes «aktiv» im Zusammenhang mit den Wiederansiedlungsprojekten, da es impliziere, dass es ein anderes Wiederansiedlungsprojekt gebe. Jagd Schweiz und Diana Suisse fordern, das Konzept zu ergänzen, so dass eine allfällige Anpassung aufgrund von Änderungen auf europäischer Ebene jederzeit möglich sei. Gegenwärtig gehe das Konzept nicht auf die Erfahrungen in Frankreich und Italien ein, auch versuche das Konzept nicht die Negativerfahrungen in Frankreich und Italien vorausschauend für die Schweiz zu verhindern.

GRUNDSATZ

Der Kanton VS beantragt, den Grundsatz zu streichen, da diese Voraussetzung gegenwärtig nicht gegeben sei. Der Kanton OW sowie der SBV, SZV und SZZV beantragen den Grundsatz wie folgt zu ergänzen: «ein Zusammenleben von Menschen, Nutztieren und Wölfen unter bestimmten Voraussetzungen in der Schweiz...». ALA beantragt die Streichung von «unter bestimmten Voraussetzungen». Der Schweizer Tierschutz begrüsst diese Grundsatzerklärung des Bundes.

ZIELE

Die Kantone GL, GR, OW und VS, die Konferenzen der Kantone (Federführung JDK), die Organisationen SBV, SZV, SZZV und JagdSchweiz beantragen, dass die Akzeptanz durch die direkt betroffene ansässige Bevölkerung als Ziel ebenfalls explizit erwähnt und gewährleistet sein solle. Für den Kanton GR und den Bündner Bauernverband gehört dazu die Entfernung von verhaltensauffälligen Wölfen aus der Population und die rasche Einführung von Regulationsmassnahmen, da insbesondere für die Nutztierhalter die Wolfspräsenz eine Frage des Masses sei. Die Kantone FR und LU beantragen, die Kriterien für den Abschuss und die Regulation mit dem Zusatz «wenn der Herdenschutz nicht umsetzbar ist» zu ergänzen. Ihre Begründung: Aufgrund der Grösse und der Topographie könne der Herdenschutz auf einigen Alpen nicht umgesetzt werden. Auch für diese Alpen müsse eine Lösung gefunden werden, damit sie weiterbewirtschaftet werden und nicht verganden. Der Kanton LU beantragt weiter, dass die Formulierung «unzumutbare Einschränkungen» konkretisiert und mit einer Forderung ergänzt werde, dass die technisch-möglichen, praktikablen und finanzierbaren Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden. Der Kanton AR beantragt den Begriff Jagdwirtschaft mit Jagdwesen zu ersetzen, da der Begriff Jagdwirtschaft in der Schweiz bisher nicht verwendet und die Jagd in der Schweiz nicht kommerziell ausgeübt werde. Der Kanton FR weist zudem auf eine Inkohärenz hin: im dritten Aufzählungspunkt heisst es bereits «die Intervention im Wolfsbestand ist formuliert», obwohl die Kriterien für den Abschuss erst im letzten Aufzählungspunkt folgen.

Das Bundesamt für Landwirtschaft fordert eine Ergänzung im Kapitel *Rahmen und Ziele* mit der Aussage, dass die konventionelle und traditionelle Tierhaltung im Berggebiet ohne unzumutbare Einschränkungen weiterhin möglich sei. Weiter beantragt das BLW a) die Einführung eines *Tir de défense* gemäss Motion Hassler (10.3605) im Falle von aktuell stattfindenden Angriffen auch ohne vorherige Schäden; b) keine Bindung eines erleichterten Einzeltierabschusses an die Bedingung, dass im ganzen Teilkompartiment von allen Bewirtschaftenden alle zumutbaren Herdenschutzmassnahmen umgesetzt sind; und c) keine Bindung einer Regulation von Wolfsbeständen an die Bedingung, dass im ganzen Teilkompartiment die betriebsspezifische Herdenschutzberatung umgesetzt ist.

Pro Natura, WWF, SVS Birdlife und der Schweizer Tierschutz lehnen Einbussen an den Jagdregalen grundsätzlich ab und beantragen folglich eine Änderung im 5. Aufzählungspunkt der Ziele: «Kriterien für den Abschuss...~~oder hohe Einbussen an den Jagdregalen der Kantone verursachen...~~». Die Vogelwarte betont, dass das Ziel einer langfristig überlebensfähigen Population in der Schweiz sowie

der Möglichkeit der Ausbreitung in neue Lebensräume auch für den Wolf gelte. Die Vogelwarte beantragt, dies entsprechend im Konzept bei den Zielen aufzuführen. ALA und der Schweizer Tierschutz beantragen, auf eine Regulation des Wolfbestands zu verzichten und entsprechend die Formulierung beim letzten Aufzählungspunkt (~~b) für die Regulation von...~~) zu streichen.

SBV, SZV, SZZV und SAV beantragen, das erste Ziel (Voraussetzungen sind geschaffen, damit zugewanderte Wölfe in der Schweiz leben und sich als Teil einer Alpenpopulation reproduzieren können) zu streichen. Gemäss SAV soll die dauerhafte Präsenz des Wolfes nur in jenen Gebieten erfolgen, in welchen die Weiterführung der konventionellen und traditionellen Tierhaltung ohne unzumutbare Einschränkungen weiterhin möglich sei und die Präsenz von Wölfen von der Bevölkerung erwünscht sei. Der SBV, SZV und SZZV beantragen zudem das fünfte Ziel (Kriterien für den Abschuss...) wie folgt zu ändern: Kriterien für den Abschuss von Wölfen, welche Schäden an Nutztierbeständen oder Einbussen an den Jagdregalen der Kantone verursachen sind formuliert.

Jagd Schweiz und Diana Suisse beantragen die Ziele mit folgenden zwei Punkten zu ergänzen: a) in der Schweiz flächendeckend überlebensfähige Schalenwildbestände zu erhalten (JSG Art. 1 Abs. 1 Bst. a) und b) eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten (JSG Art. 1 Abs. 1 Bst. d).

Agridea weist darauf hin, dass sich der Begriff «unzumutbar» in der Vergangenheit immer wieder als zu schwammig und als undefiniert erwiesen habe. Agridea beantragt deshalb, auf diesen Begriff im ganzen Dokument zu verzichten oder wo möglich mit einer konkreteren Formulierung zu ersetzen. Der Schweizer Tierschutz wünscht eine klare Definition für den Begriff Zumutbarkeit. Insbesondere möchte der Schweizer Tierschutz wissen, wie die Zumutbarkeit im Lichte der Verweigerungshaltung mancher Schafhalter oder ganzer Regionen bezüglich einer korrekten Alpschafhaltung und –betreuung interpretiert werde.

5.3 Organisationsstruktur, Akteure und ihre Rollen

EINTEILUNG IN HAUPT-/TEIL-KOMPARTIMENTE

Die in diesem Abschnitt dargestellte Einteilung in Haupt- und Teil-Kompartimente wird kontrovers beurteilt. Im Detail werden Ergänzungen, Änderungen und Streichungen verlangt.

Die Aufgabenteilung zwischen BAFU und den Kantonen sowie die Struktur der Kompartimente mit den IKK als Bindeglied zwischen dem Bund und den Kantonen hat sich gemäss den Kantonen AR, GE, GL, GR, JU, OW, SG, SO und UR und den Kantonskonferenzen (Federführung JDK) grundsätzlich bewährt. Jedoch nehmen sie die Neuordnung der (Teil-) Kompartimente als zu statisches Verwaltungskonstrukt wahr. Aus ihrer Sicht wird die Neuordnung der dynamischen Verbreitung der Wölfe kaum gerecht. Während der Luchs eine eher langsame Ausbreitung aufweise, respektive sich vielerorts recht stabile Verbreitungsverhältnisse etabliert haben, könne der Wolf sehr sprunghaft und unvorhergesehen auftreten und rasch Kantons- und Kompartimentsgrenzen überschreiten, wie das Calandarudel eindrücklich demonstrierte. Es wird beantragt, dass bis zum Erreichen einer flächigen und damit stabilen Verbreitung des Wolfs und der Wolfsrudel die Zusammensetzung der IKK fallweise mit anschliessenden Kantonen oder gar Ländern erweitert werden müsse.

Der Kanton NE begrüsst die Neuordnung der Hauptkompartimente als adäquate Einheiten für das Grossraubtiermanagement. Aus Sicht des Kantons NE erschweren jedoch die Teil-Kompartimente den Entscheidungsprozess und somit auch die Umsetzung.

Der Kanton VS begrüsst die IKK als Bindeglied zwischen dem Bund und Kanton in der heutigen Form; die vorgeschlagene Neuordnung lehnt auch er als zu starres Verwaltungskonstrukt ab. Aus Sicht des Kantons VS sollen kantonsübergreifende Schwierigkeiten zwischen den betroffenen Kantonen und dem Bund gelöst werden. Für Probleme im Hoheitsgebiet eines Kantons soll nur dieser bei der Lösung mitreden können. Der Kanton VS weist zudem darauf hin, dass der Vormeinung der IKK

aufgrund der diesbezüglichen Gerichtspraxis praktisch eine «Entscheid Bedeutung» zukomme. Gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG entscheide der Kanton alleine über allfällige Massnahmen zur Schadensverhütung, was ein Mitspracherecht anderer nicht direkt betroffener Kantone rechtlich ausschliesse. Dies gelte umso mehr als bei der Anwendung der im Konzept vorgesehenen Ausnahmeklauseln der IKK sogar ein «Entscheid Recht» (Zustimmung) eingeräumt werde. Weiter beantragt der Kanton VS, die IKK durch einen Vertreter der kantonalen Landwirtschaftsbehörde zu ergänzen. Durch die gesetzliche Einbindung der Landwirtschaftsbehörden in die Herdenschutzberatung und durch die den Kantonen zugesprochene Planungskompetenz im Herdenschutz, müsse die Landwirtschaftsbehörde innerhalb der IKK als gleichwertiger Partner mitreden und mitentscheiden können.

Der SBV, SZV und SZZV beantragen, den ersten Absatz mit folgender Formulierung zu ersetzen: Für das effiziente Management der Grossraubtiere Bär, Luchs und Wolf wird die Schweiz in Kompartimente eingeteilt. Ein Kompartiment entspricht dem jeweiligen Kantonsgebiet. Mehrere Kantone können sich auch zu einem gemeinsamen Kompartiment zusammenschliessen. Pro Kompartiment kann eine Kommission zur Steuerung des Grossraubtiermanagements eingesetzt werden. Die allfälligen Kommissionen bestehen aus einem Vertreter der betroffenen Kantone, der Landwirtschaft und des BAFU. Ihre Begründung: die Kompetenz und Verantwortung der Kantone werde damit gestärkt und die Entscheide werden rascher gefällt. Die Landwirtschaft gehöre in das zuständige Gremium, da sie am meisten betroffen sei. Basierend auf dem Brief der Berner Konvention (29.1.2013 an R. Schnidrig/BAFU) schlägt Diana Suisse konkret vor, dort wo der Wolf aus ihrer Sicht wirklich keinen Platz habe (z.B. Mittelland) ein Kompartiment oder mehrere Kompartimente mit Sonderregeln zu schaffen. Der Grundsatz des öffentlichen Interesses wäre ausschlaggebend für die Anwendung dieser Sonderregeln.

Für den Schweizerischen Bauernverband ist das Gebiet eines Kantons gleichzeitig ein selbständiges Kompartiment. Im Schadenfall solle dem Kanton frei stehen, zuständige Behörden aus den angrenzenden Kantonen beizuziehen. Jagd Schweiz und Diana Suisse lehnen die vorgeschlagene Lösung der Schaffung von Haupt- und Teilkompartimenten ab. Aus der Sicht von Jagd Schweiz und Diana Suisse vermögen eine derart aufgeblähte IKK sowie starres und statisches Gebilde der aktuellen Verbreitung der Wölfe keineswegs gerecht zu werden. Jagd Schweiz und Diana Suisse beantragen, dass die Bildung von Haupt- und Teilkompartimenten – sollte diese Einteilung durch das BAFU beibehalten werden – im Vorfeld der definitiven Festlegung der Jagddirektorenkonferenz zu unterbreiten und durch diese zu genehmigen sei. Die ausschliessliche Kompetenz des/der jeweils betroffenen Kantons/Kantone soll unwiderruflich beibehalten werden. Die Gemeindeverwaltung Steg-Hohtenn fordert, die Einteilung der Schweiz in Hauptkompartimente für das Grossraubtiermanagement aufzuheben, da für eine solche Einteilung keine einschlägigen Gesetze vorhanden seien. Jeder Kanton sei eine funktionierende Verwaltungseinheit, die nicht durch eine vom Bund aufgezwungene Zusammenarbeit zu behindern sei. Für das Netzwerk CH Pärke ist die Unterteilung in Unterkompartimente angesichts der Grösse der Streifgebiete ebenfalls wenig sinnvoll.

Pro Natura, WWF, ALA und SVS Birdlife begrüssen die Neuordnung der Hauptkompartimente, da die Wölfe sich nicht an Kantonsgrenzen halten und somit ein Kanton allein Abschussentscheide nicht fällen könne.

Die Gruppe Wolf Schweiz begrüsst grundsätzlich die Neuaufteilung der Kompartimente in Haupt- und Teilkompartimente. Insbesondere begrüsst sie die Haupt-Kompartimente im Hinblick auf das Fortbestehen der Interkantonalen Kommission. Kritisch beurteilt sie jedoch das Aufsplittern des Mittellandes. Aus Sicht Gruppe Wolf Schweiz ist ein Vorkommen im Mittelland von Wölfen nicht auszuschliessen. Die Gruppe Wolf Schweiz beantragt deshalb, dass das Mittelland in ein oder mehrere eigene Teil-Kompartimente gegliedert werde.

Einzelne Kantone beantragen eine konkrete Anpassung der Zuteilung zu Haupt- und Teilkompartimenten. Der Kanton AR beantragt, dass das Haupt-Kompartiment II, Nordostschweiz, neu in zwei Teilkompartimente bestehend aus den Kantonen SG, AR und AI sowie TG, ZH und SH

unterteilt werde. Der Kanton GE weist darauf hin, dass der Nordosten des Kantons Genf (Region Arve-Lac) dem Hauptkompartiment IV (Westschweizeralpen) und dem Teil-Kompartiment IV d (Unterwallis-Süd) oder einem neuen Teil-Kompartiment f (Genf-Nordost) zugeteilt werden sollte. Der Kanton Genf begründet seinen Antrag damit, dass die Vernetzung der Lebensräume für Grossraubtiere in Richtung Walliser Alpen besser sei als in Richtung Schweizer Jura. Der Kanton SG weist darauf hin, dass mit der vorgeschlagenen Neuordnung der Kompartimente der Kanton SG drei Kompartimenten zugeteilt wäre, was viel zu aufwändig und nicht sachgerecht sei.

AKTEURE UND IHRE ROLLEN

Die in diesem Abschnitt dargestellten Akteure und ihre Rollen werden kontrovers beurteilt. Im Detail werden mehrere Ergänzungen, Streichungen und Klärungen verlangt.

Die Konferenzen der Kantone (Federführung JDK) und der Kanton SZ beantragen, dass die Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereiche von Bund, Kanton und von Dritten klarer definiert und abgegrenzt werden. Wo bezüglich der Aufgabenteilungen bereits gesetzliche Rahmenbedingungen bestehen, seien Detailaufzählungen im Konzept unnötig.

Agridea beantragt, dass in diesem Kapitel das BLW als Akteur ebenfalls verankert sein sollte. Das BLW habe ebenso den politischen Auftrag, für die Rahmenbedingungen des Herdenschutzes (via DZV) zu sorgen. So sei es auch im Bundesratsbericht gemäss Motion Hassler erwähnt.

Das BAFU:

Die Kantone LU und VS beantragen eine Ergänzung wie folgt: «Das BAFU unterstützt, koordiniert und finanziert die räumliche Planung der Massnahmen...». Ihre Begründung: Wie Unterstützungsmassnahmen für die Landwirte beim Herdenschutz sollten auch alle übrigen Massnahmen durch den Bund (das BAFU) finanziert werden.

Die Kantone FR, GE, GL und GR und die Konferenzen der Kantone (Federführung JDK) sind der Ansicht, dass im Konzept Wolf Schweiz lediglich ein Hinweis gemacht werden solle, dass das BAFU Richtlinien zu den zumutbaren Herdenschutzmassnahmen erlässt und die Kantone Herdenschutzmassnahmen unterstützen und koordinieren. Begründung: Gesetzliche Rahmenbedingungen mit den Aufgabenverteilungen seien für den Herdenschutz geschaffen worden. Die Aufzählung im Konzept wirke deshalb wiederholend, zumal das BAFU noch Richtlinien zum Herdenschutz und zu den Herdenschutzhunden erlassen werde. Der Kanton SO schlägt vor, ein neues Kapitel im Konzept einzuführen, welches über die geplanten Richtlinien zusammenfassend informiert.

Die Kantone NE und UR beantragen folgende Anpassung: «Das BAFU...muss alles daran setzen, wirksame Massnahmen für den Schutz von Nutztieren zu entwickeln. (statt...~~kann weitere Massnahmen der Kantone für den Herdenschutz fördern, sofern Herdenschutzhunde nicht ausreichend oder zweckmässig sind~~». Der Kanton UR beantragt, dass das BAFU weitere alternative Lösungsansätze – zusätzlich zu den Schutzmassnahmen wie Herdenschutz und Zäune – prüfen und die Kantone entsprechend unterstützen solle.

Der SBV, SZV und SZZV erwarten in Bezug auf den dritten Aufzählungspunkt, dass das BAFU eine Studie über die ökonomischen Folgen vorlege. Der SBV, SZV und SZZV beantragen, beim vierten Aufzählungspunkt (unterstützt und koordiniert die räumliche Planung der Massnahmen...) die Richtlinien mit den nötigen Kompetenzen für die Kantone zu erlassen. Beim fünften Aufzählungspunkt fordern der SBV, SZV und SZZV, die Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung etc. in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erlassen. Beim sechsten Aufzählungspunkte sei die Formulierung zu ändern: von «kann... fördern» zu «fördert weitere Massnahmen für den Herdenschutz». Beim achten Aufzählungspunkt sei die Formulierung wie folgt zu ändern: «stellt den Kantonen... Bevölkerung und spezifischer Interessengruppen und Nutztierhalter zur Verfügung». Der SBV, SZV und SZZV beantragen zudem die Verschiebung der folgenden Aufgabe vom Kanton zum

BAFU bei gleichzeitiger Ergänzung der Formulierung: «die Entwicklung von regionalen Schadenverhütungsprojekten, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Landwirtschaft unter Berücksichtigung zumutbarer Massnahmen für den Nutztierhalter.» Der SBV, SZV und SZZV betonen, dass alle Projekte für die Landwirtschaft ohne zusätzliche wirtschaftliche Belastung umsetzbar sein müssen. Als neuer Aufzählungspunkt schlagen der SBV, SZV und SZZV zudem vor: «die Absprache der Öffentlichkeitsarbeit mit den Kantonen». Ihre Begründung: Die Absprache müsse sowohl vom Kanton zum BAFU wie auch vom BAFU zum Kanton erfolgen.

Der Schweizerische Forstverein beantragt, dass der zweitletzte Aufzählungspunkt (sorgt bei Bedarf... wissenschaftlicher Projekte...) mit einem Verweis ergänzt wird, dass auch die Verjüngungssituation im Wald im Zusammenhang mit allfälligen hohen Einbussen beim Jagdregal berücksichtigt wird.

Die Kantone:

Das BLW beantragt, die Streichung der folgenden Aufgabe: ~~die Analyse der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsstrukturen im Sömmerungsgebiet~~. Der Kanton LU geht davon aus, dass das BAFU die Finanzierung für die Analyse der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen im Sömmerungsgebiet sowie für die Entwicklung von Schadenverhütungsprojekten in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft übernimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, so wären diese Aufgaben ausdrücklich dem BAFU zu übertragen.

Der SBV, SZV und SZZV unterstreichen die Wichtigkeit des sechsten Aufzählungspunktes (Einbezug und Information) und weisen darauf hin, dass die direkt betroffenen Tierhalter oft nicht informiert werden. Der SBV, SZV und SZZV verlangen eine aktive Bring-Information. Gemäss SBV, SZV und SZZV ist der fünfte Aufzählungspunkt zu den Aufgaben des BAFU zu verschieben (vergleiche Bemerkung unter BAFU Aufgaben).

Die IKK:

Die Kantone FR, GE, GL und OW sowie die Kantonskonferenzen (Federführung JDK) schlagen zudem eine sprachliche Anpassung bei den Aufgaben der IKK vor: Sie soll die Abgrenzung der Gebiete für regulatorische Massnahmen definieren und nicht die «Streifgebiete eines Wolfsrudels». Die Formulierung in der Konsultationsvorlage suggeriere, dass die IKK das Streifgebiet den Wölfen vorgeben könne. Der Kanton FR weist zudem darauf hin, dass Telemetriedaten von einem Wolfsrudel für eine bessere, präzisere Abgrenzung sehr nützlich wären.

Der SBV, SZV und SZZV beantragen, den zweiten (die Abgrenzung...) und vierten (die fachliche Empfehlung...) Aufzählungspunkt zu streichen. Ihre Begründung: es sei den Kantonen zu überlassen, wenn sie sich regional koordinieren und auch wie sie sich dafür organisieren wollen.

Arbeitsgruppe Grossraubtiere

Der Kanton VS, der SBV, SZV und SZZV beantragen, dass die Grossraubtiergruppe Schweiz ebenfalls durch eine Vertretung der kantonalen Landwirtschaftsbehörde ergänzt werde.

Der Schweizer Tierschutz hält fest, dass auch der Wolf selbst ein direkt Betroffener sei und daher Personen benötige, die sich in der Arbeitsgruppe Grossraubtiere für seinen Schutz stark machen. Aus Sicht des Schweizer Tierschutzes müssten deshalb ganz klar und paritätisch auch Vertreter und Vertreterinnen des Arten- und Tierschutzes, insbesondere auch des Schweizer Tierschutzes, in der Arbeitsgruppe mitwirken können. Personen, die im Zusammenhang mit dem Wolfsmanagement keine wirtschaftlichen sondern ausschliesslich fachlichen und tierethischen Interessen vertreten.

Der Kanton VD, Pro Natura und der WWF beantragen, dem Runden Tisch mit der Erwähnung im Konzept die nötige Relevanz zuteil kommen zu lassen. Pro Natura schlägt hierfür die folgende Formulierung vor:

Der Runde Tisch bestehend aus den beteiligten Interessengruppen ist bestrebt:

- einen lösungsorientierten und konstruktiven Dialog zwischen den Interessengruppen zu führen,
- mit pragmatischem Vorgehen Kompromisse und gemeinsam getragene Lösungen zu suchen.

5.4 Abläufe

SCHUTZ DES WOLFES UND BESTANDESÜBERWACHUNG

Die in diesem Abschnitt gemachten Vorgaben für den Schutz und die Bestandesüberwachung des Wolfes werden kontrovers beurteilt. Im Detail werden Ergänzungen und Klärungen verlangt.

3. Absatz (Abschüsse von...): Der Kanton TG weist darauf hin, dass im 3. Absatz (3. Zeile) der Begriff «Ausnahme» durch «Entnahme» zu ersetzen ist. Der SBV, SZV und SZZV beantragen die Anpassung des ersten Satzes wie folgt: Abschüsse von einzelnen Wölfen, die erheblichen Schaden an Nutztierbeständen oder Einbussen an Jagdregalen anrichten, sind möglich notwendig. Ihre Begründung: wenn ein Wolf geschützte oder nicht schützbares Herden angreift, muss ein Abschuss gemäss Motion Engler 14.3151 sofort möglich sein.

4. Absatz (Regulative Eingriffe): Die Kantone AR, FR, GE, GL, OW und TG sowie die Konferenzen der Kantone (Federführung JDK) weisen darauf hin, dass bei der Begründung für die regulativen Eingriffe in den Wolfsbestand der Hinweis fehle, dass Eingriffe aufgrund von Einbussen des Jagdregals möglich seien. Sie verweisen dabei auf das Schreiben vom 29. Januar 2013 der Berner Konvention und auf die im Kapitel 4.6 aufgeführten Kriterien für solche Eingriffe. Der Kanton LU beantragt, dass in diesem Absatz bei den Rahmenbedingungen für die regulativen Eingriffe erwähnt sei, dass keine übermässigen Verbisschäden vorhanden seien (Kohärenz zu Konzept/Kap. 4.6). Die Kantone FR, GE, GL, OW, TG, die Konferenzen der Kantone (Federführung JDK) und die Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie fordern, dass der Begriff «flächige Verbreitung» präzisiert werde (Kanton, Kompartiment, ganze Schweiz?). Aus Sicht der Konferenzen der Kantone (Federführung JDK) seien die in Art. 9 der Berner Konvention formulierten Bedingungen ausreichend, um Eingriffe zu tätigen, wobei es um die alpine Wolfspopulation gehe (Übereinkommen von Frankreich, Italien, Schweiz von 2006, s. Schreiben der Berner Konvention vom 29. Januar 2013).

Der Kanton VS lehnt die Rahmenbedingungen (flächige Verbreitung, dokumentierte Reproduktion, usw.) für regulative Eingriffe in den Wolfsbestand ab. Jagd Schweiz und Diana Suisse lehnen die flächige Verbreitung und die dokumentierte Reproduktion als Erfordernisse für regulative Eingriffe ab, da der Wolf – gesamteuropäisch – nicht vom Aussterben bedroht sei. Der Kanton VS, Jagd Schweiz und Diana Suisse beantragen, als Voraussetzung für die Regulierung eine Formulierung wie jene in der Berner Konvention («...sofern der Eingriff der betreffenden Population nicht schadet») zu verwenden. Dabei sei der Schaden anhand der gesamten Alpenpopulation zu beurteilen. Der SBV, SZV und SZZV fordern, den 4. Absatz zu ersetzen mit «Regulative Eingriffe in den Wolfsbestand sind notwendig». Aus Sicht SBV, SZV und SZZV verlange das prognostizierte Bestandeswachstum in naher Zukunft die Regulation der Wolfsbestände auch zum Schutz der Menschen (Tourismus und gesellschaftliche Akzeptanz). Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband sowie die Bauernverbände NW, OW, UR und SZ beantragen folgende Satzänderung: «Regulative Eingriffe in den Wolfsbestand sind möglich, sofern Rahmenbedingungen...umgesetzte—die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen umgesetzt nachweislich erfüllt sind».

ALA fordert die Streichung dieses Absatzes. Aus ihrer Sicht sind regulative Eingriffe in den Wolfsbestand nicht angebracht, zumindest solange es in der Schweiz keine gesicherten Bestände gebe. Die Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie beantragt, die Formulierung «eine dokumentierte Reproduktion» zu präzisieren. Es müsste sich um eine regelmässige Reproduktion handeln und zudem um eine, die vor nicht allzu langer Zeit stattgefunden habe.

5. Absatz (Die Kantone sammeln...) und 6. Absatz (Im Rahmen des...): Der Kanton FR beantragt die Zusammenlegung der Absätze 5 und 6. Das Verständnis würde damit verbessert. Der Kanton VS fordert, dass die den Kantonen entstehenden Kosten für das intensive Wolfsmonitoring zumindest teilweise vom Bund zu tragen seien. Bei zunehmender Wolfsdichte sei es zudem fraglich, ob die Kantone mit den heutigen personellen und finanziellen Ressourcen die im Entwurf vorgesehenen Aufgaben überhaupt noch erfüllen könnten. Jagd Schweiz und Diana Suisse beantragen, dass der Bund im Vorfeld der Einführung eines allfälligen flächendeckenden Monitorings die damit zusammenhängende Kostenfrage kläre. Der Kanton FR wünscht die folgenden Klärungen, a) ob es

sich beim vierteljährlichen Bericht um ein öffentlich zugängliches Dokument handle, und b) ob der Bericht nur die genetisch bewiesenen Vorkommen beinhalte oder auch allfällige Beobachtungen.

Mehrere Kantone (AR, GE, VS) und die Konferenzen der Kantone (Federführung JDK) fordern, dass die Resultate genetischer Analysen rascher zu den Kantonen gelangen, um eine offene und transparente Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten. Die Konferenzen der Kantone fordern zudem eine Ergänzung des Konzepts, so dass die dafür beauftragten Institutionen zu einer raschen, zeitnahen Analyse gezwungen wären. Der SBV, SZV und SZZV beantragen den Absatz wie folgt zu ändern: «Im Rahmen des nationalen Wolfsmonitoringsprogramm ... und schicken diese umgehend an die für die nationale Bestandesüberwachung zuständige Institution. Die Proben werden in einem vom BAFU bezeichneten Labor genetisch analysiert ein dafür zertifiziertes Labor. Die Resultate von Untersuchungen müssen innert einer Woche vorliegen. Der SBV, SZV und SZZV begründen ihren Antrag damit, dass das Monopollabor offensichtlich überlastet sei und daher zusätzliche Labore für die Untersuchung zuzulassen seien.

Neu⁴: Der Verein CH Wolf stellt fest, dass die Beschreibung der Aufgabe des BAFU fehlt, eine für das Monitoring und die Bestandesüberwachung zuständige Fachstelle oder Institution zu schaffen respektive zu beauftragen sei. Wie im Konzept Wolf unter Kapitel 4.3 (3. Absatz) für den Herdenschutz formuliert, gehöre aus Sicht des Vereins CH Wolf ein äquivalenter Text für die Bestandesüberwachung auch in Kapitel 4.1 des Konzeptes Wolf. Textvorschlag: «Das BAFU schafft und unterstützt eine Fachstelle für das Monitoring und die Bestandesüberwachung oder beauftragt dazu eine externe, privatwirtschaftliche Institution mittels geeignetem Auswahl- und Ausschreibungsverfahren».

Neu: Die Vogelwarte beantragt, die Förderung der Vernetzung der Lebensräume, beispielsweise durch das BAFU und das ASTRA über Wildtierpassagen und die Sanierung von Wildtierkorridoren, analog dem Konzept Luchs Schweiz zu ergänzen. Weiter hebt die Vogelwarte hervor, dass der Wolf eine geschützte Tierart ist und somit ein Abschuss nur bei erheblichen Schäden in Betracht gezogen werden dürfe.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Diesem aus dem bisherigen Konzept übernommenen und ergänzten Vorschlag erwächst keine Opposition. Im Detail wird eine Ergänzung und Stärkung dieses Abschnitts verlangt.

Die Kantone BL, LU und SZ, die KBNL, JagdSchweiz und das Netzwerk CH Pärke fordern eine Stärkung des Kapitels «Öffentlichkeitsarbeit» zwecks Verbesserung der Akzeptanz des Wolfes in der gesamten Bevölkerung. Der Kanton LU, die KBNL und der Schweizerische Forstverein fordern, dass das Konzept die Kantone und den Bund vermehrt zu Fördermassnahmen in Form aktiver Öffentlichkeitsarbeit verpflichten solle. Dies nicht nur problemorientiert, sondern auch im Hinblick auf den Wolf mit seiner Biologie, seinen konkreten Funktionen im besiedelten Ökosystem und einem Lebensrecht wie alle anderen Arten auch. Eine sachliche, wissenschaftlich fundierte Kommunikation verlangt auch das Netzwerk CH Pärke. Die Entmystifizierung des Wolfes – *der von der „Ikone für Natur“ bis zum „Totengräber der Berglandwirtschaft“ divergierenden Wahrnehmungen unterworfen und somit ein Spielball unterschiedlicher politischer Interessen ist* – täte aus ihrer Sicht dringend Not und wäre ein wichtiger Schritt zum notwendigen unaufgeregten Umgang mit der Tierart. JagdSchweiz fordert konkret offizielle Kommunikationskonzepte, welche auf verschiedene Interessengruppen (Schulen, Tourismusorganisationen, Hundehaltende etc.) ausgerichtet sind und alle Aspekte und mögliche Gefahren und Bedenken mit einbeziehen. Da der Wolf in der ganzen Schweiz auftreten kann, sollten sich diese Kommunikationskonzepte nicht auf einzelne Regionen beschränken. Der Schweizer Tierschutz begrüsst dieses Kapitel «Öffentlichkeitsarbeit» sehr und erhofft sich dadurch ein mittelfristig positiveres und realistischeres Bild des einheimischen Wildtiers Wolf. Der Schweizer Tierschutz erwartet im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auch eine differenzierte Information über

⁴ „Neu“ bezeichnet neue Vorschläge für das jeweilige Unterkapitel.

Haupt-Abgangsursachen bei Schafen im Sömmerungsgebiet (z.B. Krankheiten, Blitzschläge, Abstürze) und deren Gründe bei der Schafsömmerung.

VERHÜTUNG VON SCHÄDEN, FÖRDERUNG VON SCHUTZMASSNAHMEN FÜR NUTZTIERE

In diesem Absatz wird die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantone, Fachstelle für Herdenschutz und Fachorganisation für Herdenschutz Hunde dargestellt. Mehrere Kantone erkennen einen Mangel in der Vorlage. Im Detail werden technische und inhaltliche Ergänzungen verlangt.

Mehrere Kantone (GE, GL, JU, OW, SZ, VS, ZH) sowie die Konferenzen der Kantone (Federführung JDK) fordern, dass die Aufgaben des BAFU, der Kantone und der diversen erwähnten Fachstellen für Herdenschutz etc. im Zusammenhang mit dem Herdenschutz in die Richtlinien des BAFU (siehe Kapitel Organisation, Akteure und ihre Rollen) einfliessen. Die Aufgaben der Kantone seien dann im Rahmen dieser Richtlinien zu prüfen. Der Kanton LU beantragt, dass die Planung des Herdenschutzhundbedarfs und die Gewährleistung der kurz- und mittelfristigen Verfügbarkeit von Herdenschutzhunden als Aufgaben der Fachorganisationen vorzusehen seien. Seine Begründung: Herdenschutzhunde müssen rechtzeitig und in genügender Zahl zur Verfügung stehen, was bisher nicht der Fall sei.

Der Kanton NE findet es schwierig, Grossviehbesitzer zu Massnahmen zur Prävention von Schäden zu verpflichten, bevor die Wirksamkeit dieser Methoden in der Praxis erwiesen ist. Falls eine einheitliche Regelung angestrebt wird, schlägt der Kanton NE deshalb vor, eine Zeitperiode für Forschung und Entwicklung vorzusehen. Auf diese Weise könnten wirksame Massnahmen schrittweise von den Kantonen in Zusammenarbeit mit dem Bund definiert werden. Der Kanton ZH begrüsst das Konzept zur Verhütung von Schäden, insbesondere die Schaffung der Fachstelle für Herdenschutz und der Fachorganisation für Herdenschutz Hunde. Es sei ein guter Ansatz.

Der Kanton BS beantragt in Bezug auf die Fachstelle für Herdenschutz und der Fachorganisation für Herdenschutz Hunde, dass spezifische Bedürfnisse seitens BAFU für die Situation der Herdenschutz Hunde ämterübergreifend gelöst werden und im Einklang mit der bestehenden Veterinärgesetzgebung sein sollten. Aus Sicht des Kantons BS sind Herdenschutz Hunde grundsätzlich Hunde wie andere auch, selbst wenn sie einen speziellen Auftrag haben. Aus diesem Grund gelten grundsätzlich die gleichen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Der Kanton BS ist deshalb der Ansicht, dass die Kompetenz zur Erlassung von Bestimmungen zur Haltung und Zucht nicht in der alleinigen Kompetenz des BAFU liegen könne, sondern vom BLV erlassen werden sollte.

Die Grünen begrüssen die Stärkung des Herdenschutzes. Erfahrungen in anderen Ländern, in denen Grossraubtiere regulär gejagt werden, würden zeigen, dass auch bei bejagten und regulierten Raubtierbeständen einzig der Herdenschutz mit Hunden, Hirten und Zäunen dazu geeignet ist, Nutztierrisse wirksam zu verhindern. Pro Natura, WWF, ALA und SVS Birdlife beantragen die folgende Änderung des 2. Satzes im 2. Abschnitt: «~~In Gebieten mit Wolfspräsenz sollen die~~ Die Besitzer von Klein- und Grossvieh sollen überall von der BAFU-Unterstützung profitieren und Massnahmen zur Prävention von Schäden treffen. Begründung: Die Aufhebung der Präventionsperimeter erscheint in der heutigen Situation, wo überall Wölfe auftauchen können, sinnvoll. Dies heisst aber, dass auch in Gebieten ohne bisherige Wolfspräsenz sinnvolle Schutzmassnahmen ergriffen werden sollen. Besitzer von Klein- und Grossvieh sollten deshalb überall von der BAFU-Unterstützung für Herdenschutzmassnahmen profitieren können.

Gemäss Jagd Schweiz und Diana Suisse sollen die Herdenschutz Hunde beziehungsweise deren Eigentümer mit den übrigen Hunden bzw. Hundehaltern gleichgestellt werden. Dabei sollen insbesondere die einschlägigen kantonalen Gesetzgebungen betreffend Hundehaltungen ebenfalls anwendbar sein. Insbesondere sollen durch wildernde Herdenschutz Hunde verursachte Schäden gleich wie Schäden von übrigen wildernden Hunden sanktioniert werden. Der SBV, SZV und SZZV beantragen die folgende neue Aufgabe für die Kantone: der Entscheid über den Einsatz geeigneter Herdenschutz Hunde. Begründung: Die Kantone sollen sowohl über den Einsatz von geeigneten und zumutbaren Herdenschutzmassnahmen als auch den Einsatz geeigneter Herdenschutz Hunde

bestimmen können. Der SAV weist darauf hin, dass das Wolfskonzept auf die Frage des Herdenschutzes in den ganzjährig bewirtschafteten Berggebieten keine Antwort liefert.

Neu: Das BLV beantragt, dass die Pflichten insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz der Nutztiere und der Bemessung der Entschädigung Eingang in die Konzepte finden. Einerseits ist davon auszugehen, dass sich eine gut gepflegte und gesunde Herde gegenüber einem Raubtier anders verhält als Tiere, die durch mangelnde Pflege geschwächt sind. Andererseits ist es nach Meinung des BLV nicht korrekt, Tierhalter, die ihre Herden nicht gut gepflegt und sie vernachlässigt haben, für Verluste (vollumfänglich) zu entschädigen. Die Kantone, die für die Ausrichtung der Entschädigung zuständig sind, sollten sich daher vorgängig bei den zuständigen Behörden über den Zustand der gerissenen Tiere informieren müssen. Die regelmässig durchgeführten Kontrollen der Primärproduktion sollten einen raschen und ohne grossen Aufwand zu erlangenden Zugang zu diesen Informationen ermöglichen. Sollten sich die gerissenen Tiere vor ihrem Tod in einem schlechten Zustand befunden haben, sollte den Tierhaltern keine (volle) Entschädigung ausgerichtet werden.

SCHÄDEN DURCH WÖLFE: ERMITTLUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

Das geplante Vorgehen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Entschädigung von Schäden durch Wölfe wird kontrovers beurteilt. Im Detail werden zahlreiche technische und inhaltliche Ergänzungen und Streichungen vorgeschlagen.

Absatz 1 – Schäden durch die kantonalen Behörden erhoben. Die Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie fordert die Sicherstellung, dass trotz der "kann"-Formulierung (*die Kantone können die vom Bund beauftragte Institution für die Überwachung von Wölfen beziehen*) die Erhebung von Schäden nach wissenschaftlichen und nicht nach politischen oder wirtschaftlichen Kriterien erfolgt.

Entschädigung von getöteten Nutztieren: Der SBV, SZV, SZZV und sinngemäss auch der Verband St. Galler Ortsgemeinden beantragen, diesen Absatz mit folgender Formulierung zu ersetzen: Getötete, verletzte, abgestürzte oder vermisste Nutztiere, der Mehraufwand der Nutztierhalter sowie Behandlungskosten werden nach einem Wolfsangriff gemäss Einschätztabelle der Zuchtverbände entschädigt. Ihre Begründung: Die Entschädigung der Nutztierhalter müsse einfacher und unbürokratischer erfolgen. Neben dem Tier seien auch die Umtriebe der Tierhalter zu entschädigen. Gelte ein Wolfsangriff als erwiesen, solle der daraus resultierende Schaden vollumfänglich entschädigt werden.

Verletzte, abgestürzte oder vermisste Nutztiere: Der Kanton JU beantragt, diesen Absatz zu ergänzen und zu präzisieren, damit klar ist, dass der Bund solche Fälle ebenfalls mit 80% entschädige. Der Kanton VS beantragt, dass vermisste Tiere – sollten diese entschädigt werden – auch für die Erfüllung der Abschusskriterien mitgerechnet werden müssen.

Entsorgung von gerissenen Nutztieren: Gemäss den Kantonen GE, GL und UR und den Konferenzen der Kantone (Federführung JDK) ist die Anweisung, was mit den Kadavern der gerissenen Nutztiere und Wildtiere zu geschehen hat, überflüssig. Aus ihrer Sicht dürfe den Kantonen durchaus zugemutet werden, einen umsichtigen Umgang zu pflegen und beurteilen zu können, wann eine Entfernung angebracht und ein Liegenlassen sinnvoll sei.

Der Kanton LU und Agridea schlagen vor, als Beispiele für leicht zugängliche Stellen, wo Kadaver zu entfernen sind, auch Wanderwege, Quellgebiete und touristische Einrichtungen wie SAC-Hütten und Bergrestaurants zu erwähnen. Aus diesem Grund sei auch der letzte Satz in diesem Abschnitt so zu ändern, dass Risse von Wildtieren wenn möglich nicht zu entfernen sind, damit Wölfe ihre Beute weiter nutzen können. Der Kanton FR schlägt vor, die letzten beiden Absätze (Von Wölfen gerissene Nutztiere...)(Risse von Wildtieren sollen...) zusammenzulegen. Jagd Schweiz und Diana Suisse beantragen, dieselben beiden Absätze zu streichen, da diese aus ihrer Sicht überflüssig sind. Der SBV, SZV und SZZV beantragen, den Absatz (Von Wölfen...) zu streichen, denn der Veterinärdienst sei für den Vollzug der Bestimmungen zur Entsorgung tierischer Kadaver und Nebenprodukte zuständig. Jede Gemeinde sei zudem verpflichtet, eine Sammelstelle für Tierkörper zu betreiben oder sich an einer regionalen Sammelstelle zu beteiligen. Der SAV weist darauf hin, dass mit dem Absatz (Von

Wölfen gerissene Nutztiere...) die Konfrontation mit den Schäden des Wolfes nur den Tierhaltern zugemutet würde, da verwundete, gerissene und verendete Tiere in der Nähe von Siedlungen aus dem Blickfeld der Bevölkerung entfernt würden. Aus Sicht des SAV entlarve das Wolfskonzept damit die Haltung der Erfinder – *Wolf ja, aber nicht bei uns*.

Neu: Nutztiere auf nicht beweidbaren Flächen gemäss DZV: Sechs Kantone (BE, GE, GL, JU, LU und OW) beantragen, dass Nutztiere, welche auf nicht beweidbaren Gebieten gemäss DZV gerissen werden, nicht entschädigungspflichtig sind. Dies allerdings nur dann, wenn es nicht wahrscheinlich ist, dass sie aufgrund des Wolfsangriffs dorthin geflüchtet sind. Eine Mehrheit der angehörten Konferenzen der Kantone unterstützt dieses Anliegen ebenfalls. Der Kanton OW weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Haltung von Nutztieren (v.a. Schafe und Ziegen) auf dafür geeigneten Standorten sinnvoll sei, jedoch nicht überall. Dies insbesondere aus Sicht der übrigen Wildtiere wie aus Sicht der Naturgefahrenabwehr (Vermeidung von Erosionen). Wildtiere, vor allem Gämsen und Steinwild, sollen nicht von den Nutztieren aus ihren angestammten Gebieten in wichtige Schutzwälder abgedrängt werden. Mit einer Beschränkung auf geeignete Gebiete können die Übergriffe von Raubtieren auf Nutztiere eingeschränkt werden. Gemäss Konferenzen der Kantone (Federführung JDK) halten aber einige Kantone und insbesondere auch die LDK hier klar dagegen, dass das Kriterium der nicht beweidbaren Gebiete nach DZV hierfür ungeeignet sei. Diese landwirtschaftlichen Flächenbegriffe würden einer anderen Logik folgen und seien für andere Verwendungszwecke definiert worden. Nutztiere befänden sich grundsätzlich entweder auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) oder im Sömmerungsgebiet. Sie können durch die Präsenz von Wölfen jederzeit in nicht beweidbare Gebiete versprengt und dort gerissen werden, was nachträglich schwer nachweisbar sei. Die Kantone GR und VS sprechen sich klar für eine Entschädigung aus. Aus Sicht des Kantons VS ist die Nicht-Berücksichtigung kaum praktikabel und mit Beweisschwierigkeiten verbunden.

Neu: Jagd Schweiz und Diana Suisse beantragen, Schäden an Begleittieren (Hunde und andere Haustiere) ebenfalls in den Kriterienkatalog aufzunehmen und zu regeln.

Neu: Der Kanton FR empfiehlt, in diesem Kapitel auch die Plattform GRIDS (GrossRaubtierInformation und Dokumentation Schweiz) zu erwähnen.

Neu: Das BLV beantragt, dass die Pflichten insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz der Nutztiere und der Bemessung der Entschädigung Eingang in die Konzepte finden. Einerseits sei davon auszugehen, dass sich eine gut gepflegte und gesunde Herde gegenüber einem Raubtier anders verhält als Tiere, die durch mangelnde Pflege geschwächt sind. Andererseits sei es ihrer Meinung nach nicht korrekt, Tierhalter, die ihre Herden nicht gut pflegen und sie vernachlässigen, für Verluste (vollumfänglich) zu entschädigen. Die Kantone, die für die Ausrichtung der Entschädigung zuständig sind, sollten sich daher vorgängig bei den zuständigen Behörden über den Zustand der gerissenen Tiere informieren müssen. Die regelmässig durchgeführten Kontrollen der Primärproduktion sollten einen raschen und ohne grossen Aufwand zu erlangenden Zugang zu diesen Informationen ermöglichen. Sollten sich die gerissenen Tiere vor ihrem Tod in einem schlechten Zustand befunden haben, sollte den Tierhaltern keine (volle) Entschädigung ausgerichtet werden.

EINZELNE SCHADENSTIFTENDE WÖLFE: KRITERIEN FÜR DEN ABSCHUSS

Die in diesem Abschnitt vorgeschlagenen Anpassungen für den Umgang mit einzelnen schadenstiftenden Wölfen inklusive Kriterien für den Abschuss werden sehr kontrovers beurteilt. Im Detail werden zahlreiche technische und inhaltliche Ergänzungen, Änderungen und Streichungen vorgeschlagen.

Allgemein: Mehrere Kantone (BE, GE, GL, GR, JU, NE, OW, SG, SZ, VD) und die Konferenzen der Kantone (Federführung JDK) beantragen, dass wenige, einfache und klarer definierte Abschusskriterien festzulegen sind. Aufgrund der verschiedenen Kriterien und verschiedenen Umständen (einzelnes schadenstiftendes Tier, Regulationseingriffe, erleichterter Einzeltierabschuss mit oder ohne Herdenschutz in verschiedenen zeitlichen Perioden) sei die Regelung über die Abschüsse von Wölfen immer weniger nachvollziehbar und damit auch beschwerdeanfälliger. Eine klare Abgrenzung der verschiedenen Möglichkeiten von Einzelabschüssen, aber auch von regulatorischen Abschüssen, sei nicht mehr gegeben. Der Vollzug sei nicht mehr auf pragmatische Art und Weise möglich. Darunter würde auch die Akzeptanz der Grossraubtiere leiden. Die Kantone FR und VD weisen zudem darauf hin, dass es in der französischen Version im Zusammenhang mit den Abschusskriterien eine Präzisierung der Begriffe braucht («attaquée»=?)

Der SAV beantragt eine vollständige Überarbeitung des Regulierungskonzepts von Einzeltieren. Die Kantone GR und SG sowie der SAV beantragen die Streichung der Bindung eines erleichterten Einzeltierabschusses an die Bedingung, dass im ganzen Teilkompartiment von allen Bewirtschaftern alle zumutbaren Herdenschutzmassnahmen umgesetzt sind.

Aus Sicht der Ortsgemeinde Wangs und der Gemeindeverwaltung Steg-Hohtenn ist die Unterscheidung von Einzeltieren und Rudeln für die Landwirtschaft irrelevant, denn es komme einzig und allein darauf an, ob ein Wolf Schäden anrichtet oder nicht. Aus diesem Grund seien alle Risse von Nutztieren durch Wölfe unabhängig vom Ort oder der Situation für die Beurteilung der Schäden zu berücksichtigen.

Absatz 1 – Kanton erteilt Abschussbewilligung, IKK wird vorher konsultiert: Der Kanton VD, Pro Natura, WWF, ALA, SVS Birdlife, Vogelwarte und der Nationalpark beantragen, dass die IKK einem Abschuss mehrheitlich zustimmen muss. Die KBNL beantragt die folgende Formulierungsänderung: Die interkantonale Kommission IKK ist vorher zu konsultieren, muss dem Abschuss mit einer 2/3 Mehrheit zustimmen. Ihre Begründung: eine Konsultation sei nicht bindend; de facto heisse dies, dass ein Kanton selbst bestimmen könne, ob er die Bewilligung erteile oder nicht. Der Wolf sei eine schweizweit geschützte Art, deren Bestände noch sehr klein sind. Ein Abschussentscheid sei deshalb breit abzustützen. ALA beantragt, dass zusätzlich auch das BAFU und die vom Bund beauftragte Institution für die Überwachung von Wölfen (zurzeit KORA) zu konsultieren sei. Der SBV, SZV und SZZV beantragen eine Änderung des ersten Satzes wie folgt: «Der Kanton kann für einzelne Wölfe, die erhebliche Schäden an Nutztieren anrichten, eine Abschussbewilligung zur weiteren Verhütung von Wildschäden erteilen. (Art. 12 Abs. 2 JSG). ~~Die interkantonale Kommission IKK ist vorher zu konsultieren~~». Ihre Begründung: Jeder Wolf der Nutztiere reisse, sei ein schadenstiftender Wolf. ALA fordert die folgende Korrektur respektive Präzisierung im ersten Satz: «Der Kanton kann ... zur weiteren Verhütung von Wildschäden Schäden an Nutztieren erteilen. ...».

Absatz 2 – Für die Beurteilung der Erfüllung der Abschusskriterien werden...: Der SBV, SZV und SZZV beantragen, diesen Absatz zu streichen. Der Verein CHWOLF weist darauf hin, dass die Menge erfolgreicher Angriffe pro Zeiteinheit in einem definierten Gebiet als zweites Kriterium ebenfalls in die Beurteilung eingehen müsse. Aus Sicht des Vereins CHWOLF könne die Anzahl getöteter Tiere bei einem einzelnen Angriff aufgrund des vielfach unnatürlichen Jagdablaufes bei eingezäunten Nutztierherden hoch sein (ähnlicher Effekt wie Fuchs im Hühnerstall). Die Minimal Kriterien für einen Abschuss können so möglicherweise schon bei zwei erfolgreichen Angriffen erfüllt sein.

Absatz 3 – Weitere, durch Wolfsangriffe verursachte Schäden: Der SBV, SZV und SZZV beantragen, diesen Absatz zu streichen.

Absatz 4 – Für die Beurteilung der Erfüllung der Abschusskriterien nicht anerkannt werden...: Der SBV, SZV und SZZV beantragen die Streichung des ganzen Absatzes. Der SBV, SZV und SZZV lehnen die Liste der nicht anerkannten Risse von Nutztieren kategorisch ab. Aus ihrer Sicht sind alle Tierverluste unabhängig vom zufälligen Fundort zu entschädigen und bei den Abschusskriterien zu berücksichtigen.

Der Verein CHWOLF beantragt eine Ergänzung dieses Abschnittes mit folgenden zwei Aufzählungspunkten: a) wenn der vorgesehene und erwünschte Herdenschutz aus touristischen oder ortspolitischen Gründen nicht erfolgen darf (z.B. wenn ein Kanton die Bewilligung für den Einsatz von Herdenschutzhunden verweigert); b) wenn der vorgesehene und erwünschte Herdenschutz aus mangelnder Verfügbarkeit an offiziellen Herdenschutzhunden nicht oder noch nicht erfolgen kann. In beiden Fällen verlangt der Verein CHWOLF, dass Risse unter diesen Bedingungen nicht zur Erfüllung der Abschusskriterien anerkannt werden.

Absatz 4, Fortsetzung – Gerissene Nutztiere in nicht beweidbaren Gebieten gemäss DZV: Sieben Kantone (GR, NW, OW, SG, SZ, UR und VS) fordern, dass Nutztiere, welche gemäss DZV in nicht beweidbarem Gebiet gerissen wurden, bei der Ermittlung der Kriterien für den Abschuss mitgezählt werden. Fünf Kantone (AR, BE, GE, GL und JU) sowie die ressourcenschützorientierten Organisationen (Pro Natura, WWF, ALA, SVS Birdlife, Schweizer Tierschutz) und der Nationalpark begrüssen, dass für die Erfüllung der Abschusskriterien keine Nutztiere gezählt werden, welche auf nicht beweidbaren Gebieten nach DZV gerissen wurden. Aus Sicht von Pro Natura, WWF, ALA und SVS Birdlife dürfen Schafe auf nicht beweidbaren Flächen und damit die Missachtung diesbezüglicher Gesetze (NHG, LwG, WaG) nicht dazu führen, dass Wölfe abgeschossen werden. Der Schweizer Tierschutz fordert zudem, dass auch in Gebieten, wo Wölfe neu auftreten, keine ungeschützten Tiere gezählt werden dürfen, zumal Schafhalter heute in der ganzen Schweiz grundsätzlich mit einem Wolfsangriff rechnen müssen.

Das BLW, der SAV, die Ortsgemeinde Wangs sowie Agridea beantragen die Streichung der Bestimmung, wonach Nutztiere, welche gemäss der DZV in nicht beweidbaren Gebieten gerissen wurden, nicht für die Beurteilung der Erfüllung der Abschusskriterien anerkannt werden. Das BLW begründet seinen Antrag wie folgt: es bestehe kein genügender materieller Zusammenhang zwischen der Definition der nicht beweidbaren Flächen in der DZV und der Schützbarkeit von Schafen vor dem Wolf. Beim Ausschluss von Flächen vor der Beweidung gemäss DZV gehe es explizit um den Schutz dieser Flächen «vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere». Die Umsetzung der DZV zu den nicht beweidbaren Flächen erfolge so, dass diese Flächen vom Bewirtschafter und vom Kanton nicht à priori räumlich explizit ausgeschieden werden müssen. Die Bestimmung komme dann zum Tragen, wenn vom Kanton Schäden aufgrund von Tritt und Verbiss durch Weidetiere festgestellt werden. Eine forcierte Durchsetzung von Landwirtschaftsrecht auf Basis einer Vollzugshilfe zum Jagdrecht erachtet das BLW als nicht zweckdienlich und bezüglich der Akzeptanz von Wölfen als kontraproduktiv. Da Schafe bei einem Wolfsangriff davon rennen, stimme der Ort des Risses nicht zwingend mit dem Ort ihres vorherigen Aufenthalts überein. Die Bestimmung wäre damit praktisch nicht umsetzbar. Agridea ergänzt und unterstreicht, dass die Definition der nicht beweidbaren Gebiete im kantonalen Vollzug unterschiedlich gehandhabt werden und die Flächen sehr unterschiedlich, wenn überhaupt, erfasst sind. Deshalb sollte dieser Punkt gestrichen werden.

Absatz 5 – Definition eines erheblichen Schadens: Der Kanton SG weist darauf hin, dass die Einschränkung eines Abschussortes auf mit Herdenschutzmassnahmen geschützte Weiden eine zu hohe Hürde darstelle. Ein zum Abschuss frei gegebener Wolf sei ohnehin sehr schwierig zu erlegen, womit nicht zusätzliche Hürden erstellt werden dürfen. Der Kanton LU, die KBNL und der Verein CHWOLF fordern bei der Festlegung der reduzierten Anzahl gerissener Nutztiere während den nachfolgenden Kalenderjahren eine Präzisierung. Der Kanton LU schlägt beispielsweise 15 Nutztiere pro Kalenderjahr vor; der Verein CHWOLF schlägt vor, die Zeitdauer auf maximal zwei nachfolgende Kalenderjahre festzulegen. Aus Sicht von Agridea sei der Begriff «Weide» irreführend; besser sei vom Weidegebiet oder von Weidesektoren eines Betriebs auszugehen. Weiter sei die Definition der Anzahl Angriffe nicht sinnvoll. Agridea schlägt konkret den folgenden Satz vor: «In einem

Weidegebiet mit ständiger Wolfspräsenz, wo sich wiederholt Schäden ereigneten, reduziert sich die Zahl auf mindestens 10 Nutztiere. Ein Wolf darf in diesem Fall nur im betroffenen Weidegebiet erlegt werden.»

Die Kantone AR und VS sowie Jagd Schweiz und Diana Suisse fordern, dass die Anzahl gerissene Tiere tiefer angesetzt wird, und dass die Kriterien in begründeten Fällen den lokalen und regionalen Gegebenheiten angepasst werden können. (Betreffend Anpassung an lokale und regionale Gegebenheiten vergleiche Abs. 7, S. 28).

Die Vogelwarte beantragt eine Formulierungsergänzung: «...wenn keine technisch-möglichen, praktikablen und finanzierbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können und die Möglichkeiten von alternativen Weidemöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Der Wolf darf...». Ihre Begründung: Analog dem Konzept Luchs Schweiz werden Risse an Nutztieren in gemäss Konzept nicht schützbarer Weiden und Weidekomplexen, auf denen es bereits zu Wolfsschäden gekommen ist, für die Beurteilung der Abschussbewilligung nicht anerkannt. In dieser Situation müssen andere Orte mit geringerer Wolfspräsenz oder/und mit Möglichkeiten des Herdenschutzes für die Beweidung gewählt werden.

Der SBV, SZV, SZZV und sinngemäss der Verband St. Galler Ortsgemeinden verlangen folgende Detailänderungen: der erste Aufzählungspunkt (Die Schäden müssen...) ist zu streichen. Beim zweiten Aufzählungspunkt die Formulierung wie folgt ändern: «Wenn mehr als 20 35 Nutztiere während vier aufeinander folgenden Monaten oder mehr als 10 25 Nutztiere innerhalb von einem Monat...». Neuer Aufzählungspunkt ergänzen: «Wenn ein Angriff auf eine geschützte oder nicht schützbar Herde erfolgt, ist sofort eine Abschussbewilligung zu erteilen». Der dritte und vierte Aufzählungspunkt (Wenn es in einem Schadenperimeter...)(Wenn es in einem Teilkompartiment...) sind zu streichen; stattdessen ein neuer Aufzählungspunkt mit folgender Formulierung ergänzen: «Die Kriterien (Anzahl Risse, Zeitspanne, Schadenperimeter) können die betroffenen Kantone in begründeten Fällen im angemessenen Rahmen den lokalen und regionalen Gegebenheiten anpassen». (Betreffend Anpassung an lokale und regionale Gegebenheiten vergleiche Abs. 7, S. 28).

Agridea weist darauf hin, dass die Definition des Schadenperimeters nach wie vor unklar und mit den neuen Managementeinheiten im Anhang 3 nicht kohärent sei. Weiter schlägt Agridea die folgende vereinfachte Formulierung für den Aufzählungspunkt 3 (wenn alle technisch-möglichen...)(wenn keine technisch-möglichen...) vor: «Wenn die technisch-möglichen, praktikablen und finanzierbaren Schutzmassnahmen gemäss den Empfehlungen der landwirtschaftlichen Beratung vereinbart und umgesetzt wurden.»

Absatz 6 – Erleichterter Einzeltierabschuss: Der Kanton Bern beantragt, dass die Kriterien für den Abschuss gegenüber dem bisherigen Konzept nicht verändert werden. Dies unabhängig davon, ob in einem Schadensperimeter nur Einzelwölfe oder Wolfsrudel vorkommen. Falls nämlich im Rahmen der Präsenz eines Wolfsrudels der Druck auf die Nutztierbestände effektiv steige, werde die Schwelle für einen Abschuss rascher erreicht und der Eingriff finde schneller statt als bei Einzeltierpräsenz. Dies mache Sinn und trage der neuen Situation angemessen Rechnung. Es gehe immer um das Vermeiden von untragbaren Schäden. Die entsprechende Definition soll daher immer die gleiche bleiben.

Gemäss Kanton GR entsprechen die vorliegenden Kriterien im Zusammenhang mit dem erleichterten Einzeltierabschuss auf einer spezifischen Weide den Forderungen nach dem «Tir de défense». Der Kanton GR bezweifelt die praktische Umsetzbarkeit. Der Kanton VS beantragt hingegen, dass der «Tir de défense» für nachweislich nicht schützbar Alpen wie auch bei vollumfänglich geschützten Alpen oder Weiden bei Wolfsangriffen möglich sein müsse (analog Frankreich). Dies entspreche dem politischen Auftrag und schaffe mehr Akzeptanz bei den betroffenen Nutztierhaltern und der Bevölkerung.

Die Kantone NW und VS sowie Jagd Schweiz und Diana Suisse lehnen den Abschussverzicht während der Fortpflanzungszeit ab. Der Kanton NW begründet diesen Antrag damit, dass auch in dieser Zeit Schafe gerissen werden können und somit in dieser Zeit keine Schafe mehr gealpt werden könnten.

Aus Sicht des Kantons VS sowie von Jagd Schweiz und Diana Suisse ist ein Abschussverzicht während der Aufzuchtzeit mit dem Wortlaut von Art. 12 Abs. 2 JSG nicht vereinbar.

Der Kanton SO hingegen betont, dass die erwähnte Schonzeit wichtig sei, und dass sie grundsätzlich vom 1. März bis 31. Juli gelten sollte.

Pro Natura, WWF, ALA und SVS Birdlife beantragen in diesem Abschnitt (Wenn es in einem Teilkompartiment...) den ersten und zweiten Satz zu streichen. Ihre Begründung: Der erleichterte Einzeltierabschuss wird abgelehnt; der Bestand in der Schweiz sei momentan zu verletzlich, um mit so minimalen Bedingungen Abschüsse von Rudeltieren zu erlauben. 90% der Schäden finden in nicht geschützten Herden statt. Pro Natura, WWF, ALA, SVS Birdlife, der STS und die Gruppe Wolf Schweiz fordern, dass es nicht vorkommen dürfe, dass Abschüsse gemacht werden, obgleich die Herdenschutzmassnahmen nach Anhang 5 nicht effektiv umgesetzt wurden und wirken. Durch die Zerstörung der Familienstruktur des Rudels, könne ein solcher Eingriff zudem sogar zu einer Zunahme der Angriffe auf Nutztiere führen.

Die Vogelwarte beantragt, diesen Abschnitt (Wenn es in einem Teilkompartiment...) ganz zu streichen. Für die Vogelwarte ist nicht ersichtlich, weshalb das Abschusskriterium der Anzahl gerissener Nutztiere bei einem Rudel niedriger angesetzt werden soll als in Gebieten ohne Rudelbildung. Viele Schäden würden in ungeschützten Herden stattfinden. Bei Präsenz eines Rudels solle bei schlecht oder nicht schützbaeren Weiden umso dringlicher nach alternativen Weidemöglichkeiten gesucht werden. Das Rudel sei im Sozialsystem des Wolfes eine sehr wichtige Einheit für das Fortbestehen der Art. Wenn eines der Ziele des Konzepts, in der Schweiz eine Teilpopulation des Wolfes im Alpenraum zu beherbergen, erfüllt werden soll, sei es nicht nachvollziehbar, die Bejagung von Wölfen in Gebieten mit Rudeln zu verstärken.

Absatz 7 – Anpassung an lokale/regionale Gegebenheiten: Der Kantons VS hält fest, dass die Zustimmung anderer Kantone eines Hauptkompartiments für die Abweichung von den im Konzept festgelegten Kriterien Art. 12 Abs. 2 JSG widerspreche. Die Bestimmung sei deshalb rechtlich nicht haltbar.

Die Vogelwarte, die ALA und die Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie beantragen, diesen Absatz zu streichen. Der Sinn und Zweck des Konzeptes sei, geltende Rahmenbedingungen festzulegen. Aus ihrer Sicht werden mit diesem Absatz diese Rahmenbedingungen wieder aufgeweicht. Als Eventualiter sollte gemäss Vogelwarte und ALA zumindest die vom Bund beauftragte Institution für die Überwachung von Wölfen (zurzeit KORA) ihre Zustimmung ebenfalls geben müssen. Die Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie schlägt als Eventualiter vor, eine abschliessende Liste der möglichen Gründe für Ausnahmefälle gemäss Absatz 7 genau zu definieren.

Absatz 8 – Bei Schäden an Grossvieh...: Keine Bemerkungen oder Anträge zu diesem Absatz.

Absatz 9 – Handlungsanweisung an die Kantone betr. Abschuss eines Wolfs: Die Kantone AR, GE und TG, die Konferenzen der Kantone (Federführung JDK), der SBV, SZV und SZZV erachten die Handlungsanweisung an die Kantone, wonach für den Abschuss einzelner Wölfe staatliche Wildhüter und Wildhüterinnen zu bevorzugen sind, als überflüssig. Es dürfe den Kantonen zugemutet werden, die richtigen Personen mit einer so heiklen Aufgabe zu betrauen.

Absatz 10 – Abschuss innerhalb Abschussperimeter: Der Verband St. Galler Ortsgemeinden fordert, dass die Abschussbewilligung nicht auf ein spezielles Gebiet beschränkt werde.

Absatz 11 – Befristung der Abschussbewilligung; Beschwerderecht: Der Kanton VS, Jagd Schweiz, Diana Suisse und der Verband St. Galler Ortsgemeinden beantragen, auf eine Befristung der Abschussbewilligung zu verzichten. Eine Abschussbewilligung müsse vollziehbar sein, solange ein Schadenspotential bestehe. Der SBV, SZV und SZZV beantragen, die Formulierung wie folgt zu ersetzen: «Die Abschussbewilligung ist unbefristet auszusprechen».

Der Kanton GL fordert, dass im Konzept klar festgehalten wird, dass allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzogen ist/wird. Der Kanton JU wünscht seitens BAFU eine Präzisierung,

wie mit den Folgen einer Beschwerde (inkl. allfälliger aufschiebender Wirkung) umgegangen werden sollte.

Der Kanton AR, Jagd Schweiz und Diana Suisse lehnen das Beschwerderecht in Bezug auf Abschussbewilligungen ab. Der SBV, SZV und SZZV weisen darauf hin, dass das JSG keine Verbandsbeschwerde vorsieht, daher gäbe es keine beschwerdeberechtigten Organisationen, denen eine Abschussbewilligung zu eröffnen sei. Pro Natura, WWF und SVS Birdlife begrüßen das Beschwerderecht und gehen davon aus, dass die Kantone damit eine Informationspflicht haben (d.h. Mitteilung an beschwerdeberechtigte Organisationen und Veröffentlichung im Amtsblatt). Der Verein CHWOLF beantragt eine Präzisierung der Formulierung: «Die Abschussbewilligung entspricht einer delegierten Bundesaufgabe und ist den beschwerdeberechtigten Organisationen mit Bekanntgabe der Einsprachefrist zu eröffnen».

Absatz 12 – Monitoring auch während der Abschussbewilligung: Der SBV, SZV und SZZV beantragen die Streichung dieses Absatzes, da das Monitoring an anderer Stelle ausführlich geregelt sei.

Neu: Der Kanton BL fordert bei gleichzeitiger Präsenz von Wolf und Luchs eine bessere Vernetzung der Konzepte. Die Schadschwellen bei Nutztieren sollten aufeinander abgestimmt sein.

Neu: Die Kantone BL und ZH beantragen, Eingriffskriterien zu ergänzen, für den Fall von schwerwiegenden Problemen mit einzelnen Wölfen unter anderem in dicht besiedelten städtischen Agglomerationen, welche die natürliche Scheu vor dem Menschen verloren haben. Ihre Begründung: Gemäss Konzept seien Eingriffe nur dann möglich, wenn grosse Schäden an Nutztierbeständen nachgewiesen werden können. Offensichtlich sei nicht vorgesehen, bei einzelnen auffälligen Tieren in städtischen Agglomerationen regulativ eingreifen zu können. Es sollen deshalb auch für diesen Fall Kriterien für einen Eingriff formuliert werden. Jagd Schweiz und Diana Suisse beantragen, Wölfe, welche verhaltensgestört auffallen und dadurch die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen, beziehungsweise das öffentliche Interesse stören, ebenfalls als schadenstiftend zu erachten und entsprechend den Kriterienkatalog anzupassen.

Neu: Der Kanton VS beantragt, verschwundene Nutztiere ebenfalls zu berücksichtigen. In diesem Fall solle der betroffene Kanton entscheiden können.

Neu: Jagd Schweiz und Diana Suisse beantragen, dass Abschlüsse von schadenstiftenden Wölfen auch in Jagdbanngeländen und/oder Wasser- und Zugvogelreservaten möglich sind.

Neu – Vergrämungsmassnahmen: Der Kanton VD und die Gruppe Wolf Schweiz beantragen eine Regelung vorzusehen, welche in allen Gebieten die nicht tödliche Vergrämung von Wölfen als Managementinstrument ermöglicht. Territoriale Wölfe können lernfähig sein. Elterntiere eines Wolfsrudels können ihre Erfahrung nach erlebten Vergrämungen an ihre Jungtiere weitergeben.

REGULATION VON WOLFSBESTÄNDEN

Die in diesem Abschnitt vorgeschlagenen Anpassungen für die Regulation von Wolfsbeständen werden sehr kontrovers beurteilt. Im Detail werden zahlreiche technische und inhaltliche Ergänzungen, Änderungen und Streichungen vorgeschlagen.

Allgemein: Der Kanton SG hält fest, dass die Koppelung an grosse Schäden und damit die grossen Hürden für die Umsetzung von Abschüssen der zukünftigen Akzeptanz für Wölfe nicht dienlich sei. Es brauche eine rasche Einführung von Eingriffen in die Population.

Der SAV lehnt den vorliegenden Abschnitt zur Regulation von Wolfsbeständen ab und verlangt eine komplette Überarbeitung. Die Regulation dürfe nicht an die Bedingung geknüpft sein, dass im ganzen Teilkompartiment alle zumutbaren Herdenschutzmassnahmen von allen Bewirtschaftern umgesetzt sind. Aus Sicht des SBV ist der aufgeführte Katalog an Voraussetzungen für die Regulierung der Wolfsbestände unbrauchbar und auf eine Verhinderung der Regulierung ausgelegt anstelle einer Problemlösung. Der SBV beantragt die Kriterien für die Regulierung zu vereinfachen. Jagd Schweiz und Diana Suisse beantragen ebenfalls den Kriterienkatalog anzupassen, so dass das Kriterium der Dichte des Wolfes, aber auch die unterschiedlichen Reproduktionsraten der betroffenen Wildtierarten, insbesondere der Schalenwildarten, auch herangezogen werden.

Pro Natura, WWF und SVS Birdlife akzeptieren eine künftige Regulation des Wolfsbestandes nur unter der Bedingung, dass es überlebensfähige Bestände gibt, was aus ihrer Sicht heute noch nicht der Fall sei. Die Grünen, Pro Natura, WWF, SVS Birdlife, der Schweizer Tierschutz und die Gruppe Wolf Schweiz lehnen Einbussen im Jagdregal als Eingriffsgrund prinzipiell ab. Er sei wissenschaftlich nicht quantifizierbar und die Kantone haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Einnahmehöhe oder einen bestimmten Jagderfolg. Für den Nationalpark sind die Regulierungsvorgaben zu kompliziert, nicht eindeutig genug und deshalb kaum sauber handhabbar. Aus seiner Sicht wären klare und einfache Kriterien bezogen auf eine biologisch sinnvolle räumliche Einheit wichtig. Für den Nationalpark birgt der vorgeschlagene regulatorische Ansatz keine Garantie, dass die wirklichen und vermeintlichen Probleme gelöst werden können. Solche würden sich einzig auf Schäden an Haustieren beziehen, denen mit bereits eingeleiteten und weiter zu verstärkenden Massnahmen begegnet werden müsse. Abschüsse im Bereich nicht geschützter Herden dürfen nicht vorkommen.

Der Schweizer Tierschutz sieht keinen Bedarf, die Schweizer Wolfspopulation zu regulieren – weder derzeit, noch in absehbarer Zukunft. Auch aus wildbiologischer Sicht ergebe sich dazu keine Notwendigkeit, denn Regulierungsversuche könnten sogar kontraproduktiv sein. Sollte versehentlich eines der Leittiere oder ein für die Jagd wichtiges Rudelmitglied erlegt werden, könnte dies zur Auflösung des Rudels mit in der Folge vagabundierenden Einzeltieren oder zur Trächtigkeit mehrerer Wölfinnen (statt nur einer) im folgenden Frühjahr führen. Die Folgen davon wären, dass eher mehr, als weniger Nutztiere gerissen würden. Denn je stabiler ein Wolfsrudel ist, desto eingespielter ist es auf der Jagd, desto eher hält es sich an Hirsche als Beute statt an Schafe (erst recht wenn diese behütet sind), und desto eher hält es herumwandernde Einzelwölfe fern.

Absatz 1 – Regulierung eines Wolfsbestandes verfügen: Keine Bemerkungen oder Anträge zu diesem Absatz.

Absatz 2 – Regulative Eingriffe in ein Wolfsrudel sind nur möglich...:

Die Kantone GR, SG und VS beantragen, Eingriffe in die Population nicht an eine flächige Herdenschutz-Beratung zu koppeln. Aus Sicht des Kantons VS ist die Auslegung auf Populationsebene zu restriktiv; dies widerspreche verschiedenen eingereichten parlamentarischen Interventionen. Weiter fordern der Kanton VS, Jagd Schweiz und Diana Suisse, dass ein minimaler Wolfsbestand im Hauptkompartiment keine Eingriffsvoraussetzung sein dürfe; die Folgen eines Eingriffs seien an der ganzen Alpenpopulation zu messen.

Aus Sicht der Schweizerischen Gesellschaft für Wildtierbiologie ist ein Hauptkompartiment zu klein, um eine sich selbständig erhaltende Wolfs-Population beherbergen zu können. In dieser Regelung müsse deshalb der räumliche Bezug über die Kompartimente hinausgehen. Pro Natura, WWF, ALA, SVS Birdlife und der Nationalpark äussern ebenfalls Vorbehalte zu diesem Absatz. Wenn beispielsweise im Hauptkompartiment ein Rudel lebt und bei der Regulation das reproduzierende Weibchen abgeschossen wird, sei dieser Fortbestand nicht gewährleistet. Es seien deshalb wissenschaftlich begründete Kriterien zu definieren, wann ein Fortbestand gewährleistet ist. Die Vogelwarte weist auf die Grösse der Haupt-Kompartimente hin und beantragt, dass durch einen Eingriff in ein Wolfsrudel das Fortbestehen des Bestands auch in den Teil-Kompartimenten nicht gefährdet sein dürfe. Nur so sei das Ziel einer flächigen Verbreitung der Art möglich. Analog zum Konzept Luchs soll auch beim Konzept Wolf die Fallwildentwicklung der freilebenden Paarhufer als zusätzlicher Hinweis zur Bestandsentwicklung mit einbezogen werden. Weiter sollte gemäss Vogelwarte angegeben werden, wie viele Jungtiere aus einer erfolgreichen Reproduktion hervorgehen müssen, damit eine überlebensfähige Population gesichert sei. Erst dann dürfen regulative Eingriffe bei erheblichen Schäden in Betracht gezogen werden. Als Grundlage solle ein quantitatives populationsbiologisches Modell dienen, welches den Einfluss verschiedener demographischer Parameter auf den Wolfbestand berücksichtigt. Auf dieser Basis könne auch die Anzahl der zum Abschuss freigegebenen Tiere bestimmt werden, ohne dass sich dies negativ auf die Population auswirke.

Agridea schlägt zudem folgende Satzänderung vor: «Regulative Eingriffe....nur möglich, wenn dadurch das Fortbestehen des Bestandes ...nicht gefährdet wird und die betriebspezifische Herdenschutzberatung im Teil Kompartiment umgesetzt ist alle technisch-möglichen, praktikablen und finanzierbaren Herdenschutzmassnahmen gemäss den Empfehlungen der landwirtschaftlichen Beratung vereinbart und umgesetzt wurden.»

Absatz 3 – Grosse Schäden an Nutztierbeständen sind dann gegeben, wenn ...: Die Konferenzen der Kantone (Federführung JDK) und die Kantone GE, GL, LU und TG halten fest, dass die Schadensschwelle an Nutztierbeständen mit 15 gerissenen Tieren in vier Monaten trotz Herdenschutzmassnahmen bei einem Rudel strenger sei als bei einem Einzelwolf (15 Tiere/Jahr). Wird in Erwägung gezogen, dass ein im Verband jagendes Rudel eher Herdenschutzhunde austricksen kann als ein Einzeltier, erscheine die Zahl von 15 gerissenen Nutztieren als zu gering. Zudem sei die Abgrenzung zu Einzelabschüssen nicht mehr gerechtfertigt. Die Kantone AR und VD erachten die unterschiedlichen Zahlen (Einzelabschuss versus Regulation, Wolf versus Luchs) als verwirrend. Der Kanton VS verlangt die Herabsetzung der Risszahlen. Die Kantone GR, SG und VS beantragen, Eingriffe in die Population nicht an Herdenschutzmassnahmen im gesamten Streifgebiet zu koppeln. Der Herdenschutz sei in klein strukturierten Kulturlandschaften wie beispielsweise dem Toggenburg nicht überall möglich. Für das Calandarudel würde es bedeuten, dass vor einem regulatorischen Eingriff der Herdenschutz in ganz Mittelbünden und im Prättigau flächig etabliert sein müsste. Eine einzelne nicht geschützte Alpe im Wallis könne die Regulation verhindern. Der Kanton BE beantragt hingegen, die bisherigen Kriterien für den Abschuss beizubehalten. Aus seiner Sicht fehlen stichhaltige Gründe, wieso die Abschussmöglichkeiten zusätzlich mit tieferen Risszahlen erleichtert werden sollen. Die Kantone GE, GL und JU beantragen, dass für die Erfüllung der Abschusskriterien keine Nutztiere zu zählen sind, welche auf nicht beweidbaren Gebieten nach DZV gerissen wurden.

Absatz 4 – Bei Schäden an Grossvieh: Keine Bemerkungen oder Anträge zu diesem Absatz.

Absatz 5 – Hohe Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals eines Kantons...: Die Konferenzen der Kantone (Federführung JDK) und die Kantone GE, GL, GR (mit Nachdruck), JU, OW, TG und UR fordern, dass der Eingriff bereits bei einem Streckenrückgang von 30% möglich sein solle. Als Referenzgrösse müsse die Jagdstrecke vor der Wolfspräsenz beigezogen werden. Weiter weisen sie darauf hin, dass eine Abnahme der Jagdstrecke bei Grossraubtierpräsenz entgegen der Annahme des BAFU eher schleichend als sprunghaft verlaufe. Der Kanton OW und die Schweizerische Gesellschaft

für Wildtierbiologie beantragen, dass die „markante Abnahme der Beutetierbestände“ als Kriterium für regulatorische Eingriffe nachweislich durch Grossraubtiere verursacht werden müsse. Der Kanton TG ergänzt, dass als Referenz- bzw. Vergleichsgrösse nicht allein die Dauer der letzten fünf Jahre berücksichtigt werden sollen, sondern diese fünf Jahre müssen ohne Wolfspräsenz sein, damit ein Vergleichszustand ohne Beeinflussung durch Wölfe aufgezeigt werden kann. Der Kanton VS beantragt, dass ein Eingriff bereits bei einem Streckenrückgang von 25% und nach einem Jahr möglich sein müsse. Zusätzlich verlangt der Kanton VS, dass bei der Festlegung des Streckenrückgangs der jeweiligen normalen Reproduktionsrate der am meisten betroffenen Wildart in der betroffenen Region Rechnung zu tragen sei. Der Kanton AR hält fest, dass die Berechnungsweisen der Beurteilungskriterien kompliziert und deren Grundlagen teilweise nicht klar definiert sind. Zudem seien Überlagerungen mit anderen Ursachen (z.B. Krankheiten, klimatische Phänomene, Störungen etc.) möglich. Aus der Sicht des Kantons AR werde die Beweisführung in der Praxis nie erzielt werden können. Aus Sicht des Kantons BE können die Abschusskriterien „Einbussen bei der Nutzung von Jagdregalen“ und „Verjüngungssituation im Wald“ nicht in der vorgeschlagenen Weise umgesetzt werden. Da beide Indikatoren durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden und zudem träge reagieren. Weiter stellt der Kanton BE fest, dass die geltende Regelung betreffend übermässige Verbisschäden unbesehen auf Schalschäden übertragen wird, was aus fachlicher Sicht nicht korrekt sei. Der Kanton LU beantragt, die Definition der hohen Einbüsse bei der Nutzung des Jagdregals eines Kantons solle komplett überarbeitet und mit realistischen und umsetzbaren Kriterien versehen werden. Er fordert zudem eine Klärung, wie Reh-, Rot-, Schwarz-, Stein- und Gamswild miteinander verrechnet werden sollen.

Die KBNL beantragt, die vorhandenen Schalenwildbestände als Grundlage für die Regulation bezüglich hoher Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals zu verwenden. In allen Kantonen sei diesbezüglich eine zu vergleichbaren Resultaten führende Erhebungsmethode – vergleiche Konzept Luchs Schweiz, Anhang 3, intensives Luchs-Monitoring – anzuwenden. Ihre Begründung: der Indikator „Absinken der Jagdstrecke bei den Wildhuftieren“ könne problemlos beeinflusst werden. Weiter sei bekannt, dass Wildhuftiere beim Auftauchen von Grossraubtieren vorsichtiger und dadurch weniger gut jagdbar werden. Auch dies wirke sich auf die Jagdstrecke aus und es wäre unverantwortlich, eine solch ungenaue Statistik als Grundlage für die Regulation der Wolfsbestände zu verwenden.

Aus Sicht von Jagd Schweiz und Diana Suisse könnte ein allfälliger Streckenrückgang der (Schalen-)Wildbestände von maximal 15% allenfalls als Basis herangezogen werden. Referenzgrösse sollte die Jagdstrecke vor der Wolfspräsenz sein.

Eingriffe wegen Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals sind aus Sicht des Nationalparks abwegig, da es bei der Jagd als Freizeitbeschäftigung keinen Anspruch auf Erfolg geben dürfe. Pro Natura, WWF, ALA, SVS Birdlife, Schweizer Tierschutz und der Nationalpark beantragen, diesen Absatz zu streichen. Ihre Begründung: Sie sehen Einbussen im Jagdregal weiterhin nicht als Wildschaden. Studien würden zeigen, dass die Grösse des Rudels keine Auswirkung auf die effektive Prädation hat; die Anwesenheit von Beutegreifern an sich wirke sich auf die Wildbestände aus, unabhängig von der Rudelgrösse. Als Eventualiter 1 schlagen Pro Natura, WWF, ALA, SVS Birdlife und der Nationalpark vor, bei den Beurteilungskriterien dieselben Raumeinheiten zu verwenden. Ihre Begründung: Die im Konzept vorgeschlagene Verwendung der verschiedenen Raumeinheiten ist aus ihrer Sicht nicht korrekt. Die Einbussen im Jagdregal werden im Streifgebiet eines Wolfsrudels bewertet. Das sei schwierig, da sich das Schalenwild meist über solche Räume hinaus bewege. Es wäre nicht korrekt, wenn beispielsweise die Verschiebungen von Schalenwildbeständen in andere Lebensräume als Einbüsse betrachtet würden. Auch die Grösse der Verbisschäden kann sich mit der Verschiebung von Schalenwildbeständen ändern. Diese Kriterien sollten deshalb mindestens auf kantonaler und alle auf derselben Ebene betrachtet werden. Als Eventualiter 2: Die Regulation von Wolfsbeständen bei Einbussen des Jagdregalertrages solle nur dann erlaubt sein, wenn deren Einfluss zuvor bei der Jagdplanung angemessen berücksichtigt wurde und die Erträge trotzdem noch weiter sinken. Pro Natura, WWF, ALA, SVS Birdlife und der Nationalpark verlangen zudem, dass die Kantone bei zurückgehenden Wildbeständen explizit dazu verpflichtet werden, ihre Jagdplanung dahingehend

anzupassen, dass die Bestände nicht gefährdet oder stark ausgedünnt werden. Erst wenn die Wildbestände trotz einer solchen Anpassung der Jagdplanung noch immer rückläufig sind, soll eine Regulation der Grossraubtiere überhaupt in Frage kommen.

Absatz 5, Fortsetzung – Im Wald...keine übermässigen Verbiss- oder Schältschäden: Die Konferenzen der Kantone (Federführung JDK) begrüsst eine gesamtheitliche Betrachtungsweise des Lebensraumes. Unter diesem Aspekt sei die Berücksichtigung der Waldverjüngung bei der Festlegung der regulatorischen Massnahmen an sich nicht bestritten. Aus Sicht der Wald- und Ökologiefachleute müsse dies zwingend und mindestens gemäss Konzeptvorschlag erfolgen. Aus rein jagdlicher Sicht wird teilweise für eine Abschwächung des Kriteriums «Wald» plädiert.

Der Kanton OW begrüsst die gesamtheitliche Betrachtungsweise des Lebensraums und unterstützt die Berücksichtigung der Waldverjüngung bei der Festlegung der regulatorischen Massnahmen. Dieses Vorgehen entspreche auch dem bestehenden Wald-Wild-Konzept des Kantons OW. Der Kanton GR beantragt die ersatzlose Streichung dieser forstlichen Voraussetzungen aus Gründen der Umsetzbarkeit des Wolfsmanagements in der derzeit kritischen Phase. Der Kanton VS beantragt, das Kriterium Wald abzuschwächen, da die Wald-Wildproblematik auf periodischen Geländeaufnahmen beruhe, die nicht unbedingt im richtigen Moment zur Verfügung stehen würden. Der Kanton UR erachtet den Schwellenwert von 90% des Schutzwaldes als sehr hoch und zu absolut formuliert; damit würden Eingriffe in den Wolfsbestand verunmöglicht. Der Kanton AR hält weiter fest, dass eine objektive Überprüfung von übermässigen Verbiss- und Schältschäden aufgrund der sehr unterschiedlichen forstlichen Strukturen und der uneinheitlichen Methodik der Verjüngungskontrollen der einzelnen Kantone zurzeit schlichtweg nicht möglich sei. Die Kantone AR, GE und JU sowie Jagd Schweiz und Diana Suisse beantragen, das Kriterium Wald abzuschwächen; denn mit solchen Bedingungen würden aus ihrer Sicht Eingriffe kaum möglich sein.

Der WVS beantragt die Streichung des Unterschieds der Schadgrenzhöhe bei Verbiss zwischen Schutzwald und Nicht-Schutzwald. Die Regulierungen der Prädatoren sollten erst eingeleitet werden können, wenn die natürliche Verjüngung auf 90% der Fläche im und ausserhalb des Schutzwaldes gewährleistet sei. Weiter weist der WVS darauf hin, dass eine Gleichstellung der Prädatoren mit der Jagd (Übernahme der Werte aus der Vollzugshilfe Wald und Wild) in diesem Fall nicht passend sei, da natürliche Nahrungskettenabläufe nicht mit den jagdlichen Anstrengungen und Verpflichtungen bezüglich eines regulierten Wildbestandes zu vergleichen sind.

Der Schweizerische Forstverein beantragt, dass für die Beurteilung der Waldverjüngung im Schutzwald die Vorgaben von NaiS (Nachhaltigkeit im Schutzwald) und die darin enthaltenen Minimalprofile zur Anwendung kommen. Weiter fordert der Schweizerische Forstverein, dass die Beurteilung mit einer einheitlichen, anerkannten und nicht rein gutachtlichen Methode erfolgt.

Die IG Gantrisch betont, dass Luchs und Wolf die Verjüngungssituation im Schutzwald grundsätzlich verbessern. Schweizweit wurde der Kausalzusammenhang zwischen Luchs/Wolf und Verjüngung Bergwald wissenschaftlich untersucht und belegt. Unter anderem im Rahmen des Grundlagenprogramms Lothar/Teilprogramm 1 des BAFU. Die Mehrkosten für die Schutzwaldpflege, welche durch die Bejagung von Luchs und Wolf infolge Einbussen beim Jagdregal entstehen, sei aus Sicht der Schutzwaldpflege innerhalb des Konzeptes Luchs/Wolf darzustellen. Erhöhte Schalenwildbestände führen erfahrungsgemäss zu einem erhöhten Schutzwaldpflegebedarf und somit zu einem erhöhten Finanzbedarf. Mit dreistelligen Millionenbeträgen subventionieren Bund, Kantone und Gemeinden Jahr für Jahr die Schutzwaldpflege. Wobei die Schutzwaldpflege in erster Linie Jungwaldpflege bedeutet. Die IG Gantrisch beantragt deshalb die Einführung eines Bonus-Systems Nationaler Finanzausgleich (NFA) Schutzwaldpflege wie folgt: 1. Die Mehrkosten für die Schutzwaldpflege, welche durch die Jagd auf Luchs und Wolf aus jagdlichen Gründen entstehen, sollen erfasst und abgeschätzt werden. 2. Regionen, welche eine Schutzregelung des Wolfes und des Luchses wie bisher gewährleisten und auf die Bejagung von Luchs und Wolf infolge Einbussen beim Jagdregal verzichten, sollen einen Bonus im Rahmen des Nationalen Finanzausgleiches erhalten. 3. Umfang Bonus NFA Luchs & Wolf: Entsprechend des verursachten Minderaufwandes zur Schutzwaldpflege infolge reduzierter Schalenwildbestände. Der zusätzliche Bonus des NFA kann z.B.

für vermehrte Waldpädagogik, Herdenschutzmassnahmen, Förderung des Verständnisses des Zusammenhanges Schutzwaldpflege und Luchs/Wolf, etc. verwendet werden.

Die Walliser Gesellschaft für Wildtierbiologie fordert, den Fokus verstärkt auf die Populationsdynamik zu richten statt lediglich einzelne Auswirkungen von einer Art auf eine andere zu berücksichtigen. In einem ersten Schritt sollen aus ihrer Sicht wichtige Basisdaten für jedes Territorium erhoben werden. Dazu gehören beispielsweise die erforderliche Mindestanzahl von Wölfen, welche notwendig ist, damit das Territorium besetzt bleibt. Oder die Anzahl von jungen Wölfen, welche entnommen werden kann, ohne dass der Wolfsbestand in jenem Territorium Schaden nimmt. In einem zweiten Schritt sei dann die Tragfähigkeit von jedem Territorium, das von einem Wolfsrudel besetzt ist, zu definieren. Wobei verschiedene Faktoren mitberücksichtigt werden sollen: Probleme im Zusammenhang mit der Waldverjüngung, Wilddichte und Quoten für Grossraubtiere wie auch für Jäger, die Dichte der Menschen und deren Erholungsdruck etc.

Absatz 6 – Ein regulativer Eingriff in ein Wolfsrudel...Hälfte der geborenen Jungtiere...: Die Konferenzen der Kantone (Federführung JDK) und die Kantone AR, FR, LU, TG und VD befürchten, dass mit der vorgeschlagenen Quote über die kompensatorische Mortalität hinaus reduziert wird. Sie fordern, dass eine Herleitung dieser Quote vorliegen solle. Weiter beantragen sie, dass nicht nur die einzelnen, schadenstiftenden Wolfsabschüsse zu berücksichtigen sind sondern auch die irrtümlich oder illegal erlegten Wölfe sowie die verunfallten oder anderweitig zu Tode gekommenen Tiere, insbesondere dann, wenn an der Quote von 50% festgehalten wird. Konkreter Satzvorschlag des Kantons AG: «Alle im selben Jahr im betroffenen Gebiet auf natürliche oder anderweitige Weise verendeten Tiere sind in die Bestandesregulation einzubeziehen.»

Die Kanton TG und VD schlagen vor, dass die Abschussquote von 30% der geborenen Jungtiere im selben Jahr Ziel führender wäre. Der Kanton NE schlägt angesichts der Tatsache, dass mehrere Kantone vom gleichen Wolfsrudel betroffen sein können, ein pragmatisches Vorgehen im Sinne eines Lernprozesses vor: Falls eine Regulation notwendig werde, sollen die Kantone zusammen mit dem Bund eine Abschussquote definieren können, welche maximal 30% der bestätigten Jungtiere in ihrem Kompartiment betrage. Die Regulierung solle in erster Linie die Jungtiere und wenig scheue Individuen treffen.

Der Kanton GR geht davon aus, dass verunfallte und unrechtmässig erlegte Jungtiere sowie Einzeltierabschüsse bei der Berechnung (50% der bestätigten Jungtiere) mitberücksichtigt werden.

Aus Sicht des Kantons VS genügt eine Entnahme von 50% der Jungtiere eines Wolfsrudels nicht für die Stabilisierung des Bestandes. Der Kanton VS schlägt deshalb vor, in einer ersten Phase 75% des jährlichen Zuwachses zu entnehmen, wobei der Eingriff nicht von der im selben Jahr erforderlichen Reproduktion abhängen darf (Mehraufwand für Kantone, Zuwanderung, keine Regulierung in Nachbarländern).

Die KBNL beantragt, den regulativen Eingriff in ein Wolfsrudel auf maximal 25% der geborenen Jungtiere desselben Jahres zu beschränken. Die KBNL und der Kanton VD beantragen zusätzlich zu den seit dem 1. April im Streifgebiet des Rudels realisierten Einzeltierabschüssen seien der Abschussquote auch dokumentierte Wildereifälle oder verunfallte Wölfe anzurechnen.

Jagd Schweiz und Diana Suisse fordern, dass ein regulativer Eingriff nicht von der im selben Jahr erforderlichen Reproduktion abhängen darf. Die Bestimmung sei nicht praktikabel und für die Kantone mit einem enormen Mehraufwand verbunden. Die Regelung trage zudem der Zuwanderung sowie der ungenügenden Regulierung im umliegenden Ausland nicht Rechnung.

Pro Natura, WWF, ALA, SVS Birdlife, der Nationalpark, die Gruppe Wolf Schweiz und sinngemäss auch der Schweizer Tierschutz beantragen als Eventualiter eine Änderung dieses Absatzes wie folgt: «Ein regulativer Eingriff in ein Wolfsrudel...entspricht ~~der Hälfte~~ maximal einem Drittel der geborenen nachgewiesenen Jungtiere desselben Jahres. Auf natürliche Weise umgekommene, geschossene oder anders getötete Jungtiere werden abgezogen». Ihre Begründung: die Jungensterblichkeit von Wölfen ist hoch.

Absatz 7 – Die Kantone können die Abschusskriterien...in begründeten Ausnahmefällen...: Der Kanton VS weist darauf hin, dass die Zustimmung anderer Kantone für die Abweichung von den festgelegten Kriterien gegen den in Art. 12 Abs. 2 JSG stipulierten Grundsatz der Zuständigkeit des Kantons verstosse. Die KBNL, Pro Natura, WWF, ALA, SVS Birdlife, der Nationalpark, die Vogelwarte und der Verein CHWOLF beantragen, diesen Absatz zu streichen. Ihre Begründung: Diese Ausnahmeregelung sei nicht nachvollziehbar und unnötig. Wo keine Reproduktion stattgefunden hat, sollen Abschüsse höchstens über den Einzeltierabschuss bewilligt werden können.

Absatz 8 – Die Regulationsabschüsse sind zwischen dem 1. September und dem 30. November zu tätigen: Die Konferenzen der Kantone (Federführung JDK) und die Kantone AR und UR beantragen, dass der Eingriff früher möglich sein müsse, damit die Jungwölfe gut von den Adulten unterschieden werden können. Wenn die Abschüsse auch dazu dienen sollen, allenfalls wenig scheue Tiere zu eliminieren, so müsse der Abschuss auch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht werden, nämlich im Winter, wenn die Jungwölfe in Siedlungsnähe auftauchen. Die Konferenzen der Kantone und die Kantone AR, GE, GL, JU, LU, OW und SG schlagen vor, Wölfe in der Zeit vom 1. August bis zum 31. März zu regulieren. Der Kanton NE schlägt vor, die Wölfe vom 1. September bis 30. Januar zu. Der Kanton VD beantragt, den Zeitraum für die Regulierung wie vorgesehen zu belassen (1. September bis 30. November). Aus Sicht des Kantons VD ist die Ausnahmeregelung für die Verlängerung bis 31. März zu streichen. Aus Sicht des Kantons VS sowie von Jagd Schweiz und Diana Suisse dient die Regulation auch der Verhinderung von Schäden, deshalb könne und müsse diese jederzeit oder zumindest von August bis Ende März möglich sein. Die Vogelwarte beantragt, alle bekannten Abgänge von Wölfen der Abschussquote anzurechnen, unabhängig von der Todesursache (auch Verluste durch Krankheit und Verkehr, Abschüsse von offensichtlich verletzten oder kranken Individuen durch Wildhüter sowie Wildereifälle).

Absatz 9 – Kantonale Fachstelle beauftragt Aufsichtsorgane oder Jagdberechtigte: Keine Bemerkungen oder Anträge zu diesem Absatz.

Absatz 10 – Weiterführung des Monitorings: Keine Bemerkungen oder Anträge zu diesem Absatz.

Neu «Eingriffskriterien für auffällige, scheue Wölfe in Siedlungsnähe»: Der Kanton ZH beantragt, Eingriffskriterien zu ergänzen für den Fall von schwerwiegenden Problemen mit Wolfsrudeln in dicht besiedelten städtischen Agglomerationen und Grosstädten. Seine Begründung: Gemäss Konzept sind Eingriffe nur möglich, wenn grosse Schäden an Nutztierbeständen oder hohe Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals nachgewiesen werden können. Was unter *einzelner schadenstiftender Wolf* ausgeführt wurde, gelte auch für den Fall der Anwesenheit eines Wolfsrudels in einer städtischen Agglomeration. Die Kantone GR und SG sowie der Bündner Bauernverband ergänzen: in Gebieten mit nachgewiesener Reproduktion sollen auffällige und wenig scheue Wölfe in Siedlungsnähe zu Lasten des Regulationskontingents pragmatisch erlegt werden können. Der Kanton SG schlägt hierfür die Zeitperiode vom 1. November bis 31. März vor. Der Kanton GR fordert, dass solche pragmatischen Abschüsse jederzeit zulässig sein müssen, damit eine Verbesserung der Akzeptanz des Wolfes erreicht werden könne. Der Kanton OW hält fest, dass eine erneute Analyse der Regulationskriterien unumgänglich sei, sollte der Wolf künftig wiederholt in grösseren Siedlungsgebieten auftauchen. Sollte dies der Fall sein, müssten die Abschusskriterien überdacht und wenn notwendig herabgesetzt werden. Der Schweizerische Bauernverband beantragt den folgenden neuen Absatz im Zusammenhang mit wenig scheuen Wölfen aufzunehmen: Im Fall von Rudelbildung ist der Abschuss auffälliger, wenig scheuer Wölfe in Siedlungsnähe zwingend vorzusehen. Seine Begründung: Mit dieser Massnahme könnte der Druck auf auffällige Tiere erhöht, eine Regulation vorgenommen und gleichzeitig eine Verbesserung der Akzeptanz in der Bevölkerung erzielt werden.

Neu: Der Kanton VD, Pro Natura, WWF, ALA, SVS Birdlife und der Nationalpark beantragen einen neuen Absatz mit folgender Formulierung: «Die Abschussbewilligung ist den beschwerdeberechtigten Organisationen zu eröffnen.» Ihre Begründung: Regulative Eingriffe haben eine grössere Auswirkung auf die Population, als Einzelabschüsse von problematischen Tieren.

KRANKE UND VERLETZTE WÖLFE, TOTFUNDE

Der Kanton TG hält die proklamierte Einschränkung – Wölfe, die offensichtlich verletzt oder krank sind, können durch die Wildhut abgeschossen werden – für nicht zulässig und somit inakzeptabel. Seine Begründung: In Art. 8 JSG beziehe sich diese Berechtigung nicht nur auf die Wildhüter, sondern auch auf Jagdaufseher und Revierpächter. Die Revierkantone ohne staatliche Wildhut seien auf den Beizug von Jagdaufsehern und Revierpächtern angewiesen. ALA beantragt eine Formulierungsänderung: «Die Kantone entscheiden über die weitere Verwendung der Kadaver-Skelette, Gewebeproben und gegebenenfalls Häute sollen in wissenschaftlichen Sammlungen naturhistorischer Museen hinterlegt werden.» Ihre Begründung: Durch die Hinterlegung dieser Objekte in wissenschaftlichen Sammlungen naturhistorischer Museen wird eine Grundlage für zukünftige wissenschaftliche Arbeiten geschaffen und die langfristige Populationsentwicklung dokumentiert.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diana Suisse fordert, dass die vorliegenden Konzepte alle drei Jahre auf ihre Umsetzung hin evaluiert werden.

5.5 Anhang 1 – Gesetzliche Bestimmungen, relevant für das Wolfmanagement in der Schweiz

Pro Natura, WWF und SVS Birdlife wünschen die Streichung des letzten Absatzes. Der Brief des Ständigen Sekretariats hat aus ihrer Sicht keine Rechtswirkung und soll deshalb nicht in einem offiziellen Dokument des Bundesamtes für Umwelt genannt werden. Beim Brief handle es sich um eine sehr breite, nicht abgestützte Auslegung der Berner Konvention durch das Sekretariat, die gerichtlich nicht bestätigt ist. Das Sekretariat selber bezeichne die Ausführungen denn auch als «some thoughts». ALA beantragt eine ersatzlose Streichung von Art. 12 Abs. 4, da die Formulierung (zu hoher Bestand? Erhebliche Gefährdung?) völlig unklar sei (auch wenn es im Jagdgesetz steht). Diese unklare Formulierung sollte nicht für das Wolfsmanagement herangezogen werden. ALA beantragt die ersatzlose Streichung von JSV Art. 4 Abs. a, denn grundsätzlich würden Tiere ihren Lebensraum immer beeinträchtigen.

5.6 Anhang 2 – Haupt-Kompartimente für das Grossraubtiermanagement

Die Neueinteilung von Haupt- und Teilkompartimenten wird kontrovers beurteilt. Vergleiche hierzu die Bemerkungen und Anträge in Kapitel 5.3 (Organisationsstruktur, Akteure und ihre Rollen). Die Gemeindeverwaltung Steg-Hohtenn beantragt die Aufhebung von Anhang 2.

5.7 Anhang 3 – Begriffe

Der Kanton FR schlägt vor, zwecks Verständnisverbesserung ein Glossar mit den wichtigsten, wiederkehrenden Begriffen am Anfang des Konzeptes einzufügen. Das Glossar könnte Begriffe wie grosser Schaden, Schadenperimeter, Abschussperimeter etc. enthalten. Der Anhang 3 könnte entsprechend gekürzt werden.

PRÄVENTIONSPERIMETER

Pro Natura, WWF, ALA und SVS Birdlife und Schweizer Tierschutz unterstützen die Streichung der Präventionsperimeter, da Wölfe in der ganzen Schweiz auftauchen können, sich oft auf Wanderschaft befinden und nicht immer an einem Ort bleiben. Mindestens die Vorbereitungen für Herdenschutzmassnahmen seien aus diesem Grund überall nötig; eine Priorisierung des Mitteleinsatzes sei deshalb nicht mehr angesagt.

ABSCHUSSPERIMETER

Der SBV, SZV und SZZV beantragen, den ganzen Absatz zu streichen (Begründung siehe nachstehend).

AUFGABEN UND KRITERIEN-ANWENDUNG BEI EINZELTIERABSCHÜSSEN UND BEI DER WOLFSREGULATION IN VERSCHIEDENEN RAUMEINHEITEN

Der SBV, SZV und SZZV beantragen, die Aufgaben und Kriterien-Anwendung bei Einzeltierabschüssen und bei der Wolfsregulation in verschiedenen Raumeinheiten zu streichen. Ihre Begründung: Wird eine Abschussbewilligung erteilt, muss diese von den mit dem Abschuss beauftragten Personen ausgeführt werden. Die Aufgaben und Kriterien-Anwendung seien viel zu kompliziert. Durch das Aufblähen der administrativen Abläufe werde eine wirksame Schadenverhinderung und die Regulation der Wolfspräsenz verschleppt, verkompliziert und wohl meist auch verhindert.

Pro Natura, WWF, ALA und SVS Birdlife beantragen, einen neuen Absatz zu ergänzen: Waldverjüngung, Schalenwildmonitoring, Grossraubtiermonitoring und Jagdeinbussen müssen in denselben Raumeinheiten beurteilt werden. Die Regulation soll auf der Ebene Hauptkompartiment beurteilt werden.

Der Kanton FR weist darauf hin, dass Streifgebiete eines Rudels schwer zu berechnen seien. Es könne sich lediglich um eine Schätzung des Streifgebietes handeln.

Agridea fordert eine Formulierungsänderung wie folgt: «Eine Bewilligung zur Bestandesregulation ist zwingend gebunden an den flächig umgesetzten Herdenschutz die Umsetzung der technisch-möglichen, praktikablen und finanzierbaren Herdenschutzmassnahmen gemäss den Empfehlungen der landwirtschaftlichen Beratung im Teilkompartiment».

5.8 Anhang 4 – Grundlagen für die Interkantonale Kommission zur Beurteilung des Abschusses von schadenstiftenden Wölfen

DIE IKK... STÜTZT SICH AUF FOLGENDE ANGABEN

Der Kanton LU beantragt, analog zum Konzept Luchs Angaben über die Waldentwicklung (Verbiss der Jungbäume, natürliche Verjüngung der Hauptbaumarten etc.) aufzuführen. Der Kanton VS präzisiert, dass der Bericht von der kantonalen Herdenschutzfachstelle verfasst werden muss. Der Schweizerische Bauernverband beantragt, dass der Bericht des Kantons über die Bestandesüberwachung lediglich direkte sowie indirekte Nachweise enthalten soll; Angaben zu den betroffenen Teil- bzw. Hauptkompartimenten seien wegzulassen. Zudem beantragt der SBV, dass der Bericht der Fachorganisation für Herdenschutzhunde über den Einsatz von Herdenschutzhunden sowohl die Kriterien der BAFU Richtlinie als auch kantonaler Richtlinien berücksichtigt. Seine Begründung: Die Kantone müssen hier ein Mitspracherecht haben, da sie auch Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Herdenschutzes wahrnehmen müssen.

Agridea beantragt die Aufzählungspunkte 3 (Bericht der Fachstelle...) und 4 (Bericht der Fachorganisation) mit folgendem Text zu ersetzen: «Der regionale / kantonale Herdenschutzbeauftragte verfasst in Absprachen mit den nationalen Fachstellen den Herdenschutzbericht zuhanden der IKK. (Dazu wird eine einheitliche Vorlage von Seiten des Bundes vorgegeben).»

DIE IKK BERÜCKSICHTIGT...

Der Kanton GL beantragt, dass bei einem einzelnen Tier, welches erheblichen Schaden anrichtet, der Artikel 12 Abs. 2 JSG für das ganze Kantonsgebiet inklusive der eidgenössischen Jagdbanngebiete zum Tragen kommen soll. Da fast 20% der Fläche des Kantons Glarus eidgenössischen Jagdbanngebieten zugehört, ist dies für den Kanton GL ein wichtiger Punkt. Der Kanton VS fordert, falls die IKK eine vorzeitige Abalpfung anstelle der Erteilung einer Abschussbewilligung empfehle, dass der Bund für die dem Bewirtschafter entstehenden Kosten aufkommen müsse. Dies sei im Präventionsbudget des Bundes zu berücksichtigen. Der SBV beantragt die Streichung der drei Aufzählungspunkte. Aus seiner Sicht sind schadenstiftende Wölfe auch in Jagdbanngebieten sowie in Wasser- und Zugvogelreservaten abzuschliessen. Der Kanton VS weist auf seine Bemerkungen und Anträge bzgl. Einzelabschuss/Regulation Wolfsrudel hin, welche grundsätzlich auch für Fauna Vorranggebiete gelten; der Grundsatz der Schadensverhütung und Schadensregulation gehe hier vor.

5.9 Anhang 5 – Zumutbare Herdenschutzmassnahmen

Das Bundesamt für Landwirtschaft beantragt, dass die Darstellung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen in Anhang 5 überarbeitet werden, sodass nicht suggeriert werde, dass die aufgeführten Massnahmen allgemein zumutbar seien.

Der Kanton VS beantragt, dass die Regelungen in Anhang 5 in die Richtlinie Herdenschutz gehören, und dass diese Richtlinien in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Landwirtschaftsämtern zu erarbeiten sei.

Der Kanton FR stellt die Frage, ob es nicht möglich wäre, dass sich das Bundesamt für Landwirtschaft in Ausnahmefällen an der Umsetzung von weiteren Schutzmassnahmen finanziell beteilige.

Der Schweizerische Bauernverband hingegen beantragt, dass das BAFU nicht nur «gewisse» sondern alle Massnahmen vollständig finanziere.

Die Organisation Schweizer Wanderwege weist darauf hin, dass sie nicht beurteilen kann, ob die Richtlinien des Bundes zur Herdenschutzplanung und zu Herdenschutzhunden für eine Beurteilung der Situation tatsächlich geeignet und ausreichend seien. Diese Dokumente würden (noch) nicht zur Verfügung stehen. Die Organisation Schweizer Wanderwege fordert aus diesem Grund, ihre Organisation in den Erarbeitungsprozess dieser Richtlinien einzubeziehen.

ALA begrüsst die Definition der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen. In kantonalen Projekten sollen die Alpen und ihre Schützbarkeit überprüft werden. Die daraus erfolgenden Empfehlungen auch bezüglich struktureller Anpassungen wie Herden- oder Alpzusammenlegungen etc. sollen ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

Aus Sicht von Agridea sollte der Anhang 5 vollständig überarbeitet werden. Es gelte, die Logik und die Begriffe genau mit den Richtlinien und dem Konzept abzustimmen. Allenfalls könnte der Anhang weggelassen werden, indem einfach auf die Herdenschutz-Richtlinien verwiesen werde. Falls der Anhang 5 beibehalten werde, sollte das Prinzip der Verhältnismässigkeit (ein juristisch gängiger Begriff) eingeführt und erklärt werden.

6 KONZEPT LUCHS SCHWEIZ - BEURTEILUNG DER VORLAGE IM EINZELNEN

In diesem Kapitel werden die Eingaben zu den einzelnen Kapiteln der Konsultationsvorlage Luchs im Detail behandelt.

6.1 Ausgangslage – Rechtliche Grundlagen, Politischer Auftrag, Stellenwert

Punkte, welche beide Konzepte betreffen und bereits in Kapitel 5.1 festgehalten sind, werden nicht doppelt genannt.

DER LUCHS IN DER SCHWEIZ

Der Kanton FR beantragt, dass die Bedeutung der Schweizer Luchspopulation für ganz Europa noch deutlicher beschrieben wird. Weiter beantragt der Kanton FR die Streichung des Wortes «lokal» im letzten Absatz. Die KBNL beantragt eine Umformulierung des letzten Abschnittes. Neu sollen die verschiedenen Einflussfaktoren auf Schaf- und Wildtierbestände genannt und beziffert werden. Begründung: die gegenwärtigen Sätze sind unglücklich formuliert. Die starke Betroffenheit der Schafhalter und die spürbar starke Reduktion von Wildbeständen wird dem Luchs «in die Pfoten geschoben», ohne andere Faktoren, die zu Betroffenheit beziehungsweise Reduktion der Wildbestände führen, zu erwähnen. Da ein Konzept aus Sicht KBNL in seinen Aussagen möglichst neutral sein soll, wären die verschiedenen Einflüsse auf die Schaf- und Wildtierbestände zu nennen und deren Ausmass zu beziffern. Dies würde eine realistische Einschätzung der Luchsprädatation ermöglichen.

SBV, SZV und SZZV lehnen eine weitere Verbreitung des Luchses in der Schweiz auf eine «hohe Luchsdichte» und somit die entsprechende Formulierung ab. Jagd Schweiz und Diana Suisse lehnen die Streichung des Absatzes betreffend Vernetzung (Die geeigneten Lebensräume...) ab, denn aus ihrer Sicht seien die Lebensräume noch nicht ausreichend vernetzt. Weiter fordern Jagd Schweiz und Diana Suisse eine Anpassung des letzten Satzes im letzten Abschnitt (Sind die Luchsbestände...) dahingehend, dass aufgrund der gemachten Erfahrungen mit hohen Luchsdichten die Reh- und Gämsbestände massiv einbrechen würden. Jagd Schweiz und Diana Suisse verweisen hierfür auf die aktuelle Situation in den betroffenen Gebieten der Waadt, von Freiburg, Bern, Solothurner Jura und bestimmter Kantone der Inner- und Ostschweiz, in welchen diese Bestände quasi kollabiert seien.

Pro Natura, WWF, ALA, SVS Birdlife und der Kanton VD beantragen folgende Satzänderung: «Seit dieser Wiederansiedlung ... wieder ~~in weiten Teilen unseres Landes~~ vor. So sind die Westalpen ..., ~~das Wallis~~..., zeitweise auch relativ hoher Dichte durch Luchse besiedelt». Begründung: ein flächiges Vorkommen weisen nur der Jura sowie die nordwestlichen und zentralen Alpen auf. Ein regelmässiges Luchsmonitoring findet in den NW-Alpen, der Zentralschweiz West und Mitte, der Nordostschweiz sowie dem Jura Nord, Mitte und Süd statt. Das Wallis hat sich erst seit kurzem an einem systematischen, wissenschaftlichen Monitoring beteiligt. Es kann somit noch nicht bestätigt werden, wie dicht das Wallis besiedelt ist. Pro Natura, WWF, ALA und SVS Birdlife beantragen die folgende Satzänderung im letzten Abschnitt: «~~Hohe Luchsdichten können allerdings zu einer Häufung von Übergriffen führen und einzelne Schafhalter können stark betroffen sein.~~ Parallel dazu können Reh- und Gämsbestände lokal und regional spürbar ~~stark~~ reduziert werden.» Begründung: In den letzten Jahren sind in der ganzen Schweiz nie mehr als 50 Nutztiere von Luchsen gerissen worden. Im Jahr 2013 waren es 19. Mit diesen Zahlen von einer Häufung von Übergriffen und starker Betroffenheit zu reden, sei nicht angebracht. Die Präsenz von Luchsen könne kleinräumig einen Einfluss auf den Wildbestand haben. Dabei von starker Reduktion zu sprechen, sei nicht angemessen und wissenschaftlich nicht nachweisbar. Dies müsse in einem grösseren Kontext und über längere Zeit betrachtet werden.

6.2 Rahmen und Ziele

Punkte, welche beide Konzepte betreffen und bereits in Kapitel 5.2 festgehalten sind, werden nicht doppelt genannt.

Die KBNL beantragt die folgende Ergänzung der Zielliste: «Kenntnisse über die Lebensweise des Luchses sind in der Bevölkerung bekannt und seine wichtige Funktion als Prädator ist anerkannt.»

Begründung: Die Zielsetzungen des Konzeptes seien umfangreich und sinnvoll. Als Grundlage für eine umfassendere Öffentlichkeitsarbeit sei die Ergänzung der Zielliste jedoch notwendig.

Pro Natura, WWF, ALA und SVS Birdlife beantragen die Streichung von Aufzählungspunkt b (für die Regulation von etablierten Luchsbeständen...) im letzten Absatz. Ihre Begründung: Die Biologie des Luchses und die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte würden zeigen, dass seine Ausbreitung sehr langsam vorankomme und bis heute keine überlebensfähigen Populationen in der Schweiz vorhanden seien. Eine Regulation des Luchsbestandes lehnen sie deshalb entschieden ab.

Die Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie weist darauf hin, dass die Formulierung «den Verhältnissen angepasst» unklar und damit viel zu dehnbar sei. Sie beantragt, diese Formulierung wegzulassen oder zu konkretisieren. Aus ihrer Sicht sollte auch die Formulierung «unzumutbare Einschränkungen» präzisiert werden, da die Bedeutung dieser Formulierung je nach Standpunkt stark variieren könne.

SBV, SZV, SZZV und Diana Suisse unterstützen in diesem Konzept den Antrag von Jagd Schweiz, die Ziele betreffend anzustrebenden Schalenwildbeständen und deren angemessener Nutzung zu ergänzen.

Der Kanton FR regt zudem an, beim 3. Aufzählungspunkt (Grundsätze für die Schadenverhütung...) den zweiten Satzteil (...und für die Intervention...) zu streichen, da der Inhalt im letzten Aufzählungspunkt bereits enthalten sei.

6.3 Organisationsstruktur, Akteure und ihre Rollen

Punkte, welche beide Konzepte betreffen und bereits in Kapitel 5.3 festgehalten sind, werden nicht doppelt genannt.

Der Kanton FR weist darauf hin, dass der erste Absatz in den französischen Versionen der Konzepte Wolf und Luchs aufgrund unterschiedlicher Übersetzung nicht deckungsgleich ist.

EINTEILUNG IN HAUPT-/TEIL-KOMPARTIMENTE

Jagd Schweiz und Diana Suisse fordern aufgrund der relativen Standorttreue des Luchses, dass die Bildung von Teilkompartmenten an die Kantonsgrenzen oder einen Teil des Kantons gekoppelt werde. SBV, SZV und SZZV lehnen die Schaffung von Grossraubtierkompartmenten über die Kantonsgrenzen hinaus ab. SZV fordert eine Namensänderung von IKK zu Kommission, sobald für ein Kompartiment nur noch das kantonale Einzugsgebiet gilt. Eine Kommission solle aus einem Vertreter des Kantons, der Landwirtschaft und des BAFU bestehen.

Aus Sicht Gruppe Wolf Schweiz ist ein zunehmendes Luchsvorkommen im Mittelland künftig nicht auszuschliessen. Die Gruppe Wolf Schweiz beantragt deshalb, dass das Mittelland in ein oder mehrere eigene Teil-Kompartmente gegliedert werde. Dies entspreche auch einer Notwendigkeit, wenn dereinst in Teil-Kompartmenten von Jura oder Alpenraum Luchse reguliert werden sollen. Da eine Regulation nur möglich ist, wenn das gesamte Teil-Kompartment besiedelt ist, würde eine Zurechnung von (momentan) luchsfreien Mittellandteilen zum Teil-Kompartment dort die Regulation verhindern.

AKTEURE UND IHRE ROLLEN

Das BAFU:

Der Kanton AI beantragt, dass die Art des Monitorings für die Festlegung der Luchsdichte den Kantonen überlassen werden soll. SBV, SZV und SZZV beantragen, dass die Verantwortung zur Regulierung der Luchse den Kantonen zu übertragen sei. Gemäss SBV seien Herdenschutzmassnahmen für die Verhinderung von Schäden durch den Luchs «eine sehr teure Alibi-Übung». Der Luchs lebe vor allem in der voralpinen Zone und in Gebieten mit grossen Nutztierbeständen. Der Luchs sei somit in erster Linie in den Produktionszonen mit landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) beheimatet und nicht im Sömmerungsgebiet. Massnahmen, wie sie zum Teil bei der Bekämpfung des Wolfes angewendet werden, würden beim Luchs nicht funktionieren. Sie seien deshalb unangebracht und nicht bezahlbar.

Die Kantone:

Die KBNL beantragt die folgenden Formulierungsänderungen: a) «die Erteilung und den Vollzug von Abschussbewilligungen, nach Konsultation des BAFU und nach Zustimmung in Absprache mit der IKK», b) «die Durchführung ~~Absprache~~ der Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem BAFU». Die Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie fordert eine Präzisierung der Formulierung «Einfluss des Luchses»

Die IKK:

Die KBNL beantragt die folgende Formulierungsänderung des 3. Aufzählungspunktes: «die Beurteilung der Entscheidungsgrundlagen für die Abschussbewilligungen und entscheiden darüber fachliche Empfehlung...dieses Konzepts»

6.4 Abläufe

Punkte, welche beide Konzepte betreffen und bereits in Kapitel 5.4 festgehalten sind, werden nicht doppelt genannt.

SCHUTZ DES LUCHSES UND BESTANDESÜBERWACHUNG

Der Kanton FR, Jagd Schweiz und Diana Suisse beantragen, den Begriff «flächige Verbreitung» zu präzisieren. Der Kanton FR schlägt diesbezüglich als Beispiel flächige Verbreitung in einem Teil-Kompartiment vor. Weiter betont der Kanton FR die Wichtigkeit der Vernetzung von unterschiedlichen Luchshabitaten. Solche Vernetzungen würden einerseits mithelfen, grosse Luchsdichten auf einer bestimmten Fläche zu verhindern und andererseits die Migration von Wildhuftieren zu begünstigen.

SBV, SZV, SZZV, Jagd Schweiz und Diana Suisse lehnen eine flächige Verbreitung und dokumentierte Reproduktion als Erfordernisse für regulative Eingriffe ab. Aus ihrer Sicht sei der Luchs in gesamteuropäischer Betrachtungsweise keineswegs vom Aussterben bedroht. Der SZV, Jagd Schweiz und Diana Suisse beantragen, dass der Bund im Vorfeld der Einführung eines allfälligen flächendeckenden Monitorings die damit zusammenhängende Kostenfrage kläre.

Pro Natura, WWF und SVS Birdlife beantragen die folgende Ergänzung im 2. Absatz: «Das BAFU sorgt in Zusammenarbeit mit dem ASTRA (...) liegt vor. Alle fünf Jahre soll eine Erfolgskontrolle den Fortschritt aufzeigen.» Ihre Begründung: Die Vernetzung der Lebensräume sei für die Stabilisierung der Luchsbestände von grosser Bedeutung. Sie ermögliche nicht nur die Ausbreitung durch einzelne Individuen, sondern sei auch Grundlage für eine in der Schweiz dringend nötige genetische Durchmischung. Die letzte Bilanz der Wildtierkorridore zeige, dass die erreichten Verbesserungen durch die zusätzlichen Verschlechterungen (über-)kompensiert wurden. Es brauche deshalb grössere Anstrengungen. Eine Erfolgskontrolle solle in kleineren Abschnitten die Umsetzung der Massnahmen aufzeigen.

Pro Natura, WWF und SVS Birdlife beantragen die Streichung des zweitletzten Absatzes (Regulative Eingriffe in den Luchsbestand...). Ihre Begründung: Regulative Eingriffe haben eine grössere

Auswirkung auf die Population als Einzelabschüsse von problematischen Tieren. Sie gehen deshalb davon aus, dass Entscheide zu regulativen Eingriffen den beschwerdeberechtigten Organisationen ebenfalls eröffnet werden sollen. Sie beantragen, dies ausdrücklich zu regeln. Als Eventualiter schlagen Pro Natura, WWF und SVS Birdlife vor, konkrete Zahlen zur Mindestdichte von Luchsen zu erwähnen (vergleiche Kapitel 6.4, Regulation, Absatz 4).

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

SBV und SZV fordern ein klares, offizielles Kommunikationskonzept zum Luchs. Dabei seien insbesondere die Anliegen der direkt betroffenen Bevölkerung zu berücksichtigen.

VERHÜTUNG VON SCHÄDEN, FÖRDERUNG VON SCHUTZMASSNAHMEN FÜR NUTZTIERE

Gemäss SZV könne der Einsatz von Herdenschutzhunden für das Luchskonzept nicht analog dem Wolfskonzept übernommen werden. Der SZV befürwortet die Bestrebungen einzelner Nutztierhalter, ihre meist kleinen bis mittleren Nutztierbestände, mit einem Lama oder Esel zu schützen. Aus Sicht des SBV sind Herdenschutzmassnahmen zum Schutz von Nutztieren vor dem Luchs «*reine Augenwischerei und sinnlos*». Auf die Aufnahme solcher Bestimmungen im Konzept solle deshalb gänzlich verzichtet werden.

Neu: Das BLV beantragt, dass die Pflichten insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz der Nutztiere und der Bemessung der Entschädigung Eingang in die Konzepte finden. Einerseits sei davon auszugehen, dass sich eine gut gepflegte und gesunde Herde gegenüber einem Raubtier anders verhält als Tiere, die durch mangelnde Pflege geschwächt sind. Andererseits sei es ihrer Meinung nach nicht korrekt, Tierhalter, die ihre Herden vernachlässigen, für Verluste (vollumfänglich) zu entschädigen. Die Kantone, die für die Ausrichtung der Entschädigung zuständig sind, sollten sich daher vorgängig bei den zuständigen Behörden über den Zustand der gerissenen Tiere informieren müssen. Die regelmässig durchgeführten Kontrollen der Primärproduktion sollten einen raschen und ohne grossen Aufwand zu erlangenden Zugang zu diesen Informationen ermöglichen. Sollten sich die gerissenen Tiere vor ihrem Tod in einem schlechten Zustand befunden haben, sollte den Tierhaltern keine (volle) Entschädigung ausgerichtet werden.

SCHÄDEN DURCH LUCHSE: ERMITTLUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

Die Kantone GE, GL, TG und VS und die Konferenzen der Kantone (Federführung JDK) beantragen, dass die Bestimmungen betreffend Schäden an Neuweltkameliden und Cerviden in den beiden Konzepten identisch sind.

Neu: Das BLV beantragt, dass die Pflichten insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz der Nutztiere und der Bemessung der Entschädigung Eingang in die Konzepte finden. Einerseits sei davon auszugehen, dass sich eine gut gepflegte und gesunde Herde gegenüber einem Raubtier anders verhält als Tiere, die durch mangelnde Pflege geschwächt sind. Andererseits sei es ihrer Meinung nach nicht korrekt, Tierhalter, die ihre Herden vernachlässigen, für Verluste (vollumfänglich) zu entschädigen. Die Kantone, die für die Ausrichtung der Entschädigung zuständig sind, sollten sich daher vorgängig bei den zuständigen Behörden über den Zustand der gerissenen Tiere informieren müssen. Die regelmässig durchgeführten Kontrollen der Primärproduktion sollten einen raschen und ohne grossen Aufwand zu erlangenden Zugang zu diesen Informationen ermöglichen. Sollten sich die gerissenen Tiere vor ihrem Tod in einem schlechten Zustand befunden haben, sollte den Tierhaltern keine (volle) Entschädigung ausgerichtet werden.

EINZELNE SCHADENSTIFTENDE LUCHSE: KRITERIEN FÜR DEN ABSCHUSS

Der Kanton FR wünscht eine Klärung bezüglich dem 2. Absatz: Bezieht sich die Definition eines erheblichen Schadens im Falle einer Luchsmutter mit ihren 2 Jungen (8-11 Monate alt) lediglich auf die Luchsmutter oder auf drei Individuen? Falls sich die Definition des erheblichen Schadens nur auf die Luchsmutter beziehe, wie würde das veränderte Verhalten der Jungen gegenüber Schafen berücksichtigt?

Die Vogelwarte stellt sich die Frage, ob auf Weiden und Weidekomplexen an Orten mit Luchspräsenz, wo aus topographischen oder anderen Gründen Schutzmassnahmen technisch kaum möglich und weder praktikabel noch finanzierbar sind – also auf Weiden, die nicht geschützt werden können – überhaupt beweidet werden solle. Für solche gemäss Konzept nicht schützbaren Weiden und Weidekomplexe mit bekanntem Risiko sollte in erster Linie nach alternativen Möglichkeiten für die Beweidung an einem bezüglich Luchs weniger exponierten Ort oder nach Flächen, an denen Schutzmassnahmen möglich sind, gesucht werden. Da ungeschützte Nutztiere auf solchen nicht schützbaren Weiden immer wieder durch Luchse gerissen werden können, würde die Anzahl der zum Abschuss freigegebenen Einzelluchse ansteigen, was sich negativ auf das Überleben der lokalen Population auswirken könne.

Der Kanton AG beantragt die Waldweide als Ausnahme für die Anerkennung von gerissenen Nutztieren im Wald aufzuführen. Seine Begründung: Die Waldweide mit Ziegen wird zur Schaffung und Erhaltung lichter Wälder im Rahmen von Naturschutzprojekten an zahlreichen Orten im Kanton Aargau betrieben. Der Kanton VD hat ebenfalls Naturschutzprojekte derselben Art und beantragt eine Satzergänzung im Sinne von «ausser kantonale Sonderbestimmungen erlauben es». Der Kanton AR hingegen beantragt diesen Aufzählungspunkt (gerissene Nutztiere im Wald, ausser...) zu streichen. Aus Sicht des Kantons AR sage der letzte Aufzählungspunkt (sowie Nutztiere, welche gemäss DZV...) praktisch dasselbe aus (siehe DZV Anhang 2, Ziffer 1.1, Abs. a.). Der Verband St. Galler Ortsgemeinden beantragt, dass der Fundort des gerissenen Tieres keine Rolle spielen dürfe. Der Verband St. Galler Ortsgemeinden weist darauf hin, dass a) ein Nutztier auf der Flucht auch in Waldgebiete geraten kann, und b) ein Luchs seine Beute über eine grössere Distanz verschieben könne.

Aus Sicht SBV und SZZV entspricht die Definition der Kriterien des BAFU bezüglich eines erheblichen Schadens nicht dem Tierschutz. Es sei zudem respektlos gegenüber fremdem Eigentum. Jeder Grossraubtier-Angriff auf Nutztiere sei ein erheblicher Schaden für Mensch und Tier. Alle Schäden, die von Luchsen verursacht werden, sollten berücksichtigt werden. SBV und SZZV beantragen, dass die Definition eines erheblichen Schadens neu einheitlich ab 5 gerissenen Nutztieren innerhalb eines Jahres und im Umkreis von 5 km liegen solle. Der SZV verlangt hingegen, dass als erheblicher Schaden das folgende Kriterium gilt: ab 5 gerissenen Nutztieren innerhalb eines Jahres im Umkreis von 10 km. Der St. Galler Ziegenzuchtverband schlägt hingegen vor, dass die Definition eines erheblichen Schadens neu einheitlich bei mindestens 10 gerissenen Nutztieren innerhalb eines Jahres und im Umkreis von 5 km liegen solle. Die Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie fordert mehr Klarheit bezüglich des Radius. Radius um welchen Punkt?

REGULATION VON LUCHSBESTÄNDEN

Die in diesem Abschnitt vorgeschlagenen Anpassungen für die Regulation von Wolfsbeständen werden sehr kontrovers beurteilt. Im Detail werden zahlreiche technische und inhaltliche Ergänzungen, Änderungen und Streichungen vorgeschlagen.

Allgemein: Der Kanton NE fordert, dass die Rahmenbedingungen für die Regulation für die Konzepte Wolf und Luchs vergleichbar sind und in regelmässigen Abständen im Rahmen der IKK diskutiert werden.

Pro Natura, WWF, ALA, SVS Birdlife, Schweizer Tierschutz und die Grünen lehnen die Regulation der Luchsbestände grundsätzlich ab, solange das Überleben der Luchspopulationen in der Schweiz nicht gewährleistet sei. Der SBV beantragt, dass die neu eingefügten Absätze im Abschnitt Regulation von Luchsbeständen ersatzlos gestrichen werden.

Der Urner Jägerverein weist darauf hin, dass die Vollzugshilfe Wald/Wild angepasst werden sollte, falls sich die Luchspräsenz tatsächlich positiv auf die Waldverjüngung auswirke. Seine Begründung: der Luchs würde insbesondere bei den Jungtieren die kompensatorische Mortalität bereits vorwegnehmen. Eine verstärkte Bejagung dieser Gruppe hätte additive Wirkung und folglich einen negativen Einfluss auf das Populationswachstum, respektive die Stabilisierung.

Absatz 1 – Ein hoher Luchsbestand...: Der SZV, Jagd Schweiz und Diana Suisse beantragen die Beibehaltung der Originalformulierung «...lokal oder...». Weiter beantragt der SZV, dass verhaltensgestörte Luchse ebenfalls als schadenstiftend einzustufen seien.

Absatz 2 – Mit vorheriger Zustimmung des BAFU kann ein Kanton...:

Eventualiter von Pro Natura: «Mit vorheriger Zustimmung des BAFU (...) in einem Teil-Kompartiment oder in Teilen davon (...)».

Absatz 3 – Regulative Eingriffe in einen Luchsbestand eines Teil-Kompartiments sind nur möglich...:

Die Vogelwarte beantragt eine Präzisierung, wie viele Jungtiere durch die erfolgreiche Reproduktion entstehen müssen, damit eine überlebensfähige Population gesichert sei. Erst dann dürfen regulative Eingriffe bei erheblichen Schäden in Betracht gezogen werden. Als Grundlage solle ein populationsbiologisches Modell auf quantitativer Basis dienen, welches den Einfluss verschiedener demographischer Parameter auf den Luchsbestand berücksichtige. Die Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie beantragt die Streichung des Wortes «grundsätzlich», da es impliziere, dass der Luchsbestand durch die regulativen Eingriffe in Ausnahmefällen eben doch gefährdet werden dürfe. Dies sei jedoch inakzeptabel und zudem ein Widerspruch mit dem in Kapitel 2 erläuterten Ziel des Konzepts. Weiter beantragt die Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie eine Satzänderung im Sinne von: «Regulative Eingriffe in einen Luchsbestand eines Teilkompartiments sind nur möglich, wenn der Luchs im entsprechenden Kompartiment flächendeckend verbreitet ist und auch die geeigneten Gebiete angrenzender Kompartimente besiedelt.» Die Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie weist darauf hin, dass ein Teilkompartiment viel zu klein sei, um einer langfristig überlebensfähigen Luchspopulation Lebensraum zu bieten. Der Bezug müsse mindestens das ganze Kompartiment umfassen.

Absatz 4 – Um regulative Eingriffe in Luchsbestände beurteilen, entscheiden und planen zu können...:

Die Konferenzen der Kantone (Federführung JDK) sowie die Kantone BE, FR, GE, JU, OW, SZ, UR und VS beantragen, die Dichteschwelle als Kriterium für regulative Eingriffe aufzunehmen. In einem früheren Konzeptentwurf sprachen sich viele Kantone für die Luchsdichte als Eingriffskriterium aus, ermittelt durch ein nachvollziehbares Fotofallenmonitoring. Ein solches Kriterium sei einfach und nachvollziehbar. Für die erstmalige Festlegung der Dichte-Schwellenwerte könne gemäss Kanton LU eine Herleitung anhand der Jagdstatistik gemacht werden. Die Dichte-Schwellenwerte könnten periodisch überprüft und angepasst werden. Im Übrigen verweist der Kanton LU auf seine Ausführungen zur Regulation von Wolfsbeständen.

Jagd Schweiz, Diana Suisse, SBV, SZV und SZZV beantragen ebenfalls, dass die Dichteschwelle das massgebliche Kriterium der Regulation von Luchsbeständen sein solle. Jagd Schweiz und Diana Suisse beantragen, dass alle übrigen im Konzeptentwurf erwähnten, aber die Dichteschwelle nicht berücksichtigenden Kriterien ersatzlos gestrichen werden. Als maximale Dichte fordert der SBV 1.0 erwachsener Luchs auf 500 km². Der SZV, SZZV, Jagd Schweiz und Diana Suisse fordern 1.5 adulte Luchse auf 100 km². Der St. Galler Ziegenzuchtverband fordert 2 erwachsene Luchse auf 500km².

Pro Natura, WWF, ALA, SVS Birdlife, die Grüne Partei, die Vogelwarte und der Nationalpark lehnen die Regulation der Luchsbestände grundsätzlich ab, weil das Ziel einer überlebensfähigen Population in der Schweiz noch nicht erreicht sei. Bleibe die Regelung jedoch erhalten, fordern sie dafür eine wissenschaftliche Grundlage sowie die Verbesserung der Erhebungen und Analyse bezüglich Entwicklungen der Wildtierbestände. Je nach Kanton seien die heute verfügbaren Erhebungen ungenügend. Die zwingende Erstellung eines intensiven Luchs-Monitorings wird von Pro Natura, WWF, ALA und SVS Birdlife begrüsst. Als Eventualiter (vergleiche Kapitel 6.4 Schutz des Luchses...) schlagen Pro Natura, WWF und SVS Birdlife eine Ergänzung zur Luchsdicht vor: «Als hoher Luchsbestand gilt eine Mindestdichte von 3,0 selbständigen Luchsen pro 100 km² geeignetem Habitat.» Ihre Begründung: In der Diskussion darüber, was als hoher Luchsbestand gelte, würden die Meinungen weit auseinander gehen. Das Konzept schlage keine konkrete Zahl vor, sondern spreche bei den Einbussen der Jagdregaleinnahmen pauschal davon, dass eine Regulation möglich sei, wenn Rehe und Gämse „markant abnehmen“ und der Luchsbestand „zunimmt oder hoch ist“. Während die markante Abnahme definiert werde, wird dies der hohe Luchsbestand nicht. Als hoher Luchsbestand solle eine Mindestdichte von 3,0 selbständigen Luchsen pro 100km² geeignetem Habitat gelten. Diese Dichte sei in der Schweiz vereinzelt bereits festgestellt worden, ohne dass es dabei zu bestandesgefährdenden Einbrüchen bei Rehen und Gämsen gekommen wäre.

Die Vogelwarte und die Walliser Gesellschaft für Wildtierbiologie beantragen eine bessere Abstützung auf wissenschaftliche Daten. Die Vogelwarte beantragt die Verbesserung der Erhebungen von Wildtierbeständen. Die Bestandsentwicklung der Beutetiere solle unabhängig von den Abschussstatistiken beurteilt werden können. Ihre Begründung: Für eine Regulation der Luchsbestände würden neben den quantitativ einfach zu bestimmenden sozio-ökonomischen Kriterien der Jagdstrecken, des Fallwilds und des Masses an Verbisschäden auch die ökologischen Kriterien der Bestandsentwicklung von Luchsen und Beutetieren gelten. Im Gegensatz zu den ersten seien diese nur schon aus methodischen Gründen quantitativ schwerer zu erfassen. Die verfügbaren Erhebungen hinsichtlich Entwicklungen der Wildtierbestände sind heute teilweise ungenau erfasst. Die Begriffe „Zunahmen“ und „Trends“ würden einen beträchtlichen Interpretationsspielraum zulassen. Was ein hoher Luchsbestand sei, werde kontrovers diskutiert, im Konzept aber offen gelassen.

Der Kanton VS, Jagd Schweiz und Diana Suisse fordern, dass sich der Bund – wie bereits heute – an diesen intensiven Fotofallenmonitorings zumindest finanziell beteilige. Der Kanton UR fordert, dass der Bund mehr Mittel in das Fotofallenmonitoring investiere.

Absatz 7 – Grosse Schäden an Nutztierbeständen...:

Die Kantone GE und GL und die Konferenzen der Kantone (Federführung JDK) beantragen, die Kriterien für die Regulation von Luchsbeständen bezüglich der gerissenen Nutztiere mit dem Zusatz zu ergänzen, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen ergriffen werden. SBV und SZV beantragen die Streichung von diesem Abschnitt.

Absatz 8 – Hohe Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals...:

Die Kantone GE, GL, JU, OW, TG, UR und VS sowie die Konferenzen der Kantone beantragen, dass die Kriterien für Eingriffe im Zusammenhang mit den Einbussen des Jagdregals im Sinne einer einfachen und umsetzbaren Lösung dem Wolfskonzept angeglichen werden. Die Konferenzen der Kantone und die Kantone OW und VD beantragen, dass die „markante Abnahme der Beutetierbestände“ als Kriterium für regulatorische Eingriffe nachweislich durch Grossraubtiere und nicht durch andere Faktoren verursacht werden. Dies solle auch für diejenigen Regionen anwendbar sein, in denen sich die Jagdstrecke aufgrund des nachweislich hohen Luchsbestandes bereits auf tiefem Niveau befindet. Der Kanton UR erachtet einen 30% Streckenrückgang als zu hoch.

Der Kanton LU hält fest, dass es sich bei der Definition der hohen Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals - im Gegensatz zum Konzept Wolf - um einen sehr komplizierten, unübersichtlichen und kaum umsetzbaren Ansatz handle. Man wolle sich auf Daten zur Bestandentwicklung bei Huftieren abstützen, obwohl bekannt sei, dass diese Daten sehr schwierig zu erheben, kaum je zuverlässig und zudem noch einfacher manipulierbar seien als Abschussdaten. Eine einfache, klare und nachvollziehbare Lösung sei vorhanden. So haben sich denn rund die Hälfte der Kantone bei der Anhörung zu "Lösungsoptionen Grossraubtiermanagement BAFU" für die Option "Überschreitung der Dichteschwelle" ausgesprochen. Je nach Teilkompartiment könnten bei dieser Lösung unterschiedliche Dichte-Schwellenwerte festgelegt werden, bei deren Überschreitung eine Regulation möglich sei. Eine Verknüpfung mit der erfolgreichen Reproduktion sei auch hier problemlos möglich. Für die erstmalige Festlegung der Dichte-Schwellenwerte könne eine Herleitung anhand der Jagdstatistik gemacht werden. Im Übrigen verweist der Kanton LU auf seine Ausführungen zur Regulation von Wolfsbeständen. Die Dichte-Schwellenwerte könnten periodisch überprüft und angepasst werden. Der Kanton LU beantragt, die Definition der hohen Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals komplett zu überarbeiten und mit realistischen und umsetzbaren Kriterien zu versehen.

Der Kanton AG fordert, dass der Eingriff in eine Luchspopulation unter bestimmten Bedingungen trotz waldbaulichen Problemen möglich sein muss. Begründung: Die Gamsbestände im Kanton AG sind in der Aufbauphase und deshalb verletzlich bei gleichzeitig hohen Rehbeständen. Es müsse möglich sein, bei einer starken Abnahme des Gamsbestands durch Prädatoren trotz einer örtlich angespannten Waldverjüngungssituation in den Luchsbestand eingreifen zu können.

Gemäss Jagd Schweiz und Diana Suisse könnte allenfalls eine maximale Reduktion von 15% der Jagdstrecke als komplementäres Kriterium (zur Dichteschwelle) herangezogen werden. Dabei sei die Jagdstrecke sowohl von Rehwild wie von Gamswild getrennt (nicht „und“ wie im Konzept aufgeführt) zu betrachten. Der Urner Jägerverein gibt zu bedenken, dass in ihrem Gebiet aktuell ein Grossteil der Verbissschäden den Rothirschen und nicht den Gämsen oder Rehen zuzuordnen sei.

Das Netzwerk CH Pärke weist darauf hin, dass die Erhebungen über den Einfluss des Luchses auf die kleinen Schalenwildarten für einige Kantone unzureichend sind. Aus ihrer Sicht müssen die Erhebungen im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Luchses verbessert werden.

Der Schweizerische Forstverein, die Grüne Partei, Pro Natura, WWF, ALA, SVS Birdlife und der Nationalpark lehnen den Eingriffsgrund „Einbussen im Jagdregal“ prinzipiell ab (Ausführungen der NGOs siehe Kapitel zur Regulation von Wolfsbeständen). Eventualiter von Pro Natura, WWF, SVS Birdlife: «Hohe Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals eines Teil-Kompartiments (...). Eine markante Abnahme (...) drei aufeinanderfolgenden Jahren einen deutlich negativen Trend (...) um einen Drittel 50% im Vergleich zum Durchschnitt der letzten fünf Jahre absinkt.» Begründung: Sofern die Regulation beibehalten wird, beantragen sie, dass Regulationseingriffe nur in Teil-

Kompartimenten bewilligt werden können. Die Jagdregaleinbussen müssen mindestens auf der Ebene Kompartiment oder sogar Kanton betrachtet werden. Die Präsenz von Luchsen könne zu Verschiebungen des Wildes oder zu Verhaltensänderungen führen, die nichts mit einer generellen Abnahme des Jagdertrags zu tun haben. Regaleinbussen auf Teil-Kompartimentebene zu betrachten, greife deshalb viel zu kurz. Bereits bei einer Abnahme um 1%, könne ein negativer Trend festgestellt werden. Dies würde aber nicht ausreichen, um einen gravierenden Einfluss des Luchses auf den Wildbestand nachzuweisen. Gemäss Wolfskonzept sei eine Abnahme der Schalenwildbestände dann gegeben, wenn die Jagdstrecke während drei aufeinanderfolgenden Jahren auf 50% im Vergleich zum Durchschnitt der letzten fünf Jahre absinkt. Diese Definition solle auch im Luchskonzept angewendet werden.

Die Kantone GE, JU und VS sowie Jagd Schweiz und Diana Suisse fordern, das Kriterium der Waldverjüngung als Voraussetzung für regulatorische Massnahmen zu relativieren. SBV und SZV beantragen die Streichung von diesem Abschnitt.

Aus Sicht der Schweizerischen Gesellschaft für Wildtierbiologie ist die Formulierung «wenn der Luchsbestand zunimmt oder hoch ist» unklar. Diese Formulierung müsse genauer definiert werden.

Absatz 9 – Ein regulativer Eingriff in den Luchsbestand...:

SBV und SZV beantragen die Streichung von diesem Abschnitt. Die Vogelwarte beantragt, dass die maximale Anzahl zum Abschuss freigegebener Luchse auf der Basis eines quantitativen populationsbiologischen Modells ermittelt werden sollte. Erst damit lasse sich abschätzen, wie gross der Effekt der Entnahme von einzelnen oder mehreren adulten Luchsen, von Jungtieren oder von Weibchen auf die Populationswachstumsrate sei. Die Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie fordert ebenfalls, dass regulative Eingriffe nur auf der Basis solider wissenschaftlicher Daten möglich sein sollen. Die Daten sollten u.a. die Anzahl der Luchse im Kompartiment respektive die lokalen Dichten des Grossraubtiers zeigen. Zudem sollten diese Daten eine realitätsnahe Einschätzung der Folgen der Eingriffe ermöglichen.

Absatz 10 – Die Kantone können die Abschusskriterien...in begründeten Ausnahmefällen...:

Der SBV beantragt die Streichung dieses Abschnittes. Die KBNL, Vogelwarte und die Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie fordern ebenfalls die Streichung dieses Abschnitts. Gemäss Vogelwarte ist der Sinn und Zweck des Konzeptes, geltende Rahmenbedingungen festzulegen. Mit diesem Abschnitt werden diese jedoch wieder aufgeweicht.

Absatz 11 – Sofern eine entsprechende Möglichkeit besteht...: Keine Bemerkungen oder Anträge zu diesem Absatz.

Absatz 12 – Die Regulations-Abschüsse sind zwischen dem 16. Januar und dem 28. Februar zu tätigen:

Die Kantone AG, GE, GL, JU, LU, OW und VS, die Konferenzen der Kantone (Federführung JDK), der SZV sowie Jagd Schweiz und Diana Suisse fordern, dass Abschüsse von Jungtieren bereits im Herbst möglich sind, wenn sie noch gut von den adulten Luchsen unterschieden werden können.

Der Kanton FR, die Vogelwarte und die Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie beantragen, sowohl die Mortalität bei den Jungtieren (ca. 50%) als auch alle bekannten Umsiedlungen und Abgänge von Luchsen der Abschussquote anzurechnen. Unter Abgängen sind auch Verluste durch Krankheit und Verkehr, Abschüsse von offensichtlich verletzten oder kranken Individuen durch Wildhüter sowie dokumentierte Wildereifälle mitzurechnen.

Jagd Schweiz, Diana Suisse und der SZV fordern zudem, dass die Abschüsse auch in Jagdbanngebieten und/oder Wasser- und Zugvogelreservaten möglich sein müssen, wenn die Schadensituation dies erfordere.

Absatz 13 – Die zuständige kantonale Fachstelle beauftragt...: Keine Bemerkungen oder Anträge zu diesem Absatz.

Neu: Die Konferenzen der Kantone beantragen, die Umsiedlung von Luchsen als Möglichkeit der Regulierung weiterzuführen und vor allem in der Umsetzung zu vereinfachen.

Neu: Die Kantone JU und VS sowie Jagd Schweiz und Diana Suisse weisen darauf hin, dass eine Möglichkeit des Eingriffs in den Luchsbestand für diejenigen Regionen fehle, in denen sich die Jagdstrecke auch aufgrund des hohen Luchsbestandes bereits auf einem tiefen Niveau eingependelt hat.

Neu: Der Kanton FR beantragt, den Umgang mit dem Wolf und Luchs bei deren gleichzeitigem Auftreten in der gleichen Region zu regeln.

Neu: Aus Sicht von Jagd Schweiz und Diana Suisse ist schwer verständlich, dass ausschliesslich die Schalenwildbestände als Regulationskriterium herangezogen werden. Ausgeschlossen seien somit das Auerwild oder andere geschützte Tierarten, welche von Luchsen gerissen würden. Das Konzept sei in diesem Punkt zu erweitern, damit die Regulation auch bei übermässigen Eingriffen in andere Wildarten vorgenommen werden könne.

KRANKE UND VERLETZTE LUCHSE, TOTFUNDE

6.5 Anhang 1 – Gesetzliche Bestimmungen, relevant für das Luchsmanagement in der Schweiz

Der Kanton FR regt an, dass in diesem Abschnitt auch Anhang 7 Art. 1.6.1, Abs. a DZV genannt wird. Aufgrund der vermehrten Präsenz von Wolf und Luchs wurde der Sömmerungsbeitrag für Schafe mit Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen der ständigen Behirtung gleichgestellt.

SBV, SZV und SZZV weisen darauf hin, dass Herdenschutzmassnahmen zur Abwehr des Luchses nicht obligatorisch erklärt werden dürfen. Der Hinweis auf Art. 10^{bis} und ff JSV solle aus ihrer Sicht somit gestrichen werden.

6.6 Anhang 2 – Haupt-Kompartimente für das Grossraubtiermanagement

Für den Kanton AR ist es besonders kritisch, dass das Haupt-Kompartiment II, Nordostschweiz (Kantone AI, AR, SG, SH, TG, ZH) nicht in Teilkompartimente unterteilt ist. Da beim Luchskonzept als Bezugsfläche für alle Beurteilungskriterien und Massnahmen das jeweilige Teilkompartiment gilt, würde dies bedeuten, dass für mögliche Eingriffe in den Luchsbestand um den Alpstein herum die Abschusskriterien wie anrechenbare Nutztierschäden, markante Abnahme der Schalenwildbestände, keine übermässigen Verbiss-/Schältschäden flächendeckend von Sargans bis nach Schaffhausen erfüllt sein müssten. Dies würde praktisch nie möglich sein. Der Kanton AR beantragt deshalb, im Haupt-Kompartiment II, Nordostschweiz mindestens ein Teilkompartiment, bestehend aus den Kantonen SG, AR und AI, auszuscheiden.

SBV, SZV und SZZV lehnen die vorgeschlagene Lösung der Schaffung von Haupt- und Teilkompartimenten ab. Das Gebiet eines Kantons solle gleichzeitig ein selbständiges Kompartiment sein. Im Schadenfall steht es dem Kanton frei, die zuständigen Behörden aus den angrenzenden Kantonen beizuziehen.

Pro Natura, WWF und SVS Birdlife beantragen den folgenden Eventualiter, sollte die Regulation entgegen ihren Forderungen bestehen bleiben: die Teil-Kompartimente für das Grossraubtiermanagement sind zu streichen. Aus ihrer Sicht sind sie zu klein, um das Überleben der heutigen Luchsbestände zu garantieren. Der Satz in der Konzeptvorlage auf S. 8 „Regulative Eingriffe (...), wenn der Luchs darin flächig verbreitet ist, damit der Eingriff das Fortbestehen seines Bestandes grundsätzlich nicht gefährdet.“ sei damit nicht erfüllbar.

6.7 Anhang 3 – Datengrundlage für Eingriffe in den Luchsbestand

Der Kanton FR regt an, im Rahmen des intensiven Luchs-Monitorings auch räumliche Analysen durchzuführen. Dies würde einerseits noch verlässlichere Daten und andererseits auch Karten zur Heterogenität der Luchsdichte auf einer bestimmten Fläche liefern.⁵ Im Hinblick auf einen allfälligen Abschuss oder Fang wären diese Informationen wichtig.

Die Vogelwarte weist darauf hin, dass für Rehe, Gämsen und andere potenzielle Beutearten bei Luchspräsenz bereits zeitgleich zum extensiven Luchs-Monitoring systematische Verbreitungs- und Bestandeserhebungen vorgenommen werden. Die Vogelwarte beantragt, dass zudem die Bestandesentwicklung der Beutearten vor dem Auftauchen des Luchses berücksichtigt werden sollte, da diese Bestände auch ohne Luchs erheblichen Schwankungen unterliegen können.

SBV, SZV und SZZV beantragen eine rigorose Vereinfachung dieser Bestimmungen. Die Auflagen und Kriterien-Anwendung bei Einzeltierabschüssen in verschiedenen Raumeinheiten seien viel zu kompliziert. Eine wirksame Schadenverhinderung und Regulation werde dadurch verschleppt, verkompliziert und wohl meist auch verhindert.

Pro Natura, WWF, ALA und SVS Birdlife lehnen diesen Anhang ab und beantragen dessen Streichung. Sie begründen ihre Ablehnung indem sie aus den Erläuterungen der JSV-Revision von 2012 zitieren: *Für einen gesuchstellenden Kanton gilt auch bei diesem Regulierungstatbestand, dass er in seinem Antrag an das BAFU einen hohen Bestand der Konfliktart (Art. 12 Abs. 4 JSG) explizit nachweisen, eine hohe Einbusse beim Jagdregal dokumentieren, sowie die kausale Verknüpfung zwischen dem Bestand der Konfliktart und der Regaleinbusse plausibel aufzeigen muss (Art. 4 JSV). Dabei darf die reklamierte Einbusse der Nutzungsmöglichkeit beim Schalenwild nicht durch andere Faktoren, wie z.B. Wintersterben oder Tierseuchen, erklärbar sein. (...) Mit Blick auf das bisherige Konzept Luchs wird die Verbissituation durch Schalenwild im Wald in die Regulationsanträge einbezogen. Damit wird betont, dass allfällige Regulationseingriffe bei Grossraubtieren grundsätzlich aus einer ökologischen Perspektive zu betrachten sind. (...) Grossraubtiere haben als Spitzenprädatoren in Ökosystemen eine überragende Bedeutung und deren Beeinflussung der Lebensgemeinschaft kann im Sinne einer Wirkungskaskade bis hinunter auf die Vegetation nachgewiesen werden, so z.B. im System "Grossraubtier-Schalenwild-Wald": Grossraubtiere ernähren sich hauptsächlich von Schalenwild, letzteres ernährt sich von Vegetation worunter auch junge Waldbäume zählen. Hohe Bestände von wildlebenden Huftieren führen nun vielerorts dazu, dass sich der Wald schlecht verjüngt, indem das Wild Jungbäume frisst, schält oder anderweitig schädigt. Dadurch kann insbesondere die Stabilität der Schutzwälder langfristig gefährdet werden. Für die natürliche Waldverjüngung sind niedrige und gutverteilte Schalenwildbestände ein grosser Vorteil. Indem Grossraubtiere nun den Bestand dieser Huftiere senken und deren Verteilung beeinflussen, haben sie eine positive, ökologische Wirkung auf den Wald und dessen natürliche Verjüngung. Es darf keinesfalls vergessen gehen, dass nebst dem "Grossraubtier-Schalenwild-Konflikt" ebenso ein "Schalenwild-Wald-Konflikt" bestehen kann, wobei letzterer wesentlich häufiger ist. Wenn somit Grossraubtiere ihre Lebensgemeinschaft so gestalten, dass ein naturnahes Wald-Wild-Gleichgewicht entsteht, dann darf deren Beeinflussung eines Beutetierbestandes keinesfalls als Schaden ausgelegt werden, welcher eine Regulation der geschützten Tiere rechtfertigt. Grossraubtiere helfen nämlich so auch mit, hohe Aufwendungen zur Wildschadenverhütung einzusparen. Solange also hohe Wildschäden an der Waldverjüngung vorhanden sind, welche ansonsten mit Geldern der öffentlichen Hand verhindert werden müssen, macht eine Zustimmung zu einer Grossraubtierregulation keinen Sinn.* Pro Natura, WWF, ALA und SVS Birdlife sehen diese Anforderungen mit den verlangten Grundlagen als nicht erfüllt.

⁵ Der Kanton Freiburg verweist diesbezüglich auf Pesenti & Zimmermann, 2013 und Pesenti E., 2011

6.8 Anhang 4 – Zumutbare Herdenschutzmassnahmen

Das BLW beantragt die Überarbeitung der Darstellung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen, so dass nicht suggeriert wird, dass die aufgeführten Massnahmen allgemein zumutbar seien.

Der Kanton FR stellt die Frage, ob es nicht möglich wäre, vom Bundesamt für Landwirtschaft eine Finanzierung der weiteren Schutzmassnahmen oder eine Beteiligung an der Finanzierung der aktuellen Herdenschutzmassnahmen zu verlangen.

Aus Sicht von SBV, SZV und SZZV ist der ganze Anhang 4 unrealistisch und daher ganz zu streichen. Der Ziegenzuchtverein AI beantragt, dass das BAFU die von den Kantonen geplanten Herdenschutzmassnahmen vollständig finanzieren soll.

ANHANG A ÜBERSICHT DER STELLUNGNEHMENDEN

Im Rahmen der Anhörung haben sich folgende Behörden, Organisationen, Verbände und Privatpersonen zu beiden oder nur einem Konzept geäußert:

Bundesämter

	Konzepte Wolf & Luchs	Konzept Wolf	Konzept Luchs
Bundesamt für Raumentwicklung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bundesamt für Justiz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bundesamt für Landwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eidgenössische Finanzverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kantone

	Konzepte Wolf&Luchs	Konzept Wolf	Konzept Luchs
Staatskanzlei des Kantons Aargau	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Staatskanzlei des Kantons Bern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Staatskanzlei des Kantons Luzern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Standeskanzlei des Kantons Uri	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Staatskanzlei des Kantons Zug	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Staatskanzlei des Kantons Zürich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(Kanton Schaffhausen verzichtete auf eine Stellungnahme)

Konferenzen und Vereinigungen der Kantone

	Konzepte Wolf&Luchs	Konzept Wolf	Konzept Luchs
Jagddirektorenkonferenz (unter Einbezug der BPUK, FoDK und LDK inklusive ihrer Fachkonferenzen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

	Konzepte Wolf&Luchs	Konzept Wolf	Konzept Luchs
Christlichdemokratische Volkspartei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP. Die Liberalen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne Partei der Schweiz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schweizerische Volkspartei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinde, Städte und Berggebiete

	Konzepte Wolf&Luchs	Konzept Wolf	Konzept Luchs
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(Dachverbände der Städte und Gemeinden verzichteten auf eine Stellungnahme)

Nationale Verbände und Vereine - Ressourcenschutzorientiert

	Konzepte Wolf&Luchs	Konzept Wolf	Konzept Luchs
ALA, Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pro Natura	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schweizer Tierschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schweizer Vogelschutz SVS / Birdlife Schweiz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
WWF Schweiz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nationale Verbände und Vereine - Ressourcennutzungsorientiert

	Konzepte Wolf&Luchs	Konzept Wolf	Konzept Luchs
Aqua Nostra Schweiz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Diana Suisse	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gallo Suisse	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jagd Schweiz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mutterkuh Schweiz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schweizer Bauernverband	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schweizer Freibergerverband	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schweizer Zuchtverband des Braunköpfigen Fleischschafes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schweizerischer Schafzuchtverband	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schweizerischer Ziegenzuchtverband	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schweizerische Vereinigung Schwarz-Braunes Bergschaf	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schweizerischer Zuchtverband des Weissen Alpenschafs	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Suisseporcs / Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Swiss Beef	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Waldwirtschaft Schweiz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Regionale/Lokale Verbände und Vereine – Ressourcennutzungsorientiert

	Konzepte Wolf&Luchs	Konzept Wolf	Konzept Luchs
AG Berggebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Agora Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alpengenossenschaft Brischneralp	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alpgenossenschaft Gredetschtal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Appenzellischer Schafzuchtverband	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Association des éleveurs ovins caprins du Valais	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauernverband Nidwalden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauernverband Obwalden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauernverband Tessin / Unione Contadini Ticinesi & Segretariato agricolo	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauernverband Uri	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauernverein Rheinwald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauernverein Heinzenberg	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauernvereinigung des Kt. SZ	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berner Oberländischer Schafzuchtverband	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bündner Bauernverband	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bündnerischer Schafzuchtverband	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Chambre Jurassienne d'Agriculture	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Consorzio allevamento ovicaprino della Vallemaggia	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fédération Jurasienne de menu bétail	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Federazione Ticinese Consorzi d'allevamento caprino e ovino	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freiburger Schaf- und Ziegenzuchtverband	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kantonaler Bäuerinnenverband St. Gallen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Luzerner Schafzuchtverband und der Schafhalterverein Luzern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Montagna viva	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Oberwalliser Landwirtschaftskammer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Oberwalliser WAS Schafzuchtverband	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Oberwalliser Ziegenzuchtverband	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Revierjagd Luzern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafverein Wädenswil und Umgebung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtgenossenschaft Agarn AG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtgenossenschaft Ausserberg	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtgenossenschaft Ems	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtgenossenschaft Ernen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtgenossenschaft Glis / Gamsen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtgenossenschaft Masegga/Naters	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtgenossenschaft Mund	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtgenossenschaft Niedergampel NGL	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtgenossenschaft Niedergesteln	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtgenossenschaft Susten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtverein Buchs BFS	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtverein Buchs WAS	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtverein Ebnat-Kappel	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtverein Eichenwies	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtverein Ermenswil	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtverein Fällanden und Umgebung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtverein Flawil	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtverein Gams GA BFS	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtverein Grabs	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schafzuchtverein Mels	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtverein Mittelrheintal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtverein Oberriet OH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtverein OIF Ile de France Suisse	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtverein Sargans	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtverein Sennwald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtverein Sevelen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtverein St. Gallen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtverein Untertoggenburg-Wil	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtverein Vilters-Wangs	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtverein Wartau	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtverein Wildhaus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schafzuchtverein Zürcher-Oberland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schauplatz Schafe Richigen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schwarznasenschafzuchtgenossenschaft Baltschieder	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schwarznasenschafzuchtgenossenschaft Eggerberg	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schwarznasenschafzuchtgenossenschaft Raron-St. German	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schwarznasenschafzuchtgenossenschaft Törbel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schwyzer Kleinviehzuchtverband	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Società Agricola Engadina Bassa	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Solothurner Schafzuchtverband	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
St. Galler Bauernverband	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
St. Galler Ziegenzuchtverband	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
St. Gallischer Schafhalterverein	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
St. Gallischer Schafzuchtverband	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Urner Jägerverein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Urner Kleinviehzuchtverband	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verband Bernischer Schafzuchtorganisationen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verband Emmentalerischer Schafzuchtorganisationen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verband Oberaarg. Schafzuchtgenossenschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verband Thurgauer Landwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verein Interkantonaler Zuchtschafmarkt Uster	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verein Ziegenfreunde	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Walliser Landwirtschaftskammer	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zentralschweizer Bauernbund ZBB	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ziegenverein Züri Oberland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ziegenzuchtgenossenschaft Glis und Umgebung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ziegenzuchtverein Appenzell Innerrhoden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Züchter der vom Aussterben bedrohten Ziegenrassen capra sempione und Schwarzhalsziegen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zürcher Kantonale Schafzuchtgenossenschaft	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zuger Bauernverband	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Weitere

	Konzepte Wolf&Luchs	Konzept Wolf	Konzept Luchs
AGRIDEA / Service romand de vulgarisation agricole	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Centre Patronal	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einwohnergemeinde Ried-Brig	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ente Regionale Per Lo Sviluppo Bellinzonese e Valli	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gemeinden Oberes Goms	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gemeindeverwaltung Steg-Hohtenn	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gruppe Wolf Schweiz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
IG Schutzwald Gantrisch	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommission gegen Grossraubtiere, Lalden/VS	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Landwirtschaftsforum UNESCO Biosphäre Entlebuch	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Netzwerk Schweizer Pärke	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schweizer Wanderwege	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schweizerische Gesellschaft für Wildbiologie	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schweizerische Vogelwarte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schweizerischer Forstverein	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schweizerischer Nationalpark	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verein CH Wolf	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verband St. Gallischer Ortsgemeinden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ortsgemeinde Flums-Kleinberg	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ortsgemeinde Mels	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ortsgemeinde Walenstadt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ortsgemeinde Wangs	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vereinigung Lebensräume ohne Grossraubtiere	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsgruppe Nordbünden, Vereinigung Lebensraum ohne Grossraubtiere	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Walliser Gesellschaft für Wildtierbiologie	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Privatpersonen

	Konzepte Wolf&Luchs	Konzept Wolf	Konzept Luchs
Samuel Graber	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

ANHANG B ÜBERSICHT DER ÜBEREINSTIMMENDEN STELLUNGNAHMEN ZUM KONZEPT WOLF

Die folgenden Stellungnahmen zum Konzept Wolf sind entweder deckungsgleich mit den Stellungnahmen des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV), Schweizerischen Schafzuchtverbandes (SZV) oder Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes (SZZV) oder sie unterstützen diese:

Agora Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture	Schafzuchtverein Mels
Alpengenossenschaft Brischneralp	Schafzuchtverein Mittelrheintal
Alpengenossenschaft Gredetschtal	Schafzuchtverein Oberriet OH
Appenzellischer Schafzuchtverband	Schafzuchtverein OIF Ile de France Suisse
Association des éleveurs ovins caprins du Valais	Schafzuchtverein Sargans
Bauernverband Tessin / Unione Contadini Ticinesi & Segretariato agricolo	Schafzuchtverein Senwald
Berner Oberländischer Schafzuchtverband	Schafzuchtverein Sevelen
Bündner Bauernverband	Schafzuchtverein St. Gallen
Bündnerischer Schafzuchtverband	Schafzuchtverein Untertoggenburg-Wil
Chambre Jurassienne d'Agriculture	Schafzuchtverein Vilters-Wangs
Chambre Neuchâteloise d'Agriculture et de Viticulture	Schafzuchtverein Wartau
Consorzio allevamento ovicaprino della Vallemaggia	Schafzuchtverein Wildhaus
Fédération Jurasienne de menu bétail	Schafzuchtverein Zürcher-Oberland
Federazione Ticinese Consorzi d'allevamento caprino e ovino	Schauplatz Schafe Richigen
Freiburger Schaf- und Ziegenzuchtverband	Schwarznasenschafzuchtgenossenschaft Baltschieder
Gallo Suisse	Schwarznasenschafzuchtgenossenschaft Eggerberg
Gemeindeverwaltung Steg-Hohtenn	Schwarznasenschafzuchtgenossenschaft Raron-St. German
Luzerner Schafzuchtverband und der Schafhalterverein Luzern	Schwarznasenschafzuchtgenossenschaft Töbel
Mutterkuh Schweiz	Schweizer Freibergerverband
Oberwalliser Landwirtschaftskammer	Schweizer Zuchtverband des Braunköpfigen Fleischschafes
Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband	Schweizerische Vereinigung Schwarz-Braunes Bergschaf
Oberwalliser WAS Schafzuchtverband	Schweizerischer Zuchtverband des Weissen Alpenschafes
Oberwalliser Ziegenzuchtverband	Schwyzer Kleinviehzuchtverband
Schafverein Wädenswil und Umgebung	Società Agricola Engadina Bassa
Schafzuchtgenossenschaft Agarn AG	Solothurner Schafzuchtverband
Schafzuchtgenossenschaft Ausserberg	Suisseporcs / Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband
Schafzuchtgenossenschaft Ems	Swiss Beef
Schafzuchtgenossenschaft Ermen	St. Galler Bauernverband
Schafzuchtgenossenschaft Glis / Gamsen	St. Galler Ziegenzuchtverband
Schafzuchtgenossenschaft Masegga/Naters	St. Gallischer Schafhalterverein
Schafzuchtgenossenschaft Mund	St. Gallischer Schafzuchtverband
Schafzuchtgenossenschaft Niedergampel NGL	Uerner Kleinviehzuchtverband
Schafzuchtgenossenschaft Niedergesteln	Verband Bernischer Schafzuchtorganisationen
Schafzuchtgenossenschaft Susten	Verband Emmentalerischer Schafzuchtorganisationen
Schafzuchtverein Buchs BFS	Verband Oberraar. Schafzuchtgenossenschaften
Schafzuchtverein Buchs WAS	Verband Thurgauer Landwirtschaft
Schafzuchtverein Ebnat-Kappel	Verein Interkantonaler Zuchtschafmarkt Uster
Schafzuchtverein Eichenwies	Verein Ziegenfreunde
Schafzuchtverein Ermenswil	Walliser Landwirtschaftskammer
Schafverein Wädenswil und Umgebung	Ziegenverein Züri Oberland
Schafzuchtgenossenschaft Agarn AG	Ziegenzuchtgenossenschaft Glis und Umgebung
Schafzuchtverein Fällanden und Umgebung	Ziegenzuchtverein Appenzell Innerrhoden
Schafzuchtverein Flawil	Züchter der vom Aussterben bedrohten Ziegenrassen capra sempione und Schwarzhalsziegen
Schafzuchtverein Gams GA BFS	Zürcher Kantonale Schafzuchtgenossenschaft
Schafzuchtverein Grabs	Privatperson Samuel Graber

ANHANG C WEITERGEHENDE ANTRÄGE UND MEINUNGSÄUSSERUNGEN

Die folgenden Anträge und Meinungsäusserungen wurden nicht in die vorliegende Auswertung einbezogen, da sie über die Möglichkeiten von Vollzugshilfen hinausgehen. Dazu zählen Grundsätze der Grossraubtierpolitik – zum Beispiel die Daseinsberechtigung der Grossraubtiere. Diese bedürfen einer Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe und sind somit nicht Gegenstand einer technischen Vollzugshilfe (vergleiche Fussnote 1). Dazu zählen auch Anträge und Meinungsäusserungen zu Themen, welche vom Bundesrat bereits verabschiedet wurden (z.B. Finanzierung von Herdenschutz) oder welche parallel in Arbeit sind (z.B. Richtlinien für Herdenschutz und Herdenschutzhunde). Aus Transparenzgründen werden diese Anträge und Meinungsäusserungen dennoch aufgelistet, damit sie einsehbar sind.

a) Bemerkungen/Anträge bezüglich Umsetzung von parlamentarischen Vorstössen⁶

- Das BAFU und das Parlament werden ersucht, die am 19. August 2014 von NR Erich von Siebenthal eingereichte Motion (14.3546) zu unterstützen (SZV).
- Aufhebung des sogenannten „Verpflichtungsbeitrags“ der Schweiz indem der von den eidg. Räten erteilte Auftrag zum Austritt aus der Berner Konvention (Mo. Fournier) umgesetzt wird. (Jagd Schweiz).
- Die durch die eidgenössischen Räte angenommene Motion 10.3264 – Revision von Artikel 22 der Berner Konvention – ist vorbehaltlos umzusetzen (JagdSchweiz).
- Der von den eidg. Räten dem BR erteilte Auftrag zum Austritt aus der Berner Konvention (Mo. 10.3264) ist nun unverzüglich umzusetzen. (SBV, Kanton VS, Verband St. Galler Ortsgemeinden, Ortsgemeinden Walenstadt, Flums-Kleinberg und Mels, Einwohnergemeinde Ried-Brig, Gemeindeverwaltung Steg-Hohtenn, Gemeinden des Bezirkes Goms, Urner Kleinviehzuchtverband)
- Die Annahme der Motion Engler (Mo. 14.3151) – Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung – ist durch die zuständigen Entscheidungsträger auf Bundesebene nicht dahingehend zu interpretieren bzw. zu instrumentalisieren, dass durch eine allfällige Annahme dieser Motion durch die beiden eidgenössischen Räte die vorgenannte Mo. 10.3264 als hinfällig erachtet wird. Vielmehr fordert JagdSchweiz, aufgrund der veränderten Ausgangslage, unverzüglich die notwendigen Arbeiten zur Erarbeitung der neuen Konzepte Wolf und Luchs an die Hand zu nehmen. JagdSchweiz erwartet, im Rahmen der Ausarbeitung der Vorentwürfe aktiv mit einbezogen zu werden. (Jagd Schweiz)
- Entgegen den Aussagen von Frau Bundesrätin Doris Leuthard – im Rahmen der Behandlung der Motion Engler (Mo. 14.3151) im Ständerat in der Sommersession vom 19. Juni 2014 – darf die Annahme dieser Motion nicht dazu verleiten, die Ausarbeitung und Umsetzung des den neuen Gegebenheiten anzupassenden Konzepts Wolf zu sistieren. Dieser Entscheid würde die angestrebte und erstrebenswerte Regulationsmöglichkeit verhindern und so gleichzeitig die notwendige Antwort auf heute und in naher Zukunft dringliche Problemlösungen verhindern. Vielmehr ist bei Annahme dieser Motion durch beide eidgenössischen Räte eine rasch umsetzbare (Übergangs-)Lösung zur Regelung bzw. Regulierung der auftauchenden Probleme anzustreben. Sollte ein solcher Prozess initiiert werden, ist JagdSchweiz von Beginn an in diesen Prozess mit einzubeziehen und zu beteiligen. (Jagd Schweiz)
- das Wolfskonzept ist im Sinne der Motionen Fournier, Engler und Imoberdorf zu überarbeiten (SAB, Forum Entlebuch, Gemeindeverwaltung Steg-Hohtenn, Einwohnergemeinde Ried-Brig);
- Die vom Bundesrat angenommene Motion von SR Stefan Engler, welche darauf abzielt, bei Wolfsrudel die Eingriffsmöglichkeiten auf wenig scheue Tiere auszudehnen, wird von der Regierung des Kantons GR mit Nachdruck befürwortet. Der Kanton GR fordert, dass die Motion von SR Engler und die damit verbundene Teilrevision des JSG zeitnah umgesetzt werden.

⁶ Die Bezeichnung der Stellungnahmen des Schweizer Bauernverbands (SBV), Schweizerischen Schafzuchtverbands (SZV) und Schweizerischen Ziegenzuchtverbands (SZZV) schliesst gleichzeitig auch all jene nationalen, regionalen und lokalen ressourcenschutzorientierten mit ein, welche im Wesentlichen deckungsgleiche Stellungnahmen einreichten (vergleiche Anhang B).

b) Bemerkungen/Anträge zur Lockerung des Schutzstatus Wolf

- Lockerung des Schutzstatus des Wolfes im Rahmen der Berner Konvention. Falls nicht möglich: Kündigung der Berner Konvention und Vorbehalt bzgl. Wolfsschutz bei einem Wiedereintritt (SAV, SAB, Aqua Nostra, Gemeinden des Bezirkes Goms, Ente Regionale per lo Sviluppo Bellinzonese e Valli, Vereinigung für Lebensraum ohne Grossraubtiere).
- Anpassung des JSG (Art. 7 JSG) gem. Motion Engler (SAV, Gemeindeverwaltung Steg-Hohtenn, Gemeinden des Bezirks Goms).
- JSG ändern mit dem Ziel, dass der Wolf gejagt werden darf (SAB, Aqua Nostra).
- die Schweiz soll in Zukunft Abstand von weiteren internationalen Verpflichtungen in Sachen Schutz von Grossraubtieren nehmen (beispielsweise im Rahmen der Alpenkonvention) (SAB);

c) Bemerkungen/Anträge bezüglich rechtliche Abklärungen

- Im Gesamtzusammenhang mit der Konsultation der nun vorliegenden Konzeptentwürfe erwartet und beantragt JagdSchweiz von den zuständigen Entscheidungsträgern auf Bundesebene folgende rechtliche Abklärungen und Antworten:
 - Übereinstimmung der eidgenössischen Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe mit den Kriterien und Voraussetzungen der Berner Konvention betreffend Einzeltierabschuss und Regulation der Populationsbestände.
 - Klärung der Praxis bzw. der Kriterien des Ständigen Ausschusses der Berner Konvention betreffend den Begriffen der Regulation und des Einzeltierabschusses.

d) Bemerkungen/Anträge zum Herdenschutz und Tourismus

- Auf den Einsatz von Herdenschutzhunden ist aus touristischer Sicht zu verzichten (Kanton VS)
- Herdenschutzhunde nur in nicht-touristisch genutzten Gebieten/Alpen ohne Wanderwege (Kanton VS)
- La présence de chiens de protection des troupeaux peut être problématique dans les régions touristiques. Cet aspect devrait être traité dans les directives sur les chiens de protection de troupeau. (Kanton FR)
- Der Kanton ZH weist darauf hin, dass der Problematik beziehungsweise dem Konfliktfeld zwischen Herdenschutzhunden und Tourismus im Konzept zu wenig Beachtung geschenkt werde. Die Lösung sei zu einfach, das Problem an die Tierhalterinnen und Tierhalter zu delegieren. Die Tierhalterinnen/-halter werden wohl weniger Tierverluste verzeichnen, dafür aber öfters Konflikte mit Touristen beziehungsweise Erholungssuchenden haben. (Kanton ZH)
- Die Konflikte zwischen Tourismus unter Wolfspresenz und dem Herdenschutz mit Hunden sind im vorliegenden Entwurf für die Anpassung des Konzeptes Wolf nicht berücksichtigt (SBV, SZV, SZZV, Verband St. Gallischer Ortsgemeinden).
- Ebenso ist die wesentlich höhere Verteidigungsbereitschaft der Grossviehherden unter Wolfspresenz, die insbesondere eine unberechenbare Gefahr für Wanderer in Begleitung von Hunden darstellt, in keiner Weise in die Überarbeitung des Konzeptes Wolf eingeflossen (SBV, SZV, SZZV, Verband St. Gallischer Ortsgemeinden).
- Die Sicherheit von Wanderern in Begleitung eines Hundes wird zunehmend zum Problem. In den Konzepten wird diese Problematik nicht berücksichtigt (Verband St. Gallischer Ortsgemeinden).
- Eine systematisch angewandte Herdenschutzpolitik (Einsatz von Herdenschutzhunden, Zäunen) schränkt die Bewegungsfreiheit von Personen ein. Dies trägt dazu bei, dass die Akzeptanz des Wolfes weiter abnimmt (Diana Suisse).
- Die Wolfspresenz und daraus abgeleitet auch der Herdenschutz mit Hunden der vergangenen Jahre führe immer wieder zu Konflikten. Ganze Gebiete seien für Wanderer kaum mehr begehbar. Die Gemeinden des Bezirkes Goms fordern (wie bereits mittels Brief vom 10. Juni 2013 und anlässlich einer Sitzung am 21. Oktober 2013) eine wolfsfreie Zone.

e) Bemerkungen/Anträge bezüglich anderen Herdenschutzmassnahmen

- Andere Herdenschutzmassnahmen wie Zäune, Hirten und Hilfshirten als Präventionsmittel fördern; bei Erlass der Richtlinie Herdenschutz mit den betroffenen Kantonen diskutieren; erforderliche Mittel durch den Bund zu zahlen (Kanton VS)
- Der SZV befürwortet die Bestrebungen einzelner Nutztierhalter, ihre meist kleinen bis mittleren Nutztierbestände, mit einem Lama oder Esel zu schützen. Das Parlament und das BAFU werden ersucht, die am 19. August 2014 von NR Erich von Siebenthal eingereichte Motion zu unterstützen.
- Der Herdenschutz ist zu überdenken. Alternative Methoden müssen gefunden und unterstützt werden. (Kanton SZ)
- Die Aufnahme von zusätzlichen Schutzmassnahmen für den Herdenschutz – insbesondere die Anerkennung von Lamas und Esel als Herdenschutz – werden verlangt (Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Bauernverbände NW, OW und UR, Bauernvereinigung des Kanton SZ).
- Obwohl der Herdenschutz und die damit zusammenhängenden Fragen in eine spezielle Richtlinie des Bundes gehören, ist im Rahmen des Konzepts Wolf das nicht Funktionieren des Herdenschutzes in Frankreich näher zu erklären. Es ist darzulegen, weshalb die durchaus vergleichbaren Massnahmen in unserem Land besser funktionieren sollen als in Frankreich (Kanton VS).
- Zielkonflikte auf Gesetzesebene sollten zwischen den zuständigen Bundesstellen vermieden werden, um den Spielraum für die Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen zu gewährleisten (Zäune, Herdenschutzhunde und alternative Massnahmen) (Agridea).

f) Bemerkungen/Anträge bezüglich Kosten der Herdenschutzmassnahmen

- Die FDP beurteilt die Aufwände für die Herdenschutzmassnahmen als nicht gerechtfertigt.
- Neue, vom Bund an die Kantone übertragene Aufgaben sind durch diesen vollständig zu finanzieren bzw. zu entschädigen. Dazu gehören auch die Finanzierung der aufwändigen Monitoringmassnahmen, die Planung und Umsetzung des Herdenschutzes, die notwendige Ausbildung der landwirtschaftlichen Beratungsstellen (an den Landwirtschaftsschulen) sowie weitere Schadenverhütungsprojekte. (Kanton ZH)
- Sämtliche Kosten (Monitoring, Schutzmassnahmen/Herdenschutz, Rissentschädigungen etc.) sind durch das BAFU abzugelten, die im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Wolfes entstehen (SAV, Landwirtschaftsforum Entlebuch).
- Die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen muss zumutbar sein und allfällige Mehraufwendungen sind zu entschädigen. (Kanton SZ)
- Die Haftung für Schäden durch Herdenschutzhunde ist durch das BAFU zu tragen (SBV, SZV, SZZV).
- Die Motion Hassler fordert die Unterstützung des Bundes für den Herdenschutz im Zusammenhang mit Grossraubtieren. Zwar wurden die Mittel für die Haltung der Herdenschutzhunde aufgestockt, doch sie decken bei weitem nicht alle Kosten ab, die durch die Anwesenheit des Wolfes entstehen: bei den Tierhaltern und Sömmerungsbetrieben durch zusätzliche Zaunarbeit und Lohn für die Hirschaft, bei den kantonalen Beratungsstellen durch den Aufbau eines Herdenschutzes, bei den Fachstellen und Beratungsbüros, bei den Vollzugsbehörden, die jeden Riss analysieren und rapportieren, bei den Hundehaltern, welche die Tiere das ganze Jahr füttern und beschäftigen und nicht zuletzt bei den Hirten, die nach einem Wolfsangriff tagelang die verstreuten und verängstigten Tiere in unwegsamem Gelände zusammen suchen. Dabei ist der Imageschaden für das Berg- und Sömmerungsgebiet noch nicht mitgerechnet. Die gesamten Kosten, die durch die Präsenz des Wolfes entstehen, müssen vom BAFU erhoben und vollständig gedeckt werden (SAV).
- Information der Bevölkerung zu sämtlichen Kosten, die durch die Präsenz des Wolfes entstehen (SAV, Landwirtschaftsforum Entlebuch).
- Der Urner Jägerverein wünscht eine Erfolgskontrolle respektive eine Kosten-Nutzen-Abwägung.